

Historische Tatsachen Nr. 81

Siegfried Egel / Barbara Hirsch

Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland

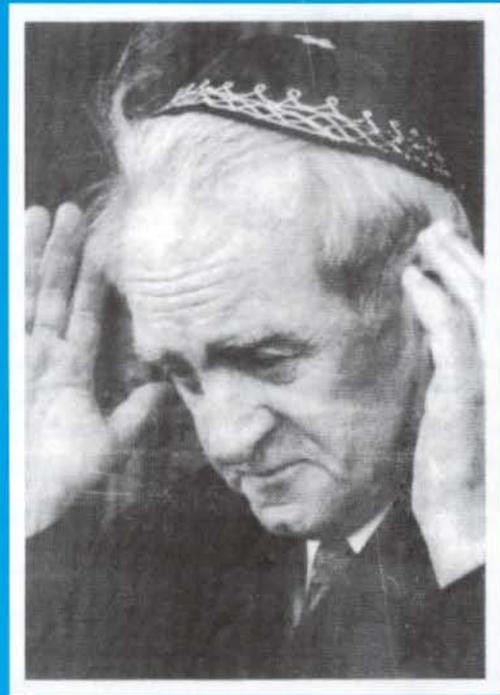
Zwei ganz unterschiedliche Repräsentanten deutscher Politik



Reichspräsident Paul v. Hindenburg

Hier weiht er am 18. September 1927 das Tannenberg-Nationaldenkmal ein zur Erinnerung an die deutschen Soldaten, die 1914/1915 in Abwehr der russischen Invasionsarmeen für Deutschland ihr Leben eingesetzt haben. An diesem Tage wies er in einer viel beachteten Rede die Deutschland angelastete Kriegsschuld am Ersten Weltkrieg begründet zurück.

Die Alliierten hatten ihn auf den ersten Platz ihrer "Kriegsverbrecherliste" gesetzt, doch der Reichstag lehnte seine Auslieferung ab; das Reichsgericht entlastete ihn von jeglichen Vorwürfen der ehemaligen Gegner. Auf Vorschlag der herrschenden Parteien wählte ihn das deutsche Volk zum Reichspräsidenten mit der längsten Amtszeit während der Weimarer Republik.



Bundespräsident Johannes Rau

(SPD, Buchhändlergehilfenprüfung 1952) ist nicht stolz, Deutscher zu sein, "da man nur auf etwas stolz sein könne, das man selbst zu Wege gebracht hat". Nationalist sei jemand, "der die Vaterländer der anderen verachtet". (So im März 2001 in Leipzig auf dem Kongreß der Bundeszentrale für politische Bildung zum Thema "Rechtsextremismus"). Seine politische Karriere verdankte er seinen unzähligen Sühnebekenntnissen für Kriegsschuld und Kriegsverbrechen Deutscher. Zu einer sachlich begründeten Abwehr unberechtigter Vorwürfe gegen das deutsche Volk oder seine Führung hat er bislang nichts unternommen, dagegen das bereits mit Flüchtlingen aus den deutschen Ostprovinzen überfüllte Rest-Deutschland zum Einwanderungsland erklärt (in Berlin, Mitte Mai 2000).

Der Heldengedenktag in dem von ihm repräsentierten Staat ist abgeschafft, die Tradition zur deutschen Wehrmacht gekappt, ein Nationaldenkmal nicht vorhanden, Totengedenken gelten nur den "Opfern der Gewaltherrschaft", die einseitig als "deutsche" definiert wird.

Siegfried Egel / Barbara Hirsch

Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland

Dieses Heft ist vor Drucklegung juristisch dahingehend überprüft worden, daß keine BRD-Strafgesetze verletzt sind.

Richter richten als Sieger über eine besiegte Gruppe

"Die Kröte (Verschweigen sowjetischer Verbrechen, -- d. Verf.) hatte man geschluckt, das gehörte zur Kriegskoalition. Darum war Nürnberg trotzdem nicht handgreiflicher ein Tribunal der Sieger, als das in einem jeden Gericht der Fall ist. Ich für meine Person gehe davon aus, daß in jedem Prozeß nicht direkt aber indirekt die Richter in ihrer Stellung Sieger einer herrschenden Klasse sind, die über eine besiegte Gruppe richten müssen. ...

Mit der immanenten Gerechtigkeit ist es eben nicht so weit her. Das ist der Nachteil der Justiz überhaupt.

Wir dürfen nicht Justiz mit Gerechtigkeit verwechseln, das sind zwei verschiedene Komplexe."

Robert Kempner, "Ankläger einer Epoche -- Lebenserinnerungen", Frankfurt/M - Berlin 1983, S. 273.

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge -- Stiftung des öffentlichen Rechts --

"In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine politische Gefangene."

53175 Bonn, Wurzerstraße 106, den 29.2.1996

Der Souverän: die Bürger

"Wenn die Mehrheiten sich verändern, mag es eine andere Koalition geben. Aber es wird keine andere Politik geben. Dazu steht zuviel auf dem Spiel. Das wissen alle Beteiligten."

Bundesaußenminister **Joschka Fischer** nach seinem Antrittsbesuch in Washington

Copyright
by

Vrij Historisch Onderzoek Juli 2001

Verantw. i.S.d. Pressegesetzes:

Herbert Verbeke, Antwerpen

Postbus 60

B 2600 Berchem 2

Prof. Dr. Kurt Rebmann Generalbundesanwalt a.D.

"Aus meiner Sicht ist die Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland durch Art. 5 des Grundgesetzes ausreichend gewährleistet. Ich sehe hier keine Defizite. Für meine Überzeugung bedarf es keiner Zitate."

Karlsruhe, 5.2.1996

Kritik schon auf höherer Ebene

"Das Bundesverfassungsgericht hat stets die überragende Bedeutung der Meinungsfreiheit hervorgehoben. Sie sei für eine freiheitliche Staatsordnung schlechthin konstituierend. Dabei seien nicht nur wertvolle, sondern auch falsche, ja verwerfliche Meinungen geschützt. In der Tat wäre es absurd, wenn der Staat festschriebe, für welche Meinungen die Meinungsfreiheit gilt. Genau dies tut er aber im neuen Paragraphen 130 III StGB. Der Gesetzgeber gibt historische Tatsachen wieder und verbietet bei Strafe, nicht nur, sie zu leugnen, sondern auch, sie anders zu bewerten, nämlich zu verharmlosen. [...] Wer aber mit dem Strafrecht kommt, begeht einen gefährlichen Weg. Er gefährdet die geistige Freiheit."

Süddeutsche Zeitung, 8. Oktober 1998

Inhalt

Meinungsfreiheit ohne Wissenschaftsfreiheit?	3
Wer beeinflusst, wer "macht" Meinung?	3
"Wer je vor einem Richter stand"	5
§ 130 im neuen Kommentar	7
Meinungsfreiheit in früheren Zeiten	9
Nun endlich "befreit"	11
Jugendliche wie Erwachsene sind zu "schützen"	12
"Historikerstreit"	13
Verfassungsschutz setzt sich auseinander	15
Immer häufiger Vorzensur	16
Die Behandlung der Revisionisten	17
Proteste gegen Reglementierung der Geschichtsschreibung	35
Freiheit für die anderen	37
Zwei beachtliche Neuerscheinungen	40

»Meinungsfreiheit« ohne Wissenschaftsfreiheit?

Unter dem Begriff Meinung sind Stellungnahmen, Anschauungen, Einschätzungen, Auffassungen und Werturteile zu verstehen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat bei wertenden Betrachtungen von Tatsachen für unerheblich erachtet, ob derart fundierte Meinungen »richtig« oder »falsch«, »emotional« oder »rational« begründet sind, da sie notwendigerweise subjektiv seien. »Meinung« sei zu verstehen als Beitrag zur geistigen Auseinandersetzung.

Zu unterscheiden ist zwischen der Äußerung einer Meinung und der Mitteilung einer Tatsache. Der Tatsache fehlt das für die Meinung kennzeichnende Element der wertenden Stellungnahme. Eine bewußt unwahre Tatsachenmitteilung, also die verzerrte Darstellung der Wirklichkeit, die »Verdrehung« von Tatsachen, wird, obwohl sie gerade eine bestimmte Meinungsbildung bezweckt, durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) nicht geschützt.

Wer fremdes Gedankengut, d.h. Gedankenarbeit Dritter oder Tatsachen verbreitet, wie beispielsweise ein Nachrichtensprecher, gibt keine eigene Meinung von sich. Um als Meinungsäußerung zu gelten, muß sie das Produkt eigener geistiger Verarbeitung sein.

Gewiß hat Meinungsfreiheit im Zusammenleben von Menschen und Völkern ihre Grenzen zu finden: beispielsweise im Fall von Beleidigung, Verleumdung.

Die Meinungsfreiheit setzt Informations-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit voraus. Einschränkung dieser Freiheit ent-

mündigt den Bürger.

Der seinerzeitige Bundesinnenminister **Gerhart Rudolf Baum** sprach zur Eröffnung der Frankfurter Buchmesse 1979 publikumswirksame Worte:

"Die Kritik ist das Lebenselement der politischen Kultur einer freiheitlichen Demokratie. Meinungs- und Informationsfreiheit garantieren diese Kritik. Sie sind essentielles und hervorragendes Freiheits- und Bürgerrecht. Das Buch ist wesentlicher Bestandteil dieser politischen Kultur. Es war immer Ideenträger und Transportmittel geistiger Entwicklungen [...] Wir müssen Kritik nicht nur tolerieren. Demokratische Haltung fordert, ihre Notwendigkeit zu bejahen [...] Es kann und darf nicht Aufgabe des Staates oder irgendwelcher gesellschaftlichen Kräfte sein, zu bestimmen, was gedruckt werden darf und was nicht. Vielmehr haben wir die Freiheit zu gewährleisten, auch noch so Abwegiges zu drucken und zu lesen, solange hierdurch nicht verletzend in die Rechte anderer eingegriffen wird. Wir können nicht einerseits an die Einsicht des mündigen Bürgers appellieren, ihn aber auf der anderen Seite bevormunden wollen, wenn es um seine Lektüre geht."

Zu ergänzen wäre indes, daß auch dieser Bundesinnenminister sich während seiner Amtszeit nicht an diese seine eigenen Worte gehalten hatte, sondern gegenteilig handelte. Aber so machten es ja alle, die "Bonner" Jahrzehnte hindurch!

Wer beeinflusst, wer "macht" Meinung?

Antwort: Alle jene, die über wirtschaftlich-technische und organisatorische Instrumente verfügen und diese kraft gesellschaftlicher bzw. politischer Macht handhaben können und dürfen.

Dies vorausgesetzt ist es ein leichtes, die sogenannte »öffentliche Meinung« zu manipulieren. Die Arbeitsweisen der Manipulation werden mit zunehmenden Möglichkeiten der modernen Computertechnik vielfältiger, durchgreifender und auch unmerklicher. Ihre Inszenierer sitzen keineswegs nur in den Redaktionsstuben, sondern sie wirken größtenteils bereits als international-privat-imperial regierende Medien- und/oder Finanzmogule überhöht und hintergründig operierend über den gewählten Parteiaktivisten, Abgeordneten, Kanzlern und Präsidenten.

So umfaßt ihr Herrschaftsspektrum weit mehr als nur die Medien, Presse, Funk, Fernsehen, Filmwirtschaft, internationale Nachrichtenagenturen: Sie haben Einfluß auch auf die staatlichen und gesellschaftlichen Organisationsstrukturen als da sind: die Parteien, Gewerkschaften, Personalauswahl und (Be-)Förderung von Multiplikatoren aller Art, von den Lehrern, Hochschullehrern bis zu den Journalisten. So sind sie in der Lage, die Informationsauswahl und Diktion über weltpolitische oder historische Ereignisse zu steuern und Einfluß zu nehmen auf amtliche Schulbuchrichtlinien incl. offizielle Schulbuechempfehlungen, Subventionierung genehmer Literatur und Verhaltensvorgaben, Indizierung sogenannter jugendgefährdender Schriften, Aufdrängung einer politisch korrekten Sprachregelung (spontan durchsetzbar,

**Das
Zeitungsimperium
der SPD**

Im Geschäftsjahr 1997 machte die Presse-Holding der SPD (DDVG) mit ihren Beteiligungen an den nebenstehenden Zeitungen mehr als 36,6 Millionen DM Gewinn. Davon wurden im Jahr 1998 18,43 Millionen DM an die SPD überwiesen, ohne sie als Einnahme der SPD auszuweisen.

Noch interessanter dürfte es sein zu wissen, welchen politischen Einfluß die SPD auf die politische Meinungsbildung nimmt, die durch diese Zeitungen erfolgt.

Die Monatszeitschrift »Nation und Europa« schrieb im April 1999 sehr treffend:

»Die Nachrichten- und Meinungsmedien üben - eigenständig oder im Auftrag - die Macht über Volk und Staat aus. Diesen Zustand der Bevormundung zu beenden, ist eine der Existenzfragen Deutschlands und Europas.«

Freies Wort Verk. Auflage 95 400 SPD Anteil: 30%	KURIER NEUE RUHR ZEITUNG Verk. Auflage 175 900 SPD Anteil: 10,6%
Sächsische Zeitung Verk. Auflage 372 500 SPD Anteil: 40%	Süddeutsche Zeitung Verk. Auflage 49 100 SPD Anteil: 20,185%
Neue Presse Verk. Auflage 69 300 SPD Anteil: 20,389%	Neue Presse Verk. Auflage 31 600 SPD Anteil: 30%
Süddeutsche Zeitung Verk. Auflage 175 200 SPD Anteil: 10,76%	Märkischer Merkur Verk. Auflage 10 500 SPD Anteil: 10,76%
LEIPZIGER VOLKSZEITUNG Verk. Auflage 306 600 SPD Anteil: 10,19%	KURIER Verk. Auflage 42 900 SPD Anteil: 31,25%
Frankenpost Verk. Auflage 80 500 SPD Anteil: 30%	Boots-Drama Verk. Auflage 86 300 SPD Anteil: 40%
Erntedankfest Verk. Auflage 100 700 SPD Anteil: 10,76%	Flämisches Volksblatt Verk. Auflage 167 900 SPD Anteil: 10,76%
Neue Westfälische Verk. Auflage 166 600 SPD Anteil: 57,5%	WIRTSCHAFTSZEITUNG Verk. Auflage 194 000 SPD Anteil: 13,1%
Südbayerische Zeitung Verk. Auflage 19 300 SPD Anteil: 30%	Kasselerin Verk. Auflage 117 600 SPD Anteil: 40%

- Eine Zusammenstellung ohne Anspruch auf Vollständigkeit -

PRESSEFREIHEIT ?

wie sich gezeigt hat z.B. bei der Wortauswechslung von Mitteldeutschland durch Ostdeutschland), sorgfältige Überwachung und nicht zuletzt Geheimdienstarbeit und Kriminalisierung "Ewiggestriger".

Beispiel: 1939 – ja schon Jahre zuvor – wurde **Adolf Hitler** zum Weltkriegs-Verantwortlichen "gemacht", weil sein Deutschland sich den Versailler Unterwerfungsbedingungen widersetzt hatte und er das Deutsche Danzig nicht durch Polens Blockade aushungern und die Volksdeutschen in Westpreußen nicht weiter vertreiben oder ermorden lassen wollte. Während das deutsche Volk tägliche Sachinformationen über den Stand der deutsch-polnischen Beziehungen erhielt – aufputschende Übertreibungen hatte Hitler strikt verboten! –, informierten die internationalen Nachrichtenagenturen die Weltpresse bei Verschweigen dieser Sachverhalte (zweifelloso auf Veranlassung "der interessierten Regierungen") über **Hitlers** "mörderisches System" und seine "aggressiven Welt-Eroberungsziele". So einfach funktioniert das.

Lange genug kraft Macht widerspruchslos wiederholt, soll nun diese "nie zu vergessende Schuld", weil "allgemein bekannt und offenkundig" "bewiesen" sein und das zum Schweigen gebrachte deutsche Volk mit "ewiger Schande" belasten.

Ungeachtet dieses so postulierten "Vorlebens" wurde dieses Volk, nunmehr von seiner "demokratischen Regierung" in Kenntnis gesetzt, daß es sich an 2 Kriegen (dem Golf-Krieg 1991 und dem Kosovo-Krieg 1999) zu beteiligen habe, obgleich weder der Irak noch Serbien deutsche Bürger beeinträchtigt oder deutsche Grenzen bedroht hatte. Für Nachrichtenauswahl sorgten die Amerikaner, für die Sprachregelung Bundeskanzler **Gerhard Schröder** am 24. März 1999:

"Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Heute Abend hat die NATO mit Luftschlägen gegen militärische Ziele Jugoslawiens begonnen.

Damit will das Bündnis weitere schwere und systematische Verletzungen der Menschenrechte unterbinden und humanitäre Katastrophen im Kosovo verhindern. Der jugoslawische Präsident Milosevic führt dort einen erbarmungslosen Krieg.

Wir führen keinen Krieg, aber wir sind aufgerufen, eine friedliche Lösung im Kosovo auch mit militärischen Mitteln durchzusetzen."

Im Originaltext des WDR (Westdeutscher Rundfunk/Monitor) am 8.2.2001 heißt es weiter (kurz zusammengefaßt):

"Dieser Film zeigt, wie schon vom ersten Tag des Kosovo-Krieges an die Bevölkerung getäuscht wurde. Dieser Film zeigt auch, wie Tatsachen verfälscht und Fakten erfunden, wie manipuliert und auch gelogen wurde. Dieser Film zeigt, weshalb Bomben auf Belgrad fielen."

Man lese weiter im Internet nach, wie selbst die Journalisten zum Narren gehalten wurden und daher falsche Nachrichten weitergaben.

Antikriegs-Grüner Außenminister **Joschka Fischer** trug der in Washington geforderten Sprachregelung ebenfalls unverzüglich Rechnung. Auch verneinte er der verdutzten Öffentlichkeit gegenüber eine Kriegsbeteiligung. Es handele sich vielmehr um eine »Krisenintervention«, »einen humanitären Einsatz«, eine militärische »Friedenserhaltung«, »erzwingung«, »mission« usw., gar um ein »humanitäres Völkermordverhinderungsmanöver« – eben schlicht um »Peacekeeping«.

Die offensichtlich gleichgeschaltete Presse war ebenso spontan auf den für die öffentliche Akzeptanz benötigten Dummengang eingerichtet. **Bild** wußte ausgerechnet am 1. April 1999 mit einem halbseitigen Foto auf der Titelseite und mit der Überschrift *"Sie treiben sie in KZ"* zu schockieren. Dabei zeigte es lediglich albanische Flüchtlinge auf dem Weg nach Albanien.

"Durch die konsequente deutsche Beteiligung an den Operationen des Bündnisses sei der Stellenwert Deutschlands innerhalb der NATO gestiegen. Wer mitkämpft, kann auch mitreden",

alberte **Die Welt**. Das deutsche Volk hatte weder auf die Nachrichtenauswahl noch auf die Entscheidungen seiner Regierung den geringsten Einfluß.

„Wer je vor einem Richter stand“

Das Buch von **Hermann Marcus** „Wer je vor einem Richter stand – so arbeitet die deutsche Justiz“, Düsseldorf 1976 leuchtet einen zusätzlichen Hintergrund aus, der für die Beurteilung der bundesdeutschen Nachkriegsjustiz als „politische Justiz“ wesentliche Erkenntnisunterlagen offenbart. Um der Sachlichkeit willen sei auf eigenen, womöglich als einseitig zu apostrophierenden Kommentar verzichtet; statt dessen möge hier der justiz-geschichtliche Experte **Hermann Marcus** wertneutral zu Wort kommen:

„Trotz aller Garantien für die persönliche Unabhängigkeit der Richter ... gibt es in der Justiz wie eh und je Vorgesetzten- und Abhängigkeitsverhältnisse, die mit dem Leitbild des Grundgesetzes vom Richter nicht zu vereinbaren sind. ... (S. 39)

Im Falle von Beförderungen entscheidet der Minister bzw. die Verwaltung. Die Mitwirkung der Präsidiaräte ist oft eine Farce. ...

Nicht viel mehr als eine Formsache ist die richterliche Mitwirkung, auch wenn Richterberufung und Richterbeförderung durch Richterwahlausschüsse vollzogen werden. In diesen Ausschüssen ... haben die Richter sehr wenig, die Vertreter der politischen Parteien um so mehr zu sagen. ... (S. 40)

Wie es um die viel beschworene richterliche Unabhängigkeit in Wirklichkeit bestellt ist, illustrieren am deutlichsten die sogenannten Richter-Strichlisten, die bei den Präsidenten der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte geführt werden und in denen für jeden Richter fein säuberlich aufgezeichnet wird, welche seiner Urteile in der Berufung standgehalten haben und mit welcher Schnelligkeit er die Verfahren abgewickelt hat. Beide Listen entscheiden letztlich über die Karriere des Richters und beide haben höchst unerfreuliche Konsequenzen. ...

Ein Richter, der Karriere machen will, muß sich so gut er kann den Auffassungen seiner nächst höheren Instanzen anpassen. Um auf Nummer Sicher zu gehen, daß seine Urteile bestätigt werden, wird er sich außerdem an Entscheidungen höchster Gerichte geradezu anklammern. ... (S. 42)

Der Grund für die rege parteipolitische Aktivität der Verfassungsrichter liegt auf der Hand. Offensichtlich wächst nämlich die Chance, oberster Hüter der Verfassung zu werden, mit dem Grad des parteipolitischen Engagements. Das gilt ganz besonders für den Bereich des Bundesverfassungsgerichts. Die im Grundgesetz verankerte Vorschrift, daß sowohl die vom Bundesrat als auch die vom Bundestag zu wählenden Richter mit einer Zweidrittel-Mehrheit gewählt werden müssen, nutzen Landesregierungen und politische Parteien zu einem richtig gehenden Kuhhandel aus. ...

Dieses parteipolitische Proporzdenken bestimmt denn auch weitgehend die Zusammensetzung des höchsten deut-

schen Gerichts. ... (S. 54)

Der Richter bildet sich auf Grund seiner politischen Anschauung sein Urteil und fundiert es dann nur noch rechtstechnisch mit den dazu passenden Paragraphen. ...

Dann noch von einer souveränen Unabhängigkeit der obersten Verfassungshüter zu sprechen, grenzt an blanken Hohn. ...

Unverkennbar ist jedenfalls, daß bei der Auswahl der Richter in zunehmendem Umfang Parteiverdiensten größeres Gewicht zukommt als fachlicher Qualifikation und daß in wachsendem Umfang reine Parteileute ohne Rücksicht auf ihre Eignung ins Bundesverfassungsgericht berufen wurden. Kandidaten von hohem wissenschaftlichen Rang wurden immer rarer.

Was für die oberste gilt auch für die niedrigeren Etagen des Richterdienstes. ... Viele Richter erhoffen zweifellos auf Grund ihrer Richtermitgliedschaft eine Förderung ihrer beruflichen Karriere. Im Hinblick auf den großen Einfluß, den die Exekutive auf die Beförderung der Richter hat, und auch im Hinblick auf die politische Zusammensetzung der Richterwahlausschüsse ist das sehr oft keine vergebliche Hoffnung. Es kann, so wie die Dinge liegen, jedenfalls nicht schaden, einer politischen Partei als mehr oder weniger aktives Mitglied anzugehören -- es muß nur die richtige sein. ... (S. 55 - 56)

Auch wenn aber normalerweise die ehrenamtlichen Richter nicht die Rolle spielen, die ihnen durch Strafrecht und Strafprozeßordnung zugewiesen sind: nach außen hin tritt das natürlich nicht in Erscheinung. Die Berufsrichter tun so, als ob sie die Laienrichter vollwertig an dem Verfahren beteiligen würden, und die Laienrichter tun so, als ob sie das auch glauben.

So gesehen ist die Beteiligung von Laienrichtern an der Rechtsprechung ein Etikettenschwindel, eine demokratische Augenwischerei. ... (S. 65)

In der Regel ist die Staatsanwaltschaft eine Durchgangsstation zu den höheren Weihen eines Ministeriums oder des Richterdienstes, eine Ochsentour, die man durchlaufen muß, um in die begehrten Gefilde ministerialer oder richterlicher Tätigkeit vorzudringen. Der junge Jurist, der sein Assessorexamen bestanden hat, fängt zunächst einmal als Staatsanwalt an, wird, wenn er sich in einem Referat der Staatsanwaltschaft bewährt hat, nach 2 - 3 Jahren Richter und kehrt dann vielleicht in einer höheren Funktion zur Staatsanwaltschaft zurück. ... (S. 69)

Mit Sicherheit wird das Weisungsrecht praktiziert, wenn der Minister eine bestimmte rechtspolitische Linie durchsetzen will. ... (S. 75)

Ob das öffentliche Interesse die Verfolgung einer Straftat zwingend macht oder nicht, bestimmt nicht der Staatsanwalt,

sondern höhere Gewalten. ...“ (S. 76)

Soweit äußerte sich dieser Sachkenner gegenüber der Öffentlichkeit. Sicherlich hätte er im trauten Kreis noch über viel mehr Unheimliches zu berichten, von dem der „Volksverhetzung“-Angeklagte nichts erfährt. Für Publizisten ist es gewiß allgemein gefährlich, sich kritisch über Hintergründe im Justizwesen zu äußern. In der Bundesrepublik Deutschland dürfte für diese Zurückhaltung besondere Vorsicht geboten sein, weiß man doch eigentlich nicht, wem man mehr zu gehorchen hat: den ausländischen Diensten der Freunde oder ihren Statthaltern im Inneren des Landes oder den parteipolitischen Anweisungen des eigenen Justizministers, der „das konsequente Vorgehen der staatlichen Behörden gegen die legalen Aktivitäten“ unerwünschter Leute (hauptsächlich Patrioten, vgl. S. 3, Aussage des Verfassungsschutzpräsidenten 1995) auf den Transmissionsriemen der Justiz zu übertragen hat.

So ist ein Kurzbericht des *Spiegel* vom 20. Mai 1968 zweifellos eine Seltenheit, aber um so aufschlußreicher, so daß er nicht der Vergessenheit anheimfallen sollte. Er greift einen Streikversuch etlicher Richter auf, die sich von der staatlichen Exekutive allzu stark umklammert und in ihrer „Unabhängigkeit“ beeinträchtigt wähnten.

In einem Frankfurter Schwurgerichtssaal -- und nicht nur dort -- versammelten sich „rund 160 Richter und Staatsanwälte“ und nahmen zu einer halbstündigen Protestversammlung Platz.

„Die Rechtshüter folgten mit diesem in der deutschen Justizgeschichte beispiellosen Auftritt einer Empfehlung ihrer Standesorganisation des Deutschen Richterbundes, dem rund 12.000 von insgesamt 15.000 bundesdeutschen Richtern und Staatsanwälten angehören.

Und dennoch waren die Protestanten Abtrünnige ihres Dachverbandes -- denn der hatte seine Empfehlung zum Protest mittlerweile schon widerrufen.

Am 29. März (1968) hatte der geschäftsführende Bundesvorstand des Richterbundes beschlossen, für den Vormittag des 15. Mai eine außerordentliche Vertretungsversammlung nach Bad Godesberg einzuberufen, auf der die Repräsentanten der Dritten Gewalt standespolitische Forderungen und Probleme der überfälligen Justizreform diskutieren wollten.

Zu dieser Veranstaltung sollten die Landesverbände Solidaritätsbekundungen abgeben. ...“

Der Frankfurter Oberamtsrichter **Werner Büttner**, Sprecher des Richterbundes für das Rhein-Main-Gebiet, übergab der Deutschen Presse-Agentur (dpa) eine Erklärung, in der deutlich gemacht gemacht wurde, daß

„die deutsche Richterschaft sich mit wirksameren Methoden als bisher ihrem Ruf nach Reformen Gehör verschaffen wolle, um endlich der bedrohlichen Umarmung durch die Exekutive zu entgehen.“

dpa tickerte unverzüglich in den Äther:

„Zum ersten Mal in der Geschichte der deutschen Justiz streiken die Richter.“

Zwar bekamen nun einige Verbandskollegen kalte Füße,

doch fanden sich in zahlreichen Städten jeweils über 100 Justizdiener zu den vorbereiteten Versammlungen ein, in der Stadthalle von Bad Godesberg sogar rund 1.000.

„Die einen plädierten für besseren Sold, die anderen für größere Unabhängigkeit. ...“

Der Landesvorsitzende des nordrhein-westfälischen Richterbundes, **Hans Gütterer**, rief in seinem Referat über die »Situation der Dritten Gewalt« den richterlichen Notstand aus.

Die Richter seien heute "nicht mehr als ein schwacher Ast an mächtigen Baum der Exekutive", und man habe bisher "nicht mehr getan und erreicht, als den Schein des Rechtsstaates zu setzen", aber wahrscheinlich wolle man auch "nicht mehr als den Rechtsschein".

Es gelte endlich,

"die Verfassung durchzusetzen gegen das Heer der Beamten in einem Staat, in dem Verwaltungstätigkeit früher neben dem Offiziersberuf allein großgeschrieben wurde und nach dem Krieg die unangefochtene Alleinherrschaft angetreten hat".

Die grundgesetzlich verbrieftene Unabhängigkeit der "Dritten Gewalt sei gegenwärtig eine Farce", und wie Münsters ehemaliger Oberverwaltungsgerichtspräsident **van Husen** mit Recht gesagt habe, "eine verlogene Angelegenheit".

Bundesvorsitzender **Drees** suchte in Godesberg die Mitte. Einerseits forderte er in starkem Deutsch eine Justizreform an "Haupt und Gliedern". Andererseits wollte er die außeror-



"Im Blitzlichtgewitter: Der amerikanische Nazijäger Rambam"

Derweil deutsche Historiker, Verleger, Schriftsteller im Gefängnis sitzen oder auch mit Geld- oder Bewährungsstrafen belangt werden, geht die seit Kriegsende unentwegte Strafverfolgung gegen selbst heute über 80-jährige deutsche Soldaten weiter. Obgleich nur ein einziger Belastungszeuge, der 53 Jahre für seine "Erinnerung" benötigte, aussagte (der heute in Kanada lebende Professor Adalbert Lallier), dem 3 Truppen-Kameraden übereinstimmend widersprachen, erhielt der heute 83-jährige ehemalige Untersturmführer (Leutnant) Julius Viel lebenslänglich Gefängnis, weil er angeblich 7 jüdische KZ-Häftlinge "im März oder April 1945" in einem Panzergraben erschossen haben soll.

dentliche Vertreterversammlung keineswegs als **"Protestaktion"** verstanden wissen und beteuerte, es sei *"nie beabsichtigt gewesen, standespolitische Maßnahmen durchzusetzen"*. Denn: *"Ein Richter kann nicht streiken. ..."*

Seit 1968 ist nichts von einer Justizreform bekanntgeworden. Das heißt mit anderen Worten: Es ist alles beim alten geblieben. Die „Umarmung“ durch die Exekutive, aber auch durch die Presse-Gewaltigen scheint vollkommen. Man schaue sich die seit der deutschen Kapitulation jahrzehntelang gleichgebliebene Regie der Sieger- und Lizenzpresse an und ver-

§ 130 im neuen Kommentar

Der zuvor geschilderte und belegte Sachverhalt ist für einen rechtschaffenen und recht denkenden Menschen so unfasslich, daß es angebracht ist, den z. Zt. neuesten mehr oder weniger offiziellen juristischen Kommentar, der keineswegs nüchtern neutral sondern durchaus opportunistisch schöngefärbt ist, hierzu zu überprüfen. Selbst er läßt durchaus Kritik durchblicken.

Da -- wie üblich -- § 130, „Volksverhetzung“ betreffend, im Gesetzestext „gut verpackt“ ist, d.h. zahlreiche schützenswerte Selbstverständlichkeiten enthält, die man im vorliegenden Fall nicht zu erwähnen braucht, weil Historiker nicht zu Haß, Gewalt, Willkür oder zu Angriffen auf die Menschenwürde Anderer oder gar zu Völkermord aufzurufen pflegen, interessiert hier lediglich Abs. 3 des § 130. Dieser lautet:

„(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220 Abs. 1 bezeichneten Art (betrifft Völkermord und schwere körperliche sowie seelische Schäden) in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.“

Im neuen Kommentar „StGB -- Strafgesetzbuch mit Erläuterungen“, 23. neu bearbeitete Auflage, Verlag C.H. Beck, München 1999 S. 715 heißt es hierzu, kurzgefaßt:

„Abs. 3 erweitert die strafrechtlichen Zugriffsmöglichkeiten in zum Teil problematischer Weise. ...“

„Die Verharmlosung kann in einem quantitativen Herunterspielen, aber auch in einem qualitativen Bagatellisieren bestehen. ...“

„Leugnen ist das bloße Bestreiten, das mehr als ein Infragestellen ist. Wer von der Nichtexistenz der geleugneten Handlung ausgeht, leugnet sie nicht im Sinne eines bewußt wahrheitswidrigen Bestreitens, zumindest ist der »Leugnungsvorsatz« zu verneinen. ...“

„Abs. 3 erfaßt damit insbesondere das bloße Bestreiten der Gaskammernmorde z.B. in Auschwitz (sog. Auschwitzlüge), das von § 130 alter Fassung wegen des dort geforderten Angriffs auf die Menschenwürde nicht ohne weiteres erfaßt wurde....“

Die Legitimität der Vorschrift ist zumindest zweifelhaft (Verstoß gegen die Freiheit der Meinungsäußerung

gleiche die auf gleicher Linie abgelaufenen politischen Prozesse, weitestgehend unter Mißachtung der Verteidigungsvorträge und -beweisanträge, und dies bei einer ohnehin einseitigen Rechtsgrundlage, die Verbrechen an Deutschen ausklammerte, ausländische Zeugen gegen Deutsche -- meist die einzigen „Beweismittel“ -- der Meineidhaftung entband, technische Untersuchungen über Tatwerkzeuge verweigerte, Gutachten allenfalls von gleichgeschalteten Instituten zuließ und schließlich unerwünschte Aussagen -- selbst von Rechtsanwälten in Verteidigung ihrer Mandanten -- unter Strafe stellte.

nach Art. 5 Grundgesetz.) ...

Bezweifeln kann man schon, ob eine Lüge überhaupt strafwürdiges Unrecht ist. Bezweifeln muß man, ob das bloße Leugnen einer historischen Tatsache ohne Agitationscharakter gerade als Volksverhetzung erfaßt werden darf. Auf das einschränkende Merkmal des Angriffs auf die Menschenwürde Anderer ist verzichtet worden, um das einfache Leugnen des Holocaust erfassen zu können.

Der Gesetzgeber wollte ein politisches Signal gegen rechtsextremistische und neonazistische Entwicklungen setzen.“

Nicht gerügt worden ist in diesem mehr oder weniger offiziellen Kommentar, daß dieser Gesetzestext dem vom Grundgesetz vorgeschriebenen Gleichheitsgrundsatz widerspricht, indem er sich ausschließlich auf Handlungen unter dem Nationalsozialismus bezieht, womit ein Sonderrecht mit politischer Herrschaftssicherung für bestimmte Minderheiten geschaffen wurde, unabhängig davon, ob deren Aussagen wissenschaftlich haltbar sind oder nicht. Zur gleichen Zeit werden alle kriminalisiert, die sachliche Untersuchungen auch für "Handlungen unter dem Nationalsozialismus" wie für alle anderen historischen Geschehnisse und damit einen gleichartigen Rechtsschutz für die "Mehrheit" des deutschen Volkes fordern.

Auch wurde nicht gerügt, daß die im Gesetz verwendeten Begriffe "Verharmlosung" und „Mittel, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören“ keine spezifizierenden Margen zur Beurteilung benennen, wann z.B. eine „Verharmlosung“ oder "Friedensstörung" beginnt und damit strafbar wird, Auch wird im Kommentar nicht gerügt, daß die Justizpraxis allerorten davon wie selbstverständlich ausgeht, schon die Möglichkeit -- nicht etwa den Tatbestand -- einer „Friedensstörung“ zur Strafgrundlage aufzuwerten.

In der Praxis wirkt sich das -- wie auch im Fall Udo Walendy -- so aus, daß bereits jemand dadurch zum Straftäter wird, indem er Papier und Druckerschwärze verwendet. Denn hiermit benutzt er „ein Mittel, das geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“. Hat er sich eines solchen Mittels bedient, so braucht dann ein Richter nur noch zu behaupten, „der Angeklagte hatte die Absicht, „eine Handlung unter dem Nationalsozialismus zu verharmlosen“ und

schon sind 5 Jahre Gefängnis in Aussicht.

Bezeichnend für den vorgenannten Gesetzestext sowie den mehr oder weniger offiziellen Kommentar ist die Tatsache, daß weder hier noch dort von einem Schutz der Wissenschaft und Forschung überhaupt die Rede ist. -- Ein Beleg dafür, daß die Wissenschaft in bezug auf „Handlungen unter dem Nationalsozialismus“ bzw. in bezug auf die vom bundesdeutschen Gesetzgeber verfügte Definition über das, was „Volksverhetzung“ sein soll, keinerlei Schutz genießt.

Insofern haben die Parteien, alle, wie sie da im Bundestag sitzen, auch in diesem Punkt das Grundgesetz gebrochen. Sie haben auch nie -- und wiederum in seltsamer Eintracht quer durch die Farbpalette schwarz, rot, grün, gelb -- eine Revision ihrer Missetat erwogen! Sowohl der Gesetzes- als auch der Kommentartext strafen die Bundesjustizminister Lügen, die der Öffentlichkeit seit 1985 immer wieder versichert haben, daß die Wissenschaft von der Strafverfolgung nicht erfaßt sei.

Ebenfalls wird -- sowohl im Gesetzestext als auch im neuen Kommentar -- verschwiegen, daß ausgerechnet bei strafprozessualer Anwendung dieses 1994 neugefaßten § 130 Bundesgerichtshof-Entscheidungen, die vom Bundesverfassungsgericht abgesegnet sind, pauschale, keineswegs präzise definierte „Offenkundigkeiten“ mit höchster Rechtswirkung und damit vorgegebener Beweisverweigerung für wissenschaftliche Detailnachweise verfügt haben. Hiermit ist der Gesetzestext zusätzlich zwecks Dogmatisierung bestimmter historischer Geschehensabläufe sowie Zweifels-, Verharmlosungs-, „Leugnungs“-verbote bei gleichzeitiger Absicherung politischer Minderheiten-Interessenten in rechtsstaatwidriger Weise uferlos ausgeweitet worden, -- zu Lasten des deutschen Volkes! Hiermit unterbindet die bundesdeutsche Justiz -- und die politische Führungskaste allemal! -- den Schutz der Würde des deutschen Volkes, speziell den Betroffenen dieses deutschen Volkes. Werden doch ihnen als Soldaten, Beamten, Angehörigen von Organisationen, die von den Siegern kurzerhand als „verbrecherisch“ gebrandmarkt worden waren, Taten, Teilnahme, Wissen, Billigung, Mittäterschaft hinsichtlich Mordaktionen, zumal in Millionen-Ausmaßen, unterstellt, die im einzelnen wissenschaftlich akribisch und nach kriminalistischen Gesichtspunkten zu untersuchen verweigert wird. Da diese Verhaltensweise zur jahrzehntelangen Tagesordnung der bundesdeutschen Politik gehört, kann sich kein Verantwortlicher damit herausreden, er habe von den Auswirkungen dieser Gesetze und ihrer rechtswidrigen Handhabung nichts gewußt! Der Grundgesetzartikel 1 Abs. 1 hat ihnen aufgetragen, die Würde des Menschen als unverletzlich zu achten und sie zu schützen! Aber auch die Verletzung der Artikel 3 und 5 des GG, die die Gleichheit eines jeden vor dem Gesetz und die Gewährleistung der Meinungsfreiheit postulieren, ist angesichts der geschilderten Gesetzestexte und Justizpraxis so offensichtlich, daß es einen erschauert, solche Verantwortlichen von „rechtsstaatlicher Ordnung“ agieren und ihren Amtseid zu hören, „den Nutzen des Volkes zu mehren und Schaden von ihm abzuwenden“. Freilich wissen sie, daß ihr Amtseid „nicht justiziabel“ ist.

Schlimm, geradezu unfäßlich aber ist auch, daß dem Gesetzestext zufolge mit unpräzisen Strafbestandsmerkmalen -- „Verharmlosung“, „Mittel, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören“ -- bereits Äußerungen in einer Versammlung mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht werden. In der Praxis ist es hiermit in das Belieben eines Richters gestellt, welche Zeugen er für „glaubwürdig“ bezeichnet und welche Zeugen er als „Gesinnungsgenossen des Angeklagten“ diffamiert und deren Aussagen zu verwerten verweigert.

So sah sich 1999 der ehemalige Internatsleiter Ernst Jäger von einem Amtsrichter in Krefeld zu 5 Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt, als der Amtsrichter die Aussagen der 15 von ihm benannten Zeugen für nichtig erklärte, weil sie „Gesinnungsgenossen“ von ihm seien. Sie hatten Herrn Jägers Aussage in der Diskussion gehört, daß die „Gaskammern“ in Dachau und Oranienburg auf Befehl der US-Besatzungsmacht von deutschen Kriegsgefangenen nach Kriegsende erbaut worden sind. Der Amtsrichter befand hingegen die 5 Zeugen des Anklägers **Michel Friedman** für glaubwürdig, die gehört haben wollen, Herr Jäger hätte von Dachau und Treblinka gesprochen. Daß schon deshalb nicht auf Treblinka in Polen verwiesen worden sein konnte, weil dies nie unter amerikanische Besatzung gefallen war, blieb vom Amtsrichter in Krefeld unberücksichtigt.

Das alles war möglich gemacht worden mit dem geänderten § 130 StGB. Was bleibt von Lehr- und Meinungs-, Informations- und Wissenschaftsfreiheit übrig? Mit einer Justizpraxis, die sich solcher „Gummi“-Paragraphen mit einem Ermessensspielraum für 5 Jahre Gefängnis bei „freierherzigen“ Richterentscheidungen für „Volksverhetzung“ ohne tatsächliche „Hetze“ bei unterstellter „Möglichkeit einer Störung des öffentlichen Friedens“ -- nicht etwa einer nachgewiesenen „Gefährdung“ -- bedient, sind inzwischen in der Bundesrepublik Deutschland unzählige wissenschaftliche Werke mit ihren authentischen Beweismitteln vernichtet worden. Was ist eine „Störung des öffentlichen Friedens“ im Gegensatz zu einer Gefährdung des öffentlichen Friedens? Da es auf das Vorliegen einer solchen Störung noch nicht einmal ankommt, sondern auf die Möglichkeit, so bleibt zu fragen, ob dieses Straftatbestandsmerkmal bereits dann vorliegt, wenn der Vorsitzende eines Minderheiten-Zentralrats eine Mißfallensäußerung von sich geben **könnte**? Der bundesdeutsche Gesetzgeber ließ diese Frage offen, die Staatsanwaltschaften verhalten sich indessen so, als liege bereits in einem solchen Fall „die Möglichkeit einer Störung des öffentlichen Friedens“ vor und starten ihre Strafanzeigen „von Amts wegen“ in Verfolgung eines „Offizialdelikts“.

Solange solche Zustände herrschen, gibt es keine sachliche Auseinandersetzung mehr zwischen den Menschen und Völkern. Die Grundlagen hierfür sind durch Sondergesetze "zwecks strafrechtlicher Zugriffsmöglichkeiten gegen rechtsextremistische und neonazistische Entwicklungen für Bezweifeln bestimmter historischer Tatsachen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus" und hierauf Bezug nehmende justizielle Willkür zerstört.

Meinungsfreiheit in früheren Zeiten

In der Geschichte Deutschlands -- freilich auch in anderen Ländern -- wurden Meinungen in gedruckter, gesprochener, gezeichneter oder gespielter Form von jeher zensiert, indiziert, beschlagnahmt, verboten, eingestampft oder verbrannt. Vom Totschweigen gar nicht zu reden. Allzuoft wurden Autoren und Verleger, auch Buchhändler, Leser, Schauspieler und Beteiligte verfolgt, ins Gefängnis geworfen -- zuweilen sogar totgeschlagen. Das Recht auf Meinungsäußerung war von dem Zeitpunkt an bedroht, seitdem es Meinungen gibt.

In den dreißiger und vierziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts überwachten vom Mainzer Informationsbureau, der damaligen geheimpolizeilichen Überwachungsinstitution, eingesetzte Konfidenten das politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben Deutschlands. Diese Spitzel hatten sowohl die periodische und nicht-periodische Presse, aber auch Journalisten, Schriftsteller, Verleger und Buchhändler zu überwachen. Das **Metternich'sche** Spitzelsystem überzog Europa mit einem Netz von Zuträgern, Agenten und Denunzianten, die Stoff für umfangreiche Hintergrundberichte und Dossiers lieferten. Den Konfidenten entging kaum eine Flugschrift, eine geheime Zusammenkunft, eine unvorsichtige Äußerung im kleinen Kreis. Sie arbeiteten zum Teil illegal und schreckten auch nicht davor zurück, rechtswidrig Briefe zu öffnen. Woran Autoren arbeiteten, was Verleger zu drucken planten, auf welchen Wegen Bücher heimlich vertrieben wurden und welche Reaktionen sie bei den Lesern auslösten -- **Metternichs** Spürhunde wußten fast alles in Erfahrung zu bringen. Es wurden Verbotlisten erstellt, auf denen sich Schriften, Bücher und Zeitungen fanden, deren Besitz nicht erlaubt war. Hiervon betroffen waren auch Werke von heute als renommiert angesehenen Schriftstellern, beispielsweise **Anton Graf von Auersperg**, **Franz Grillparzer**, **Johann Nestroy** und **Georg Büchner**. Neben der Schutzpolizei sorgten sogenannte Bücherrevisionsämter für das Aufspüren unerwünschter Literatur.

Klemenz Wenzel Graf, Fürst Metternich konnte diesen gewaltigen Einfluß europaweit in seiner Eigenschaft als Außenminister Österreich-Ungarns (ab 1809) und ab 1821 als Haus-, Hof- und Staatskanzler, als Vorsitzender des Wiener Kongresses 1815 und des dort nach der Niederlage **Napoleons** durchgesetzten Prinzips der Ablehnung alles dessen, was mit der französischen Revolution zusammenhing, ausüben. So sind innerhalb des Deutschen Bundes in Zusammenarbeit mit Preußen auch die Karlsbader Beschlüsse 1819 zur Erhaltung und Festigung der europäischen Monarchien und Bekämpfung aller volkssouveränen Bestrebungen in ihren Konsequenzen auf seine Initiative zustande gekommen.

Deutsches Kaiserreich

Überspringen wir aus Platzgründen die Zensur- und Verfolgungsmaßnahmen während des Kaiserreiches 1871 - 1918. Allerdings sei angemerkt, daß sich zwischenzeitlich über die bürgerliche Revolution von 1848 bundesweit und somit sich auch auf Preußen bereits auswirkend erhebliche Auflockerungen, weg von einer absoluten zu einer konstitutionellen -- also an eine Verfassung gebundenen -- Monarchie, Dreiklassenwahlrecht, parlamentarische Mitbestimmung, Parteienzulassung und manch andere Freiheiten ihren legalen Platz im Staatsgefüge Deutschlands erhalten haben. Bei diesen Entwicklungen, und dies sei auch noch hinzugefügt, war Deutschland im Vergleich zu anderen Imperialmächten in Europa, Amerika und Asien absolut führend; mag dies auch erstaunlich klingen, wenn man die damaligen "Demokratien" USA oder Großbritannien (hier gibt es bis heute eine "konstitutionelle Monarchie") dagegenhält. Doch zur Beurteilung der Lage gehört eine Analyse der sozialen Mitbestimmungsverhältnisse der breiten Schichten des Volkes bzw. der Bevölkerungen; diese waren im Vergleich zum Deutschen Kaiserreich in jenen Ländern noch nach dem Ersten Weltkrieg in Vielem erheblich schlechter. Ein Thema für sich.

Weimarer Republik

Ogleich 1919 in der Weimarer Reichsverfassung Art. 118 die Abschaffung der Zensur verankert und die Kunst als frei erklärt worden war, beriefen sich die Gerichte, die nun als Zensurbehörden fungierten, auf Gesetze wie z.B. § 184 (Unsitte und Unzucht), § 166 (Gotteslästerung) und §§ 185 ff. (Beleidigung), um ungefällige Meinungen zum Schweigen zu bringen.

Auf diese Weise war es sehr wohl möglich, auch unliebsame Literatur geschickt und "legal" aus dem Weg zu räumen. Mit dem 1926 eingeführten Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzliteratur, zensierten die Behörden noch ausgiebiger, zumal sie sich die Mühe ersparten, die Begriffe »Schund- und Schmutzliteratur« zu präzisieren. Jedenfalls wurde dieses Waffenarsenal reichlich eingesetzt. Ihm fielen beispielsweise zum Opfer: **Arthur Schnitzlers** "Der Reigen", **Carl Einsteins** "Die schlimme Botschaft", **George Grosz**, "Ecce homo", das Theaterstück "Thomas Müntzer" von **Berta Lask**, das Theaterstück "Ehen werden im Himmel geschlossen" von **Walter Hasenclever**, die Holzschnittfolge "Die Kirche" von **Franz Masereel**, "Der Gesang der englischen Chorknaben" von **Kurt Tucholsky** sowie die Zeichnungen von **George Grosz** für die Aufführung des "Braven Soldaten Schwejk" nach **Jaroslav Hasek**. Darüberhinaus

unterlag oftmals nationalsozialistisches und kommunistisches Schrifttum verschiedensten Verboten.

Hatte man sich doch in der Weimarer Republik der Möglichkeit bedient, mit 2/3 Mehrheit des Reichstags allgemeine Gesetze zu schaffen, wie z.B. 1922 das Gesetz zum Schutz der Republik, das zumal in seiner Ergänzung von 1930 die Beschlagnahme von politischer Literatur ermöglichte, die zur Gewalt aufrief oder die Staatsform verächtlich machte. Zusätzlich verschafften die Notverordnungen des Reichspräsidenten nach § 48 der Verfassung 1931 und 1932 dem Staat den Einsatz von Zwangsmitteln auch gegenüber der Publizistik. So wurden allein in der Zeit vom 28.3.1931 bis 13.6.1932 = mehr als 280 Zeitungen für eine Dauer von bis zu 8 Wochen verboten.

Drittes Reich

Die Notverordnungen vom Februar 1933 führten Beschränkungen der ohnehin schon in der Weimarer Zeit gestutzten Meinungsäußerungsfreiheit im Sinne der nationalen Erneuerung ein.

Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda **Dr. Joseph Goebbels** definierte am 6. April 1933 auf einem Empfangsabend des Verbandes der ausländischen Presse als Auffassung der nationalsozialistischen Regierung: Soweit man unter Pressefreiheit die Erlaubnis verstehe, gegen die Interessen der Nation zu handeln oder die Presse als Tummelplatz geistiger Akrobatenkunststücke zu machen, habe eine Pressefreiheit unter der nationalen Regierung keinen Platz. Unter dem Deckmantel der Meinungs- und Pressefreiheit agierender Vaterlandsverrat, konfessionelle Hetze, Gottlosenpropaganda, pazifistische Zersetzung, marxistischer Aufruhr und Perversität müssen dem Recht zur Kritik und der Pflicht zur Wahrheit weichen. An die Stelle des Prinzips der unverantwortlichen Sensationsmache und der Popularitätshascherei, müsse sich die Presse zukünftig das Ziel setzen, zu einem wirklichen Ausdruck und zu einem getreuen Spiegelbild deutschen Lebens und Geistes zu werden.

Während die am 10.5.1933 auf dem Schloßplatz in Berlin von Studenten spontan und eigenmächtig vollzogene Bücherverbrennung symbolischen Charakter hatte, erschien in demselben Monat eine Liste von Büchern, die aus den Bibliotheken auszusondern sind. Hiervon waren 131 Autoren und 4 Anthologien (Übersichten ausgewählter Werke) betroffen.

Den 1971 im *Archiv für Geschichte des Buchwesens* veröffentlichten Untersuchungen **Dietrich Aigners** zufolge, enthielt die Liste der Reichsschrifttumskammer über schädliches und unerwünschtes Schrifttum bis 1938 = 4.175 Titel und Verbote der Gesamtwerke von 565 Autoren. Hierbei sind zweifellos die Auswirkungen der jüdischen Kriegserklärung vom 24.3.1933 und deren nachfolgende Konsequenzen für die deutsche Existenzsicherung zu berücksichtigen. Mit Beginn des Rußlandfeldzuges 1941 wurde die Liste auf weitere 337 Gesamtverbote erweitert.

Diese Anordnungen und Gesetze erfaßten, wie in früheren Zeiten auch, Verbote für Schriften, die die »öffentliche Si-

cherheit und Ordnung gefährden«, so hauptsächlich entartete, pornographische, volksfeindliche und marxistische. Autoren, die sich zwischenzeitlich, vor allem während des Krieges aktiv auf die Seite der Reichsfeinde stellten, konnten nicht erwarten, daß ihre Werke in Deutschland weiterhin geduldet wurden. Doch dies ist wohl in allen Staaten der Welt so.

Um publizieren bzw. einem künstlerischen Beruf nachgehen zu können, mußten Journalisten, Schriftsteller, Künstler etc. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, den sogenannten Kammern angehören: wie z.B. der Reichsschrifttums-, Reichsrundfunk- oder der Reichstheaterkammer. Hierzu erklärte **Dr. Joseph Goebbels**, der diesen Kammern über die am 22.9.1933 gegründete Reichskulturkammer als Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vorstand:

"Es ist nicht die Absicht des nationalsozialistischen Staates, eine Kultur von oben her schaffen zu wollen. Die Kultur wächst aus dem Volk herauf. Die Aufgabe des Staates ist es, innerhalb der Kultur schädliche Kräfte zu bekämpfen und wertvolle zu fördern, und zwar nach dem Maßstab des Verantwortungsbewußtseins für nationale Gemeinschaft. In diesem Sinne bleibt das Kulturschaffen persönlich frei."

Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 schloß diese Entwicklung ab. Als Voraussetzung für die Ausübung ihres Berufes mußten Journalisten in einer Berufsliste und damit in ihrem Berufsverband aufgenommen sein.

§ 14: Schriftleiter sind in Sonderheit verpflichtet aus den Zeitungen alles fernzuhalten 1. was eigennützige Zwecke mit gemeinnützigen in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise vermengt; 2. was geeignet ist, die Kraft des Deutschen Reiches nach außen oder im Innern, den Gemeinschaftswillen des deutschen Volkes, die deutsche Wehrhaftigkeit, Kultur oder Wirtschaft zu schwächen oder die religiösen Empfindungen anderer zu verletzen; 3. was gegen die Ehre und Würde eines Deutschen verstößt; 4. was die Ehre oder das Wohl eines andern widerrechtlich verletzt, seinem Rufe schadet, ihn lächerlich oder verächtlich macht; 5. was aus anderen Gründen sittenwidrig ist."

Der konservative Publizist **Kurt Ziesel** meint, daß das Schriftleitergesetz zum ersten Mal in der Geschichte

*"den Redakteur vom Verleger und Besitzer der Zeitung unabhängig gemacht und ihn damit jedem wirtschaftlichen Druck entzogen habe."*¹⁾

Zwar folgert er anschließend,

"die totale politische Abhängigkeit habe diese Unabhängigkeit wieder illusorisch und wertlos gemacht",

doch weist er an anderer Stelle *"mit Nachdruck"* darauf hin:

*"Niemand konnte im Dritten Reich gezwungen werden oder wurde gezwungen, irgend etwas zu schreiben und öffentlich zu verkünden, was nicht seine Meinung war."*²⁾

Bei aller Überwachung im Dritten Reich wird im allgemeinen die Tatsache unterschlagen, daß **Goebbels** vor allem bei den größeren und bei den im Ausland gelesenen Zeitungen nicht-nationalsozialistische Redakteure und Korrespondenten weiterarbeiten ließ, die durchaus Kritik liefern und ihr Augenmerk auf Mißstände legen konnten -- freilich solange sie sich nicht anti-nationalsozialistisch äußerten.

1) Kurt Ziesel, "Die Pressefreiheit", München 1962, S. 27.

2) Kurt Ziesel, "Das verlorene Gewissen", München 1958, S. 34.

Auch in Film und Funk vertrat **Goebbels** diese Politik. Es ging ihm weniger darum, partout nationalsozialistische Regisseure, Moderatoren, Schauspieler etc. zu engagieren, sondern Fachleute, die Sendungen und Filme schufen, die das Volk gern sah und hörte. Publikumswirksame Arbeit begründete seine propagandistischen Erfolge. **Goebbels** beeinflusste damit überdies nicht nur ehemalige Gegner im Sinne der angestrebten nationalsozialistischen Volksgemeinschaft, sondern band sie sogar in den Medienapparat mit ein.

Als Beispiele solcher nicht-nationalsozialistischen Medien-Beschäftigten zählen:

Sammy Drechsel, Sohn persischer Juden, der als Sportreporter bei deutschen Rundfunksendern, vor allem bei Radio Berlin, die Grundlagen seines späteren Berufswegs legte;

Arnolt Bronnen, der als Halbjude und mit anarchistischer bzw. marxistischer Vergangenheit 1936 zum Chef des deutschen Fernsehens berufen wurde.

Ein Kolorit aus dieser Zeit sollte vermerkt werden, das der **Tagesspiegel** aus Berlin am 5.2.1996 in Erinnerung rief:

"Alle reden vom Nationalsozialismus. Aber wieviel wissen wir tatsächlich über das Dritte Reich? Was die Literatur angeht, so hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, »das bessere Deutschland« ging ins Exil. Und wie schaute es drinnen aus? Ist uns bekannt, daß es in Nazi-Deutschland, anders als in der DDR, keine amtliche Vorzensur gab? Daß die nachträgliche Prüfung belletristischer Bücher durch das Amt Ro-

*senberg nur ungefähr 15 Prozent erfaßte? Daß nicht-nationalsozialistische Autoren, soweit sie keine Juden waren, zwar anfangs massiv eingeschüchtert, im Laufe der dreißiger Jahre aber mehr und mehr umworben wurden? Daß es für Autoren, die aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen waren und Berufsverbot erhielten, aufgrund von Sondergenehmigungen möglich war, weiter zu schreiben? Daß selbst **Ernst Wiechert**, der für seine regime-kritischen Äußerungen 1938 in ein KZ mußte, bereits ein Jahr später als auflagenstärkster deutscher Dichter gelten konnte?"* ³⁾



Dieses Pressefoto vom 15. April 1995 enthält folgenden Text:
"Trauerfeier am Ort des Grauens: (v.lks. n. rechts) Niedersachens Ministerpräsident Gerhard Schröder, Kanzler Helmut Kohl, Fraktionschef Wolfgang Schäuble, Zentralrats-Mitglied Gerrard Breitbart, Israels Ex-Staatspräsident Chaim Herzog und Bundespräsident Roman Herzog gedachten der Opfer des KZ Bergen-Belsen. Alle tragen Hut oder Kipah (kreisrunde Kappe), weil die jüdische Tradition Kopfbedeckung in Synagogen und auf Friedhöfen vorschreibt, -- auch für nichtjüdische Gäste."

Nun endlich "befreit"

Nach der Kapitulation der deutschen Wehrmacht und der völkerrechtswidrigen Verhaftung der Reichsregierung im Mai 1945 übernahmen die Alliierten die Herrschaft über ein in vier Besatzungszonen aufgeteiltes Rumpfdeutschland, deren Grundzüge in der Direktive JCS 1067 vom April 1945 festgelegt waren. Hier hieß es u.a. daß Deutschland nicht als »befreiter«, sondern als »besiegter Feindstaat« zu behandeln sei. Und so wußten die Siegermächte im Namen der Demokratie zunächst mit Maßnahmen aufzuwarten, die den Praktiken der mittelalterlichen Zensur, freilich technisch aufgebessert, nicht unähnlich waren. Unter den Oberbegriffen »Entnazifizierung« und »Umerziehung« setzten sie eine imposante Literaturvernichtungs- und Kontrollmaschine in Bewegung, die die Deutschen belehren, bekehren und möglichst für immer verändern sollten.

»Bücherverbrennungen« in umfassendem Stil wurden amtlich in Szene gesetzt. Allein im ersten Besatzungsjahr fielen rund 33.600 Buchtitel den Verboten und Vernichtungsmaßnahmen zum Opfer. Diese Zahl erhöhte sich im Zuge der "Befreiung" auf 34.645, zuzüglich der pauschal verbannten Bücher und Schriften sowie Hunderte von Zeitschriften unterhaltenden, fachlichen und wissenschaftlichen Inhalts.

Alle bisherigen literarischen Verbots- und Zensurregelungen verblaßten gegenüber der neuen "demokratischen" Kosmetik: Die Bibliotheken der Gemeinden, Universitäten, höheren und mittleren Lehranstalten, aller Forschungsinstitute, Akademien, technischen und wissenschaftlichen Gesellschaften, sogar die Volksschulen, alle Buchhandlungen und Verlage mußten sämtliche Bücher, die nach Ansicht der Siegermächte »nationalsozialistische Propaganda, Rassenlehre, Aufreizung zu Gewalttätigkeiten oder gegen die Vereinten Nationen gerichtete Propaganda« enthielten, den jeweiligen Zonenbefehlshabern abgeben. Der Beschlagnahmewahn kannte keine Grenzen, wobei hervorzuheben ist, daß nationalsozialistische Literatur nur einen kleinen Teil des vernichteten Schrifttums ausmachte, vor allem, wenn man bedenkt, wieviel der Krieg bereits vorher schon verschlungen hatte.

Zu den verbotenen Autoren zählten u.a. **Walter von der Vogelweide, Martin Luther, Ulrich von Hutten, Friedrich der Große, Johann Gottlieb Fichte, Friedrich Nietzsche, Neithard von Gneisenau, Ernst Moritz Arndt, Carl von Clause-**

3) Jürgen Schwab, "Die Meinungsdictatur -- Wie demokratische Zensoren die Freiheit beschneiden", Coburg 1997, S. 62 + Elisabeth Noelle-Neumann u.a. (Hrsg.), "Fischer Lexikon". Publizistik, Massenkommunikation, Frankfurt/M., 1989.

witz, Friedrich Ludwig Jahn, Walter Flex, Paul de Lagarde, Gorch Fock, Ernst Jünger, Gottfried Benn, Oswald Spengler, Rudolf O. Binding, Herbert Reinecker, Carl Schmitt, Louis Trenker, Lothar-Günther Buchheim, Henri Nannen, selbst Kurt Tucholsky und Charles de Gaulle! Ferner fielen dem Vernichtungsbefehl eine große Anzahl christlicher Schriften und

"alle Bücher zum Erlernen der Kurzschrift sowie des Tippens auf der Schreibmaschine zum Opfer, aber auch die »Meisterschule für Facharbeiter der Metallindustrie«, »Die Verkäuferin im Fleischerhandwerk«, wie überhaupt alles über Berufsausbildung, Taschenbücher für Schüler der Fachvorschule für Maschinenbau, für Textilfachschüler, für Haushalts- und Frauenberufsschulen, Lexika und Liederbücher, Rätselsammlungen und Atlanten, Heimatkalender und -jahrbücher – alles mußte aussortiert und abgeliefert werden."

In der sowjetischen Besatzungszone zogen Werk tätige der "Kommission zur Säuberung der Büchereien" durch alle privaten Wohnungen, um nach eigenen Zensurmaßstäben die Bücherregale zu "säubern". Bücher, die als erlaubt die Aktion überstanden, erhielten einen Stempel: "Keine Beanstandungen".

Die neuen deutschen Medien unterlagen der totalen Zensur der Alliierten.

"Verleger oder Buchhändler erhielten eine Lizenz nur dann, wenn sie nachweislich unverdächtig, entnazifiziert und für die Demokratisierung engagiert erschienen. War eine Publikation von den Zensurbehörden genehmigt, wurde dem Verlag Papier zugeteilt."

Oder die Lizenz erteilt, einen Verlag gründen zu dürfen.

Kurt Ziesel hat die charakterlosen Wendehälse, die sich 150%ig eifrig je nach Gunst der Stunde als Meinungsapostel aufgespielt haben, in seinen Büchern "Das verlorene Gewissen" (1958), "Der Rote Rufmord" (1961), "Die Literaturfabrik" (1962) und "Der deutsche Selbstmord -- Die Diktatur der Meinungsmacher" (1965) mit Rang und Namen vorgeführt. Ihre Namen und ihr verantwortungsloses Handeln ihrem Volk gegenüber im einzelnen zu benennen fehlt hier der Platz.

Kurt Ziesel charakterisierte die Lage, wie sie sich nach Kriegsende 1945 entwickelte und tatsächlich bis zur Stunde weitgehend Gültigkeit hat:

"Statt Aposteln der Humanität kamen Apostel des Hasses nach Deutschland, statt echten Demokraten verblendete Anbeter des Kommunismus, und es begann, eifrig unterstützt von den bei allen Wetterstürzen der Weltgeschichte auftauchenden eilfertigen Dienern neuer Herren und Hyänen der Not, eine seltsame Art von Umerziehung des deutschen Volkes." 2) S. 10

Nach Schilderung der Lizenzvergabe an den 22-jährigen Rudolf Augstein durch die britische Presseabteilung vermerkte Kurt Ziesel:

"Unvorstellbar, daß sich die Schweiz, Österreich, die skandinavischen Länder, Frankreich, England oder die USA einen Spiegel hätten gefallen lassen, der jede Woche die nationalen Interessen dieser Länder durch Diffamierung der Geschichte, der Wirtschaft, der Justiz, der Schulen und der Kirchen, ja selbst einzelner Berufe wie Anwälte, Ärzte, Lehrer, Priester usw. in unglaublichster Weise verhöhnt und mit Schmutz bewirft, und so vor der Weltöffentlichkeit das verzerrte Bild eines korrupten Staates, einer politisch verdummtten und moralisch gleichgültigen Bevölkerung von politischen Verbrechern oder Analphabeten zeichnet." 4)

Der Spiegel steht für diese Tendenz jedoch nicht etwa allein: er verkörpert die bundesrepublikanische Einheitsmeinung, die Kurt Ziesel mit noch einer anderen Replik charakterisierte:

"Mit Hohnlachen sind mir oft meine Fragen nach der sittlichen Verantwortung des Journalistenberufes beantwortet worden."

Der Textredakteur einer großen Illustrierten habe ihm versichert, er würde von seinem Verleger sofort auf die Straße gesetzt, wenn er sich nicht in seinen Romanen oder auch Tatsachenserien "ständig um erregende Details im Erotischen oder Kriminellen" bemühen würde.

"Glauben Sie vielleicht, ich will wegen Ihrer doofen sittlichen Verantwortung meine gute Mark verlieren?" 5)

Jugendliche wie Erwachsene sind zu "schützen"

Die Freiheit der Meinungsäußerung ist zum Schutz der Jugend einzuschränken, heißt es. Schriften, Tonträger, auch Kunst bedarf der Überprüfung. Verherrlichung von Gewalt, Perversitäten, kriminellen Handlungen, Sadismus, Hochverrat oder Terrorismus gehört seit dem 14.7.1953 auf die Indizierungs-Liste der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. Die gesetzliche Bestimmung freilich,

"keine Schrift darf allein ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts wegen indiziert werden",

ist weitgehend Makulatur geblieben. Unzählige Bücher sind ausschließlich auf Grund ihres politisch unerwünschten

Inhalts in den vergangenen Jahrzehnten auf den Index gesetzt worden.

Für indizierte Bücher, Schriften und Tonträger darf nicht erworben werden, sie dürfen auch nicht mehr öffentlich verkauft, d.h. ausgestellt, vorrätig gehalten, auf telefonische Bestellung ausgeliefert werden. Indizierte Schriften sind somit selbst für Erwachsene kaum mehr zugänglich.

Ursprünglich nur gedacht, die Pornographie zu unterbinden, wurde seit Jahrzehnten längst auf die Ausschaltung poli-

4) Kurt Ziesel, "Der deutsche Selbstmord -- Diktatur der Meinungsmacher", Breitbrunn/Chiemsee 1965, S. 29.

5) Kurt Ziesel, "Das verlorene Gewissen" aaO. S. 64.

tisch-historischen Schrifttums, auch wissenschaftlicher Werke abgehoben. Auf das *HT*-Heft Nr. 7 "Der moderne Index" sei verwiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht gab bereits 1967 zu:

"Die Indizierung einer jugendgefährdenden Schrift kommt [...] fast ihrem Verbot gleich. Sie bedeutet einen schweren Eingriff in die Rechte des Verfassers und Verlegers. Darüberhinaus stellt sie eine empfindliche Beschränkung des Informationsrechtes der Erwachsenen dar."

Die Kriminalisierung und Rufschädigung des Autors blieb unerwähnt.

Die Indizierungspraxis der BPS verschleiert mit dem Etikett »Jugendschutz« zweifellos Eingriffe in die Wissenschafts- und Meinungsfreiheit. Es ist keineswegs belegt, daß Kinder oder Jugendliche durch ein politisch-historisches Buch jemals »sozialethisch desorientiert« worden sind, – im Gegensatz zu Porno-, Gewalt- und Horror-Publizistik.

Man muß nicht erst in einen Bahnhofskiosk oder in eine Videothek gehen, um festzustellen, »wie konsequent« in der BRD Pornographie und Gewaltverherrlichung bekämpft wird.

Anfang der achtziger Jahre erregte die von der BPS angeordnete Streichung wesentlicher Absätze aus dem Werk "Geschichte der Deutschen" des Erlanger Historikers **Hellmut Diwald** besonderes Aufsehen. Obgleich Diwald persönlich kein Wort zurücknahm, ja wegen unaufhörlicher Nötigung sogar die Verbindung zum Propyläen-Verlag abbrach, erschienen die weiteren Ausgaben mit geändertem Text. In seinem 1983 erschienenen Buch "Mut zur Geschichte" setzte sich Diwald mit diesen Praktiken der Zensur auseinander und warf vielen seiner Kollegen Einseitigkeit und Verrat am wissenschaftlichen Ethos vor.

Am 5. Dezember 2000 hatte die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften in Bonn den gerade erschienenen Jahres-Versandkatalog "Lesen und Schenken" des Kieler

Arndt-Verlags indiziert. Damit war das Weihnachtsgeschäft des Verlages unterbunden. Begründung der Vorsitzenden der BPS u.a.:

Der Katalog

enthalte Karten und Bücher mit den deutschen Grenzen von 1937, womit bekundet werde, das Dritte Reich wiederherstellen zu wollen;

sei kriegsverherrlichend, weil er deutsche Soldaten zeige und SS-Einheiten als »Eliteeinheiten« bezeichne;

betreibe Geschichtsklitterung, biete er doch Bücher zur Kriegsschuldfrage, speziell zur Präventivkriegsthese gegen Rußland an;

verherrliche den Nationalsozialismus mit einem Buch von **Werner Maser** und einem Titel über **Hermann Göring**;

sei ausländerfeindlich wegen des einleitenden Vermerks:

"Wir brauchen kein Einwanderungsgesetz und keine Doppel-Staatsbürgerschaft, sondern deutsche Kinder." ⁶⁾

Zwar konnte später erzwungen werden, die Indizierung wieder aufzuheben, doch das Weihnachtsgeschäft war vorbei.

Die vorgenannten Beispiele können hier nur partiell Methoden und Auswirkungen der Indizierungspraxis aufzeigen, die sich in den verschärfenden Stadien in staatlich angeordnete Beschlagnahmen und Vernichtung literarischer Werke in den Jahren vor allem nach dem 13.6.1985 mit Einführung des 21. Strafrechtsänderungsgesetzes zu steigern pflegten. Seit dieser Gesetzesänderung ist die Verjährung für die Beschlagnahme von Literatur aufgehoben (es können also Bücher, die 30 Jahre und länger unbeanstandet auf dem Markt waren, seither als "Volksverhetzung" der Vernichtung zugeführt werden). Der erneuerte § 194 verfügte: es bedürfe keiner Strafanzeige eines Beleidigten mehr für Verharmlosung oder Leugnung deutscher Kriegsverbrechen; -- der Staatsanwalt hat von sich aus tätig zu werden. Angesichts dieser Entwicklung ist die BPS als "Schutzinstanz" in den Hintergrund getreten.

"Historikerstreit"

Im Juni 1986 entfachten "volkspädagogisch bewußte" Historiker einen an sich absurden Streit über die Behandlung der jüngsten deutschen Zeitgeschichte. Sie sträubten sich vehement gegen jedwede Änderung der deutschen Geschichtsschreibung, und dies angesichts vieler neuer Erkenntnisse auch aus dem Ausland. Dabei ließen sich viele Entstellungen, Verzerrungen und falsche Schuldzuweisungen nicht mehr verheimlichen.

Mit seinem Artikel "Vergangenheit, die nicht vergehen will" in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* brach **Prof. Dr. Ernst Nolte**, Historiker an der Freien Universität zu Berlin, die gehüteten Tabus von der globalen und immerwährenden "deutschen Schuld" auf. Die deutsche Vergangenheit sei mittels unberechtigter Schuldzuweisung sowie Negierung wesentlicher historischer Ereignisse zu einem Schreckbild verzerrt worden.

Etwa zur gleichen Zeit erschien das Buch "Zweierlei Untergang. -- Die Zerschlagung des Deutschen Reiches und das

Ende des europäischen Judentums" von **Andreas Hillgruber**. Der Kölner Professor verurteilte hierin -- ähnlich wie sein Kollege **Nolte** -- die einseitige bundesdeutsche Geschichtsschreibung, die im Gesamtgeschehen der historischen Entwicklung keinerlei Schuld der Alliierten untersuche, geschweige denn feststelle.

In etwa die gleiche Kerbe schlug der Erlanger Historiker **Michael Stürmer** -- übrigens deutschlandpolitischer Berater von Bundeskanzler **Helmut Kohl** --, der in seinem ebenfalls 1986 veröffentlichten Buch "Dissonanzen des Fortschritts" eine Lanze für die Stärkung des deutschen Geschichtsbeußtseins brach.

Zum Gegenangriff gegen diese drei »revisionistischen Ketzer« zu blasen, fühlte sich der neo-marxistische Philosoph **Jürgen Habermas** berufen. Er war der letzte noch lebende Gründer der sozialistischen »Frankfurter Schule«, die er ge-

6) *Das freie Forum*, Mitteilungsblatt der Gesellschaft für freie Publizistik, 72641 Oberboihingen, Postfach 1216, 1.3.2001..

er gemeinsam mit den Soziologen **Max Horkheimer** und **Theodor W. Adorno** bereits während der Weimarer Republik ins Leben gerufen hatte. In der *Zeit* am 11. Juli 1986 "eröffnete er das Feuer" mit seinem Artikel "Eine Art Schadensabwicklung – Die apologetischen Tendenzen in der deutschen Zeitgeschichtsschreibung", den er ausdrücklich als Kampfansage verstanden wissen wollte.

Nicht-Historiker **Habermas** konnte keine der von **Nolte**, **Hillgruber** und **Stürmer** vorgetragene Gedanken widerlegen. Statt dessen bekämpfte er die »revisionistische Gefahr in der deutschen Geschichtsschreibung« und drohte:

"Wer die Deutschen zu einer konventionellen Form ihrer nationalen Identität zurückrufen will, zerstört die einzige verlässliche Basis unserer Bindungen an den Westen."

Die Angriffe von **Habermas** wehrte sogar **Joachim Fest** ab. In seinem Aufsatz "Die geschuldete Erinnerung – Zur Kontroverse über die Unvergleichbarkeit der nationalsozialistischen Massenverbrechen" in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 29.8.1986 verteidigte er Historiker **Nolte** und kritisierte "die Rituale einer falschen Unterwürfigkeit", ohne die eine Geschichtsbetrachtung heutzutage in der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich zu sein scheine, da "jede Position, die sich die Freiheit des Fragens bewahrt, unter moralischen Verdacht" gestellt würde.

Zeitgeschichtler **Prof. Eberhard Jäckel** aus Stuttgart brachte nunmehr das Geschütz mit der "Singularität der deutschen Verbrechen" in Stellung:

"Das Einmalige der nationalsozialistischen Verbrechen lasse sich nicht leugnen."

Da komme auch keiner, der sage, der Kommunismus mit **Lenin** und **Stalin** sei früher dagewesen und habe schon von 1917 an viel, viel mehr Menschen vernichtet, als **Adolf Hitler** u.a. in Reaktion darauf und während Kriegszeiten.

Prof. Dr. Ernst Nolte war so frei, 1993 in seinem Buch "Streitpunkte" darauf hinzuweisen. Übrigens bekannte er sich hier zu erstaunlichen Aussagen, die gewiß dazu beigetragen haben, die Strafgesetze in der BRD zu verschärfen.

"Der Begriff »Neonazismus« ist als ein bloßer Kampfbegriff zu betrachten, mit dessen Hilfe man sich die sachliche Auseinandersetzung ersparen will." 7) S. 304

"Die verbreitete Meinung, daß jeder Zweifel an den herrschenden Auffassungen über den »Holocaust« ... von vornherein als Zeichen einer böartigen und unmenschlichen Gesinnung zu betrachten und möglichst zu verbieten ist, ... ist als ein Anschlag gegen das Prinzip der Wissenschaftsfreiheit zurückzuweisen." 7) S. 308

Ernst Nolte verweist auf die berechtigte Kritik an Zeugenaussagen, Zahlen und Dokumenten; er belegt sie an Hand markanter Beispiele. 7) S. 310 - 314

*"In jedem Falle muß aber den radikalen Revisionisten das Verdienst zugeschrieben werden -- wie **Raul Hilberg** es getan hat --, durch ihre provozierenden Thesen die etablierte Geschichtsschreibung zur Überprüfung und besseren Begründung ihrer Ergebnisse und Annahmen zu zwingen."*

7) Ernst Nolte, "Streitpunkte", Berlin - Frankfurt/M. 1993

*"Man braucht nur das Buch von **Sefton Delmer** »Die Deutschen und ich« zu lesen, um zu erkennen, von welcher zynischer Skrupellosigkeit die englische Propaganda gekennzeichnet war, und es genügt die Lektüre der ersten **Molotow**-Note über die angeblich extrem sadistischen Greuelthaten der deutschen Truppen (nicht etwa der Einsatzgruppen) gegenüber der sowjetischen Bevölkerung (nicht etwa den Juden), um ein starkes Mißtrauen gegenüber sowjetischen Anklagen hervorzurufen."* 7) S. 316

"Es wäre ungerecht, ihr (der radikalrevisionistischen Literatur) im ganzen das Bemühen um Wissenschaftlichkeit absperechen zu wollen." 7) S. 319

-- Nein, so dürfe man das nicht sehen, verkünden mosaische Überlebende:

*"Die Singularität der deutschen Verbrechen liege darin, daß **Hitler** -- und alle Deutschen haben ja ('genetisch bedingt'! laut **Daniel Goldhagen**, -- d. Verf.) mitgemacht -- erstmals und einmalig in der Weltgeschichte die Vernichtung eines ganzen Volkes »industriell betrieben habe."*

Bei diesem Stand der Diskussion ist der Streit zu Ende, denn für den Deutschen sind Entgegnungen hierauf inzwischen strafbar geworden.

Ignaz Bubis, Zentralratsvorsitzender der Juden in Deutschland, verwies zudem im Fernsehen darauf:

"Am 30. Januar 1933 fing das alles an!"

Kein "Talk-Show"-Teilnehmer wagte zu widersprechen. Sie waren sich offensichtlich des strafrechtlichen Risikos bewußt, das eine sachliche Richtigstellung für sie zur Folge haben könnte.

Elie Wiesel, "Vortragsredner in Sachen »Qual«"⁸⁾, hätte sich ebenfalls Schweigen verschafft mit seinem Spruch:

"Jeder Überlebende hat mehr zu sagen, als alle Historiker zusammen, was geschehen war." 9)



Prof. Dr. Ernst Nolte

Die unbedingte Aufrechterhaltung der deutschen Kollektivschuld – wiederbelebt vom gefeierten und auch von Bonner Elitären mit Preisen ausgezeichneten jüdischen US-Bürger **Daniel Goldhagen**, der in seinem Buch "Hitlers willige Vollstrecker" allen Deutschen Juden-Killer-Gene zuschreibt -- ist für -- vom ebenfalls jüdischen US-Bürger **Norman Finkelstein** inzwischen als "Holocaust-Industrie" gekennzeichnete -- Machtgruppen lebenswichtig. Die Stigmatisierung der allmählich aussterbenden »Tätergeneration« soll auf die Generationen mit der »Gnade der späten Geburt« übergreifen.

In einem Leserbrief der *FAZ* am 8.9.1994 gab **Ernst Nolte** zu, daß er als Nicht-Naturwissenschaftler die chemisch-physikalischen und technischen Argumente der Revisionisten nicht widerlegen könne, obgleich diese Zusammenhänge längst als offenkundig bezeichnet werden. Ferner räumte er ein, selbst bereits an echt erscheinende Dokumente geraten zu sein, die sich jedoch nach eingehender Prüfung als Fälschung erwiesen haben. **Nolte** bekannte, wissenschaftliche Erörterungen über Echtheit oder Fälschung von Dokumenten müssen erlaubt sein. Es gehe nicht

an, Forscher, die sich auf diesem Terrain bewegen, zu kriminalisieren und strafrechtlich zu verfolgen. Zudem rügte er die unentwegten Prozesse gegen deutsche Wehrmachtveteranen, weil sie nur Rache, nicht Gerechtigkeit zum Ausdruck bringen.

Während **Prof. Nolte** mehrere Anstellungsangebote und Aufträge verlor, wurde **Habermas** im April 1995 von der Universität Tel Aviv zum Ehrendoktor ernannt für sein

"mutiges und prinzipienfestes Auftreten gegen revisionistische Historiker in Deutschland, die die Einzigartigkeit des Holocaust relativieren wollen, und für all seine Bemühungen, das deutsche Geschichtsbewußtsein zu erhalten und zu stärken".



*"Vertrauensmänner" (aus Süddeutsche Zeitung, 23./24.5.2001, München
"Wenn der Staat Straftaten inszeniert"*

Doch auch **Prof. Ernst Nolte** erhielt eine späte Ehrung. Die »Deutschland-Stiftung« verlieh ihm für sein Lebenswerk den "Konrad Adenauer Preis". Als Kuriosum wurde hierbei empfunden, daß ausgerechnet der Direktor des für opportunistische Geschichtsschreibung gegründeten Instituts für Zeitgeschichte in München, **Horst Müller**, die Laudatio für ihn hielt.

Verfassungsschutz setzt sich »geistig-politisch auseinander"?

Vertreter des Verfassungsschutzes täuschen vor, sich mit dem politischen Extremismus auf »geistig-politischer Ebene« auseinanderzusetzen. So leitete der Innenminister von Sachsen-Anhalt seinen Verfassungsschutzbericht 1996 mit den Worten ein:

"Eine breite und auch öffentliche Diskussion schützt unsere freiheitliche demokratische Grundordnung. An dieser geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem politischen Extremismus aktiv mitzuwirken, rufe ich alle demokratischen Kräfte auf."

Der ehemalige Bundesinnenminister **Manfred Kanther** gab, wie alle anderen seiner Amtskollegen auch, vor, die Bundesregierung setze im Umgang mit politischen Extremisten

"auf die Überzeugungskraft der geistig-politischen Auseinandersetzung, der sie grundsätzlich Vorrang vor administrativen und gerichtlichen Maßnahmen gegen extremistische Gegner der freiheitlichen demokratischen Ordnung

8) Norman G. Finkelstein, "Die Holocaust-Industrie", München 2001, S. 185.

9) Peter Nowick, "Nach dem Holocaust -- Der Umgang mit dem Massenmord", Stuttgart 2001, S. 261.

einräume. ..."

In der Praxis profilieren sich Agenten des Verfassungsschutzes, deren Auftrag es sein sollte, sich im Vorfeld über »verfassungsfeindliche Bestrebungen« zu informieren, oftmals als Provokateure, sogar als Gesetzesbrecher und Brandstifter, angeblich "um in der Szene anerkannt zu werden". In Wirklichkeit aber sind sie angesetzt, um die nationalen "Strukturen" zu zerschlagen. Schon in der amtlichen Argumentation soll die Kriminalisierung durchscheinen, wie allein schon die Begriffe wie "Szene" und "Extremisten" als Bezeichnung für alle Andersdenkenden deutlich macht.

In der Praxis ist der gesetzlich erteilte Informationsauftrag sowie die »geistig-politische Auseinandersetzung« bereits seit Jahrzehnten in zielgerichtete aktive Zersetzung, Diffamierung, Kriminalisierung, öffentliche Anprangerung der vorgeblich "extremistischen" Gruppen und selbst Parteien sowie speziell ihrer Führungskräfte mit dem Endziel ihrer Vernichtung ausgeartet.¹⁰⁾

10) Dr. Claus Nordbruch, "Der Verfassungsschutz -- Organisation, Spitzel, Skandale", Tübingen 1999.

Diese Art der "Auseinandersetzung" wird zwar der Optik wegen auch mit dem "Linksextremismus" betrieben, doch hier nur oberflächlich. Für jene gibt es nicht einmal "Propagandadelikte"! Im Gegenteil ist der Eindruck berechtigt, als bediene sich die Staatsführung dieser Kräfte als Hilfstruppen zur Bekämpfung des willkürlich zum Gesellschaftsfeind (früher "Klassenfeind") erkorenen "Rechtsextremismus". Als Skandal für den Staat muß es bezeichnet werden, wenn eine Wochenzeitung einen Bericht mit der Überschrift versieht:

"Verbrecher als »Verfassungsschützer« eingesetzt".¹¹⁾

Selbst die Vielzahl der in den vergangenen Jahren ertappten und der Öffentlichkeit bekanntgemachten, im Auftrag des Verfassungsschutzes tätig gewordenen Straf- und Attentäter scheint in der BRD keine offizielle Instanz, auch kein meinungsbildendes Medium über den Tag hinaus zu stören. Auch wenn auswärtige Geheimdienste, wie gehabt, Friedhöfe schänden, wird erst einmal "gegen rechts" eingedroschen.

Die Aufzählung der mit aktiver Zersetzungshilfe des Verfassungsschutzes inzwischen verbotenen Organisationen, Vereine und selbst Parteien müßte hier unvollständig bleiben, da sie länderübergreifend gar nicht alle bekannt und in ihrer politischen Bedeutung zu beurteilen sind. Die Herkunft zuweilen aufgefundener Waffen ist dabei stets mysteriös geblieben, so daß eine geheimdienstliche Beschaffung als wahrscheinlich anzunehmen ist, was auch die sonstigen "offensi-

ven" -- rechtswidrigen -- Bekämpfungsmittel nahelegen.

Auch Versammlungsbehinderungen und -verbote mit oder ohne verabredete Chaoteneinsätze sind ohne geheime amtliche Steuerung (wie anders als durch Verfassungsschutzorgane in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaften?) nicht erklärbar. Daß einander ablösende Verbotsverfügungen, denen sogar Musik- und Sonnenwend-Veranstaltungen, auch Wochenendseminare "rechter" Jugendgruppen ausgesetzt worden waren, System haben und nichts mit Kriminalität zu tun haben, dürfte mühelos erkennbar sein.

Fadenscheinig mutet auch die Propagandafloskel an, diese und jene "verfassungsfeindlich erscheinende" Gruppe oder Partei werde fortan seitens des Verfassungsschutzes "beobachtet". Als ob das nicht längst vorher schon der Fall war!

Die sogenannten Verfassungsschutzberichte, anstatt der »geistigen Auseinandersetzung« zu dienen, präsentieren in dessen in Nachrichtenauswahl und Kommentaren regierungsamtlich erwünschte Meinung und Urteilschelte. Mit neutral bewerteten, rechtsverbindlichen Tatsachenberichten haben sie kaum zu tun, mit einem öffentlichen Pranger hingegen sehr viel. In diesem Zusammenhang ist auch die öffentliche Aufforderung zu Denuntiationen selbst gegen "rechtsextremistisches Gelabere eines Taxifahrers" über die politischen Bildungsstellen und andere obrigkeitliche Instanzen zu bewerten.

Entgegen Grundgesetz-Verbot = immer häufiger Vorzensur

"Vorzensur ist es auch, wenn ausländische Historiker wie beispielsweise David Irving Einreiseverbot erhalten, weil deutsche Behörden vermuten, der Betroffene könnte auf Veranstaltungen etwas Unerwünschtes zum Ausdruck bringen. Hier findet praktisch eine Vorzensur statt, die einen Redner bereits am Reden hindert, noch bevor er auch nur ein Wort sprechen konnte.

Als 1994 die Fernsehmoderatorin **Margarethe Schreinemakers** den amerikanischen Gaskammer-Experten **Fred Leuchter** in ihre Sendung lud, wurde dieser von einem Polizeikommando noch vor der Diskussion aus dem Studio gezerrt, weil ein Staatsanwalt befürchtete, **Leuchter** könne Aussagen machen, die nicht zu offiziellen Zeitgeschichtsdarstellungen passen. Man wartete gar nicht erst die Thesen des US-Fachmanns ab, sondern schritt zur Festnahme, noch bevor das erste Wort gesprochen werden konnte. Eine Art Präventiv-Zensur.

Dazu paßt auch der in Deutschland übliche Brauch, rechten Veranstaltern städtische Säle zu verweigern, um die Kund-

gabe mißliebiger Meinungen zu verhindern. Man weiß zwar nicht genau, was auf der Veranstaltung verlautbart werden soll, man sorgt aber sicherheitshalber dafür, daß es gar nicht erst verlautbart werden kann.

Es gibt also in der Bundesrepublik durchaus eine punktuelle Vorzensur; sie findet nur seltener statt als die allgegenwärtige Nachzensur. Der Grund dürfte darin liegen, daß eine ausufernde Anwendung der Vorzensur das offizielle Postulat der Meinungsfreiheit ankratzen würde, das man in der BRD wie eine Monstranz vor sich herträgt. ^{12) S. 257 - 258}

Dies ist zu ergänzen: Die Verschärfung der Strafgesetze und die ganz offen als "präventiv" gekennzeichneten Anklagen, Strafurteile gegen Publizisten und Schließung von Geschäftskonten und Verlagen haben natürlich ihre Auswirkungen: sie führen vorab bereits zur "Säuberung der Manuskripte", die zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Man schaue sich doch die Flachheit der Zeitungen, Zeitschriften und Bücher an, die früher noch vernünftige und konzentrierte Aussagewerte hatten! Ausnahmen scheint es nur bei Ausländern zu geben, die unter dem Schutz von Sonderrechten stehen und den deutschen Bundesbürger ob deren Unbefangenheit im Gebrauch ihrer Meinungsfreiheit zuweilen das Staunen lehren. Man denke nur an den von **Norman G. Finkelstein** in die historische Literatur neu eingeführten Begriff der "Holocaust-Industrie".

11) **National*Zeitung**, München 27.4.2001, S. 13. Dort heißt es weiter:

"Vom Gründungschef, Otto John, der 1956 wegen Landesverrats zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, bis zum Präsidenten des V-Amtes unter Kanzler Kohl, Ludwig-Holger Pfahls, nach dem wegen Verwicklung in schmutzige Waffenschiebungen und Verdacht der Untreue über viele Millionen Mark weltweit steckbrieflich gefahndet wird -- schier endlos erscheint die Serie schwerster Verfehlungen, Vergehen, Verbrechen, Affären und Skandale an der Spitze des bundesdeutschen Inlandsgeheimdienstes, der den hochtrabenden Namen »Verfassungsschutz« trägt."

12) Jürgen Schwab, "Die Meinungsdiktatur" aaO. S. 257 - 258 + 106.

Die Behandlung der Revisionisten

Sachverhalte zu überprüfen ist die vorrangige und natürliche Aufgabe aller Wissenschaftler, so auch der Historiker. Mit nachgewiesenen neuen Erkenntnissen "revidieren" sie vor-malige Behauptungen.

Am Beginn des Forschens steht der Zweifel, und der muß erlaubt sein, ist er aber für deutsche Historiker nicht im Fall der Zweiten-Weltkriegs-Thematik. Spezialgesetze und von Richtern verkündete "Offenkundigkeit" vereiteln das.

Dabei heißt es selbst im *Jewish Chronicle*, London, am 10.5.1996, S. 25:

"Der ganze Prozeß der Geschichtsschreibung ist eine einzige Revision. Nicht nur deshalb, weil neue Fakten und Dokumente ans Licht gelangen, sondern weil sogar (vermeintlich) offenkundige Tatsachen neu bewertet und interpretiert werden können."

Politiker, Verfassungsschützer, Staatsanwälte und Richter in der Bundesrepublik scheren sich offensichtlich wenig um wissenschaftlich fundierte Definitionen, verkünden sie oder solidarisieren sie sich doch mit Ausführungen wie diesen:

"Ziel des Revisionismus, der mittlerweile eines der wichtigsten rechtsextremistischen Agitationsfelder darstellt, ist die Rehabilitierung des Nationalsozialismus, um ihn wieder salonfähig zu machen."

"Als Revisionismus bezeichnet man den politisch motivierten Versuch, die deutschen Verbrechen unter national-

sozialistischer Herrschaft zu relativieren oder zu leugnen."

Der Verfassungsschutzbericht 2000 beschreibt verbotenes Tun noch präziser:

"Zu den von Revisionisten genutzten Methoden der Manipulation und Täuschung gehören u.a.: relativierende Aussagen durch Gleichsetzung der Verbrechen der Nazi Diktatur mit anderen Verbrechen; so wird etwa die Massenvernichtung von Juden mit den alliierten Bombenangriffen auf Dresden auf eine Stufe gestellt...."

Moralschelte in Vollendung: Die wertfreie Sachbezeichnung "Revisionismus" wird kurzerhand als "besonders verabscheuungswürdige Ausprägung des Rechtsextremismus" verunglimpft. So wörtlich im Jahresbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz in Bayern 1999:

"Anliegen dieser Schrift ist die Aufklärung über den Revisionismus, eine angesichts der Millionen Opfer des Nationalsozialismus besonders verabscheuungswürdige Ausprägung des Rechtsextremismus."

Als ob berichtigende Geschichtsschreibung ein Merkmal niederer Gesinnung und öffentlich anzuprangern sei!

-- Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hier auf die Schilderung der bekannten Fälle von Dr. Wilhelm Stäglich und David Irving verzichtet.¹³⁾

Udo Walendy

Der Fall Udo Walendy wird hier seiner grundsätzlichen Bedeutung wegen dokumentensicher umfassend ausgeführt, um vor der Geschichte keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, wie der Staat Deutsche Demokratische Bundesrepublik mit der geistigen Freiheit seiner Bürger in Wirklichkeit umzugehen pflegt.

Aussage des Bundesverfassungsschutzpräsidenten:

„Das konsequente Vorgehen der staatlichen Behörden gegen die Rechtsextremisten hat deren legale Aktionsmöglichkeiten weitgehend lahmgelegt.“

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.9.1995, S. 1

Kein Verantwortlicher dieser Rechts(ver)brecher wurde bisher zur Rechenschaft gezogen!

Wie sich dieses „konsequente Vorgehen der staatlichen Behörden gegen legale Aktionsmöglichkeiten“ konkret auswirkt, sei am Beispiel des deutschen Historikers Udo Walendy kurz geschildert:

„Generalpräventive“ Gefängnisstrafen

Für deutschen Historiker Udo Walendy 1997 - 2001

Dipl.-Pol. Udo Walendy ist ein akademisch ausgebildeter, unabhängig gebliebener deutscher Historiker, Schriftsteller und bis 1999 Verleger. Er hat sich ausgezeichnet durch seine wissenschaftlichen Bücher „Wahrheit für Deutschland -- Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges“, „Europa in Flammen 1939 - 1945“ (2 Bde.), „Auschwitz im IG-Farben Prozeß“

(Hrsg.), „Bild'dokumente' für die Geschichtsschreibung?“, „Die Weltanschauung des Wissens“ (5 Bde.), die Herausgabe einiger anderer Autoren sowie durch die von ihm durchge-

¹³⁾ Vgl. -- ebenso für den Fall Günter Deckert -- frühere Ausgaben der HT sowie Dr. Claus Nordbruch "Sind Gedanken noch frei? --Zensur in Deutschland", München 1998, erw. Auflage 2001.

setzte und weitgehend von ihm selbst verfaßte wissenschaftliche Schriftenreihe *Historische Tatsachen* mit Heften von je 40 DIN-A 4-Seiten bis zur Nr. 68 im Jahre 1995. Diese Schriftenreihe wurde von den bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden 1996/1997 rigoros mit „generalpräventiven“ Strafmaßnahmen unterbunden. Wie dies vor sich ging, mag nachfolgender Kurzbericht darlegen.

Die Leser der *Historischen Tatsachen* sind über die langjährigen Behinderungen und schließlichen Strafverfolgungen des Autors und Herausgebers Dipl.-Pol. Udo Walendy durch die bundesdeutschen Behörden und die Justiz dokumentensicher in Kenntnis gesetzt worden.

Ab *HT*-Nr. 69 sind die Hefte dieser Schriftenreihe von dem belgischen Verlag „Vrij Historisch Onderzoek“, Postfach 60, B 2600 Berchem 2 in eigener Verantwortung weitergeführt worden. In der Bundesrepublik war auf Grund neuer Gesetze und noch darüber hinausgehender Richtersprüche eine Fortsetzung dieser Schriftenreihe nicht mehr möglich. Unkalkulierbare „Volksverhetzungs“-Straftatbestände trotz Vorprüfung seitens mehrerer Rechtsanwälte und verlängerte Presseverjährungszeiten bis zu 3 Jahren mit jeweils 5 Jahren Gefängnisrisiko haben jeglicher unabhängigen Forschung im Bereich der jüngsten deutschen Geschichte einen Riegel vorgeschoben.

In den *HT*-Nr. 69, 72, 73 und 74 waren die Vorgänge quer durch die Instanzen bis hin zur Menschenrechtskommission in Straßburg, beginnend mit der großen „Razzia“ im Walendy-Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung (einschließlich Wohnungen) am 8. Februar 1996, dokumentiert worden, die zu den Gefängnisstrafen von 20 und den weiteren 14 Monaten wegen Herausgabe der *HT*-Nr. 1 (neu bearbeitete Ausgabe) + 64 und im 2. Verfahren wegen der *HT*-Nr. 66, 67 und 68 geführt haben. Im *HT*-Heft Nr. 77 war noch das Bielefelder Berufungsgericht im 2. Strafverfahren wegen Veröffentlichung der *HT*-Nr. 66, 67 und 68 vom 25.9.1998 dargelegt worden. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei darauf verwiesen.

Untergegangen in der bisherigen Berichterstattung über die Strafprozesse gegen Udo Walendy war die Literaturvernichtung der *HT*-Nr. 67 „Kriminalisierte Geschichtsforschung“. Zu dieser Nr. 67 hatte Amtsrichter Knöner am 7.5.1996 offenbar überhaupt keine juristischen Einwände zur Hand, obgleich er sich bewußt gewesen sein dürfte, daß man vom ihm die Feststellung der Strafwürdigkeit auch dieses Heftes erwartete. Daher hatte er einen für den Angeklagten nicht sogleich verständlichen „Deal“ vorgeschlagen: Der Angeklagte bleibt für die Veröffentlichung dieses Heftes straf-frei, wenn er sich mit dessen begründungsloser Vernichtung einverstanden erklärt. Ohne überhaupt recht begriffen zu haben, was da während der Verhandlung vor sich ging, hatte ihn sein Rechtsanwalt bereits bedrängt, diesem „Kompromiß“ zuzustimmen. Wie sich dann herausstellte, hatte sich Walendy damit tatsächlich weitere 7 Monate Gefängnis erspart, wäre doch das Heft Nr. 67 demselben Urteilstenor verfallen, wie die Hefte 66 und 68 = je 7 Monate Gefängnis.

Und sicher hätte auch in diesem Fall Berufungsrichter Lützenkirchen im Bielefelder Landgericht bedauert, das Strafmaß nicht noch höher setzen zu können, weil der Angeklagte „etwas bezweifelt hatte, was er nicht hätte bezweifeln dürfen“. Tolle Straftat! Dessen Vorbilder waren augenscheinlich die Veranstalter der Hexenprozesse im Mittelalter, die für „Bezweifeln“ ganz andere Strafen erzwungen hatten.

Als Resümee der sich -- wie gesagt -- über Jahrzehnte hinziehenden Indizierungs-, „objektiven Einziehungs-“ (Literaturvernichtungs-) und Strafverfahren quer durch alle Instanzen in bezug auf Veröffentlichungen der *Historischen Tatsachen*-Schriftenreihe ist durchgängig und ohne Ausnahme festzustellen:

In keinem einzigen dieser Verfahren ist auch nur ein einziger Satz, den Udo Walendy als Beschuldigter oder Angeklagter in Verteidigung der gegen ihn geführten Angriffe gesagt oder geschrieben hat oder durch seine Rechtsanwälte hatte vorbringen lassen, jemals berücksichtigt worden! Ein wirklich phänomenales „Gütezeichen“ bundesdeutscher Justiz, „unabhängiger“ Richter!

Ein zweites phänomenales Kennzeichen aller dieser Strafprozesse (gegen die *HT*-Nr. 1, 64, 66, 67, 68) -- auch der vorangegangenen Literatur-Vernichtungsprozesse („objektive Einziehungsverfahren“, wie sie verharmlosend genannt werden, weil Presseverjährung eine Strafverfolgung von Autor, Verleger und Buchhändler verhindert) gegen die *HT*-Nr. 15, 36, 38, 44, 52, 53, 59, 60 -- ist, daß

in keinem einzigen Fall die Indizierungsbehörde oder ein Gericht auch nur einen einzigen Satz, den Udo Walendy veröffentlicht hat, jemals als falsch nachgewiesen hat. Stets war es so, daß die Staatsanwälte und Richter willkürlich textunabhängige Absichten und Ziele des Angeklagten unterstellten und sich ebenso willkürlicher Schlußfolgerungen und Behauptungen bedienten. Dabei ignorierten sie jegliche publizierten Beweise und lehnten alle Beweisanträge sowie Sachgutachter ab.

Dies muß man sich wirklich einmal vor Augen führen, daß in Prozessen gegen 13 Ausgaben der *Historischen Tatsachen* mit je 40 DIN-A-4 Seiten umfangreicher wissenschaftlicher Ausführungen und Beweisbelege nicht die Beiziehung eines einzigen Sachgutachters von einem der zahlreichen Richter zugelassen worden war! Doch die Literatur mit ihren Beweismitteln vernichten und den Verfasser und Herausgeber mit knapp 3 Jahren Gefängnis bestrafen, das konnten sie!

Von diesen 34 verfügbaren Gefängnismonaten verbüßte er schließlich 12 (beginnend im November 1997) im „geschlossenen“ und 19 Monate im „offenen“ Vollzug.

Die einzigen Fälle, in denen Udo Walendy wenigstens zu-

weilen Recht bekam, seine Einwände somit berücksichtigt worden waren, betrafen seine Bücher „Wahrheit für Deutschland -- Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges“ und die beiden Bände „Europa in Flammen 1939 - 1945“. Letztere waren 17 Jahre nach Veröffentlichung plötzlich wegen „Volksverhetzung“ beschlagnahmt und auf Einspruch dann wieder freigegeben worden.

Das Buch „Wahrheit für Deutschland“ wurde nach 17 Jahren Prozeßdauer Ende 1994 vom Index für jugendgefährdende Schriften wieder freigesetzt, weil in diesem Themenbereich die Meinungsfreiheit höherrangiges Recht als der Jugendschutz sei, doch stellte das Verfassungsgericht es der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften anheim, eine neuerliche Prüfung vorzunehmen, deren Entscheidung vom BVerfG nicht vorwegzunehmen sei (1 BvR 434/87, v. 11.1.1994; vgl. *HT*-Nr. 67, S. 17). So ging der Prozeßgang wieder von vorne los. Er hält noch gegenwärtig an, obgleich das Verwaltungsgericht Köln unter Berufung auf das BVerfG die erneute Freigabe verfügt hat (Az: 17 L 463/95). Dem neuerlichen Schriftsatz der Bundesbehörde zufolge sind „die vielen Details in dem Buch zwar weitgehend alle richtig“, doch sei das Buch so gefährlich, daß es wieder auf den Index solle! (Vgl. *HT* Nr. 73 S. 38, dort wörtliche Wiedergabe).

Ansonsten hieß es stets, der Inhalt der Veröffentlichungen in den **Historischen Tatsachen** ist vom Gericht „wegen Offenkundigkeit nicht zu prüfen“. Als ob ein solcher Spruch in irgendeinem Gesetz stünde oder die Unabhängigkeit der Richter belege! -- Was waren das noch für Zeiten, als im Jahre 1981 der Staatsanwalt in Dortmund im versuchten Beschlagnahmeverfahren gegen das Buch des amerikanischen **Prof. Arthur Butz** "Der Jahrhundertbetrug" seine Beweisführung mit dem Urteil des großen Frankfurter Auschwitz-Prozesses von 1963 - 1965 (Az.: 4 KF 2/63 vom 20.8.1965) begründete und dies vom Landgericht Dortmund u.a. als unzureichend abgelehnt worden war!

In beiden Strafverfahren gegen Udo Walendy scheuten sich die Gerichte nicht, sich ganz offensichtlich weiterer rechtswidriger Mittel zu bedienen, indem sie ihn für Sätze bzw. Sachverhalte verurteilten, die er nachweislich gar nicht geschrieben hatte. So hatte die Staatsanwaltschaft ihm in seinem **ersten Strafverfahren 1996** Sätze unterstellt, die nirgendwo in seinen Heften zu finden waren, und die Gerichte haben ihn trotz seiner heftigen Dementi unter Bezugnahme auf jene Phantom-Sätze zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt (wegen der Herausgabe der *HT*-Nr. 1 + 64).

Im **2. Strafverfahren 1997** (wegen der *HT*-Nr. 66, 67 + 68) sagte Amtsrichter **Knöner** in Herford am 7.5.1997 ganz offen, der Angeklagte sei zu 14 Monaten Gefängnis verurteilt worden, allerdings nicht für das, was er geschrieben hat:

„Es geht nicht um das Geschriebene, das ist vom Gericht nicht nachzuprüfen, sondern um das Nichtgeschriebene!“ (Zitat nach *Westfalen-Blatt* am 8./9.5.1997)

Wo hat es solches schon jemals gegeben? Das Bundesverfassungsgericht weigerte sich, dieses Gerichtsurteil -- wie auch alle anderen Strafurteile Udo Walendy's -- zur Entschlei-

dung anzunehmen.

Auch ist es wohl mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren, jemanden mit Gefängnis zu überziehen, dem 4 begutachtende Rechtsanwälte vor Veröffentlichung seiner historischen Analysen schriftlich bestätigten, daß seine Manuskripte keine strafbaren Inhalte enthalten. Im Fall Udo Walendy ist das mit der Floskel geschehen, „**Gefälligkeitsgutachten haben keinen Wert**“, so Amtsrichter **Knöner** in Herford, ohne daß dieser auch nur mit einem einzigen Satz dargetan oder gar belegt hat, womit denn bewiesen sei, daß es sich um Gefälligkeitsgutachten gehandelt habe. Vier verschieden beheimatete und dem Verfasser als sachkundig und zuverlässig bekannte Rechtsanwälte werden doch wohl nicht mit für sie erkennbaren rechtswidrigen Gutachten ihren Mandanten „in die Pfanne hauen“!

Zudem hatten diese Rechtsanwälte mit Udo Walendy, der sich auch selbst in den vergangenen Jahrzehnten auf Grund der vielen Schwierigkeiten mit der Justiz angesichts der zunehmenden Verschärfung des Strafrechts im Hinblick auf historische Untersuchungen der jüngsten Vergangenheit befaßt hatte, die Thematik noch ausgiebig erörtert. Gerade diese Erörterungen nahm jedoch der Berufungsrichter in Bielefeld, **Lützenkirchen**, zum Anlaß, seinerseits die Gutachten vom Tisch zu wischen, weil damit „erwiesen sei“, daß der Angeklagte „*gewarnt*“ worden sei. Das war natürlich auch wieder ein rechtswidriger Spruch, denn die Erörterungen des Themas haben die anschließenden schriftlichen Gutachten, die die juristische Freigabe beinhalten, nicht hinfällig gemacht, sondern diese eher begründet.

Schon allein auf Grund der Tatsache, daß Udo Walendy sich vor Veröffentlichung Rechtsanwaltsgutachten mit Freigabe seiner Texte eingeholt und sich noch nicht einmal mit einem Rechtsanwalt begnügt, sondern sogleich mehrere hinzugezogen hatte, hätte er nicht bestraft werden dürfen. Es hätte ihm der im Gesetz definierte „*Verbotsirrtum*“ zugestanden werden müssen. Über alles dies haben sich die Richter aller Instanzen im Fall Walendy hinweggesetzt!

Der Bürger der Bundesrepublik ist dieser parteilich vorgeprägten -- und keineswegs „unabhängigen“ -- Richterschaft wehrlos ausgeliefert. Und er kann ihr auch gar nicht ausweichen, es sei denn, er verzichtet von vornherein auf die Wahrnehmung seiner grundgesetzlich verbürgten Freiheitsrechte. Beansprucht er jedoch diese Rechte auf Meinungs-, Informations-, Lehr- und Wissenschaftsfreiheit für sich und wird dennoch von der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft zwecks Vernichtung seiner wissenschaftlichen Publikationen und zwecks Zerschlagung seiner Aktivitäten und Strukturen, also Verlagsgrundlagen, ins Visier der Strafverfolgung genommen, so werden ihm kurzerhand die Grundrechte entzogen. Das geht ganz einfach: Ein Richterspruch verfügt, der Angeklagte habe keine wissenschaftliche Arbeit geleistet, sondern „*pseudowissenschaftliche*“. Das Gericht braucht dafür keine Begründung mit Ausnahme des Hinweises, daß „*Pseudowissenschaft*“ nicht durch das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit gedeckt sei. Ein zweiter Spruch vom Podium des Richtertisches lautet:

„Das, was Sie da geschrieben haben, ist falsch, und wer

falsche Tatsachen behauptet, kann sich nicht auf die grundgesetzlich geschützten Rechte auf Meinungsfreiheit berufen.“

Für solche Sprüche braucht der Richter weder Begründung noch Beweis. Alle diese Exerzitien hat man mit Udo Walendy durchgeführt. So wurde er für rechtlos und sein Tun zum Verbrechen erklärt!

Was die „Unabhängigkeit“ der Richter anbetrifft, so ist es doch wohl als ein Hohn zu bezeichnen, wenn solcherart Urteile in der gesamten Bundesrepublik Deutschland analog durchgezogen werden und kein Richter wagt, „unabhängig“ zu entscheiden. Sollte er es dennoch tun, wie geschehen durch den Richter am LG Mannheim, **Orlet** -- er hatte **Günter Deckert** zwar verurteilt, ihm jedoch gute Charaktereigenschaften zuerkannt --, so wird er abgesetzt, notfalls unter Einwirkung einer massiven öffentlichen Kanzler-Rüge (hier **Helmut Kohl**) und einer öffentlichen Richter-Schelte-Demonstration durch den Sprecher der Jüdischen Gemeinde und CDU-Vorstandsmitglied (hier **Michel Friedman**).

Die Richter pflegen sich auf höchstrichterliche Urteile zu berufen, deren Richter jedoch alle nach Parteibuch-Proporz ausgesucht sind. Und da die „System-Parteien“ ohnehin keine Unterschiede in Grundsatzfragen aufweisen und zulassen, ist die „von oben“ durchgegebene Sprachregelung bis in die unteren Instanzen durchzusetzen. In Wirklichkeit sind es jedoch Parteiurteile und, wie sich herausstellte, nicht rechtsstaatgemäße!

Oder wie wäre folgender Sachverhalt anders auszudrücken? Anlässlich der LG-Verhandlung am 11.3.1992 zur Literaturvernichtung von *HT*-Nr. 38 „Endlösung für Deutsche“ -- und ähnlich verlief es in allen anderen, Udo Walendy aufgenötigten Verfahren! -- legte der „Einziehungsbeteiligte“ ein Videoband aus 1988 von der Fernsehübertragung („Vierzig Jahre Rückblende“) der alliierten Besatzungs-Wochenschau über den Krakauer Auschwitz-Prozeß 1948 vor. Die Staatsanwaltschaft hatte ihm die korrekte Wiedergabe jenes Wochenschau-Berichtes zum Straftatbestand erklärt. Der Richter vom LG Bielefeld lehnte die Annahme des Videobandes wegen „Offenkundigkeit“ ab und weigerte sich, den Inhalt überhaupt zu überprüfen. Walendy, der dem Landgerichtspräsidenten vorhielt, er könne doch so nicht die Wissenschaft behandeln und nicht etwas zum Strafbestand verfügen, was er gar nicht überprüfe, erhielt in jener Hauptverhandlung die „klassische Antwort“:

„Wir sitzen hier nicht als Wissenschaftler zu Gericht, um nachzuprüfen, ob Sie richtig wissenschaftlich recherchiert haben, sondern wir haben uns als Juristen nach den obersten Gerichtsentscheidungen auszurichten, setzen Sie sich.“ (Vergl. *HT* 56 S. 16 ff)

Willkürlicher geht es nimmer! Wie gesagt, dieser Art waren sämtliche Literatur-Vernichtungs- und Strafprozesse gegen Udo Walendy durchexerziert worden! Selbst vor Gefängnisstrafe scheuten die Richter nicht zurück.

Wer Wissenschaft und Wissenschaftler kriminalisiert, zerstört und vernichtet die Grundlagen aller moralischen Prinzipien, auf denen ein gemeinschaftliches Zusammenleben von Menschen und Völkern notwendigerweise fundiert sein muß.

Ohne Gewährleistung sachlicher Gesprächsführung -- und die Wissenschaft ist Bannerträger sachlicher Gesprächsführung für alle Gemeinschaftsanliegen -- gibt es weder Ehrlichkeit noch Recht und damit keine Humanität. Ohne Gewährleistung wissenschaftlicher Auseinandersetzung verfällt jede Staatsführung in Willkürherrschaft, mag sie noch so schöne Verfassungs- und Gesetzes-Paragrafen produziert haben.

Parallel zu den Strafprozessen hat bekanntlich der Oberkreisdirektor Herford dem „Volksverhetzungs-Straftäter“ Udo Walendy mit Wirkung vom 4. Oktober 1999 das Gewerbe, den Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, entzogen, vergl. Text in *HT*-Nr. 77 „Vv«-Sträfling Walendy“ S. 38, weil seine „*Straftat, versucht zu haben, die Deutschen von der ihnen auferlegten Erbsünde zu befreien*“, als **Verbrechen eingestuft** worden ist. Walendy hat sich sowohl beim Verwaltungsgericht Minden als auch bei der Bezirksregie-



Text der Urkunde, die Udo Walendy von der Gesellschaft freie Publizistik am 29.4.2001 überreicht worden ist:

Die Gesellschaft für freie Publizistik e.V. verleiht die
Ulrich von Hutten Medaille 2001
Herrn Udo Walendy

Herr Diplom-Politologe Udo Walendy hat sich als Verfasser, Herausgeber und Verleger wissenschaftlicher Bücher und Schriften zur Zeitgeschichte sowie als Vortragsredner um die Erarbeitung und Verbreitung der historischen Wahrheit sehr verdient gemacht.

Er hat insbesondere mit der Reihe "Historische Tatsachen" eine wertvolle Quellen- und Materialsammlung für die geschichtliche Forschung vorgelegt und ist damit zu einem der Hauptvertreter des Revisionismus in der Zeitgeschichte geworden. In nationalen Vereinigungen hat er sich als unermüdlicher Kämpfer für die Einheit, Freiheit und Ehre des deutschen Volkes eingesetzt. Als langjähriges Mitglied unserer Gesellschaft für freie Publizistik e.V. ist er getreu dem Wort Ulrich von Hutten »Ich hab's gewagt« stets für die Freiheit von Forschung und Lehre sowie für die Presse- und Meinungsfreiheit eingetreten und hat dafür Verfolgung und Haft erduldet.

den 29. April 2001 für den Vorstand Dr. Rolf Kosiek
Auf dem Foto links Dr. Rolf Kosiek, rechts Udo Walendy, im Vordergrund sitzend Vostandsmitglied, Autor und langjähriger Herausgeber der Monatszeitschrift *Nation Europa* Peter Dehoust.

rung Detmold gegen diese Zwangsschließung rechtlich zur Wehr gesetzt, doch wurden seine Einwände von beiden Instanzen, die sich beide dem Sprachgebrauch des Oberkreisdirektors Herford angeschlossen haben, abgewiesen. Es lohnt nicht, die umfangreichen juristischen „Begründungen“ hier zu publizieren, zumal der OKD die sachlich falschen Darstellungen des Landgerichts übernommen, die Richtigstellungen der Verteidigung jedoch -- ebenso wie die Gerichte -- unberücksichtigt gelassen hat: man kann und mag dieses dialektische „Parteichinesisch“ einfach nicht mehr lesen, es widert einen an, weiß man doch, daß diese Kriminalisierung ausschließlich dazu dient, um eine unerwünschte, wissenschaftlich begründete Meinung mit Hilfe zweierlei Rechts, eines für eine bevorrechtete Minderheit und eines für die mit „Erbschuld“ belastete Mehrheit -- also das deutsche Volk --, zu unterdrücken. Dabei brauchen jene Beamte keinen einzigen vom „Täter“ publizierten Satz in der Sachaussage zu widerlegen oder sich damit überhaupt auseinanderzusetzen.

Mitte Januar 2001 führten erneute Hausdurchsuchungen in den Gemächern von Udo Walendy zur Beschlagnahme der 1977 (!) herausgegebenen Nr. 3 der **Historischen Tatsachen** mit dem Titel „Der Nürnberger Prozeß“. Die Tatsache, daß seinerzeit zwei Auflagen dieses Heftes mit wenigen kleinen Unterschieden publiziert worden waren (die 2. Auflage 1980 oder 1981), nahmen Staatsanwaltschaft und Amtsgericht Bielefeld zum Vorwand, einen neuerlichen „Volksverhetzungs“-Fall zu schaffen.

Solche Hausdurchsuchungen sind bekanntlich stets kraft richterlichen Beschlusses *„zwecks Auffindung weiterer Beweismittel“* mit Zugriffsmöglichkeit auf die ungeschützte Privatsphäre und natürlich mit beabsichtigter Rufschädigung

in der Nachbarschaft verbunden.

So entwürdigend sich allein dies schon auswirkt, macht dieses neuerliche Verfahren deutlich, daß sich der Historiker Udo Walendy -- und er ist nur Beispielfall auch für andere -- sich möglicherweise einer nach-und-nach-Beschlagnahme seiner sämtlichen, z.T. jahrzehntealten Publikationen gegenübersieht. Es ist aussichtslos, sich gegen eine Justiz zu wehren, die es vom Gesetzgeber, also den Politikern, ermöglicht bekommen hat -- oder sollte man es umgekehrt formulieren, „der vom Gesetzgeber aufgetragen worden ist“?, -- alle unerwünschten Forschungsbemühungen und -ergebnisse zum „Volksverhetzungs“-Straftatbestand zu erklären. Was sind das nur für Zustände in einem Staat, der sich Deutsche Demokratische Bundesrepublik nennt?

Seit Jahrzehnten unbeanstandete Literatur zu beschlagnahmen und damit die in ihr erbrachten Beweismittel zu vernichten, heißt das deutsche Volk erneut geistig entwaffnen, entmündigen und auf den Zustand der bedingungslosen Kapitulation von 1945 zurückverweisen.

Entgegen der zum 1.12.2000 („ohne Rechtsanspruch“) anstehenden, jedoch verweigerten 2/3 Entlassung durch den Bielefelder LG-Richter **Tschech**, weil für den Verurteilten als *„Überzeugungstäter par excellence keine reelle Chance“* auf straffreies Leben in der Zukunft mehr bestünde, wurde Udo Walendy auf seine sofortige Beschwerde hin am 18.1.2001 nun doch vorzeitig bei 3 Jahren Bewährung statt am 23.4.2001 entlassen.

Ob die Symbolkraft zum 18. Januar 1701 (Gründung des Königreichs Preußen) und zum 18. Januar 1871 (Reichsgründung im Spiegelsaal von Versailles) auf staatsrechtliche Änderungen im heutigen Deutschland hoffen läßt?

15.9.1999

**KREIS HERFORD
DER OBERKREISDIREKTOR**

Kreis Herford - 32045 Herford

Amtshausstr. 3

Zimmer-Nr.: 1.20 Telefon: 13-1120

Ihr Zeichen Mein Zeichen Ansprechpartner/in Datum

32/32.3 1.10 Herr Burmann 15.09.1999

Herrn

Udo Walendy

Winterbergstr. 32

+ Ordnungsamt

32602 Vlotho

Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO;

Ordnungsverfügung mit Androhung eines Zwangsmittels und Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sehr geehrter Herr Walendy!

I. Untersagung der Gewerbeausübung

a) Hiermit untersage ich Ihnen auf Dauer die weitere Ausübung des Gewerbes „Verlag für Volkstum und Zeitgeschich-

tenforschung“ (§ 35 Abs. 1 Satz 1 GewO).

b) Die Untersagung erstreckt sich auch auf alle Gewerbe zur Herstellung und zum Vertrieb von Druckerzeugnissen, Bild-, Ton- und Datenträgern sowie in Bezug auf diese Gewerbe auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GewO).

Diese Untersagung gilt für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland und ist von Ihnen unverzüglich zu befolgen. Ich gewähre Ihnen jedoch eine Frist von zwei Wochen, innerhalb der Sie noch zwingend notwendige Geschäfte abwickeln können. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Verfügung.

II. Androhung eines Zwangsmittels

Für den Fall, dass Sie dieser Ordnungsverfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, drohe ich Ihnen die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000,-- DM an (§§ 55, 57, 60 und 63 VwVG NW).

Ich weise in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass das Verwaltungsgericht Ersatzzwangshaft anordnen kann, wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist (§ 61 VwVG NW).

Von einem Abdruck der nachfolgenden Begründung wurde hier aus folgenden Gründen abgesehen:

1.)

Die Begründung enthält fast ausschließlich Zitate der LG-Entscheidung vom 17.5.1996.

2.)

Diese Zitate sind so ausgewählt, daß sich ihr Vokabelschatz in unaufhörlicher Folge mit Judenmord und deren Verharmlosung durch den „Täter Walendy“ erschöpft und die Vielzahl der vom LG-Richter **Brechmann** vorgenommenen Sachverhaltsverfälschungen als „Tatbestände“ wiederholt werden, ohne auch nur ein einziges Mal die bereits dem LG vorgetragenen Widerlegungen zu berücksichtigen. So waren dem Historiker Walendy z.B. Texte unterstellt worden, die er nie geschrieben hatte; so verfügte Richter **Brechmann** z.B. auch an einer Stelle, Walendy habe falsche Tatsachen behauptet, obgleich sie richtig waren und dafür Beweise genügend vorlagen und weitere angeboten worden waren. Auf diese Weise waren Walendy kurzerhand die Grundrechte auf Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit entzogen und jegliches Verteidigungsvorbringen unberücksichtigt gelassen worden. Das so durchgezwungene LG-Urteil, das nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nie hätte ergehen dürfen, weil Walendy kein einziges Gesetz verletzt und auch keine einzige „falsche Tatsache“ behauptet hatte, fand nun mit gleicher Methodik in der Gewerbeentziehung und seiner Begründung durch den Oberkreisdirektor Herford sein ebenbürtiges Spiegelbild.

3.)

Das zitierte Gerichtsurteil und die publizistische Wiedergabe der Verteidigungsschriftsätze sind der Öffentlichkeit in der *Historischen Tatsachen*-Nr. 69 S. 17 ff bekannt gemacht worden. Insofern erübrigt sich eine Wiederholung.

Zusätzlich ist zu bedenken, daß die Zitat-Nachdrucke jener LG-Entscheidung durch den OKD Herford der gegenwärtigen BRD-Strafpraxis zufolge nicht weitergehend öffentlich widerlegt werden dürfen, weil dies -- wie gehabt -- als "Wiederholungstat" ausgelegt und mit neuerlichen Strafverfahren geahndet werden dürfte. So streng sind hier die "demokratischen Sitten".

Jedenfalls wird hiermit versichert, daß in der Begründung des OKD Herford zur Schließung des Verlages nichts anderes an „Verfehlungen“ enthalten ist, was von der beschriebenen Thematik abweicht. Hier liegt somit eine bundesweit einheitliche, von höchster Regierungsstelle angeordnete Vernichtung bzw. "Lahmlegung legaler Aktivitäten", wie es der Verfassungsschutzpräsident sagte (vgl. S. 17), national-bezogener, sachgerechter, wissenschaftlicher Literatur und Verlagsarbeit vor.

28.10.99

OBERLANDESGERICHT HAMM BESCHLUSS

3 Ss 77/99 OLG Hamm

5 Ns 3 Ls 46 Js 71/96 — W 3/98 VI — LG Bielefeld

46 Js 71/96 StA Bielefeld

Strafsache

gegen Udo Bruno Walendy, geb. am 21.01.1927

in Berlin, wohnhaft:

Winterbergstr. 32, 32602 Vlotho,

wegen Volksverhetzung.

Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der VI. kleinen Strafkammer des Landgerichts Bielefeld vom 25.09.1998 hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 28. Oktober 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Ramm, die Richterin am Oberlandesgericht Giesert und den Richter am Amtsgericht Horstmeyer

auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft einstimmig beschlossen:

Die Revision wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Kosten des Rechtsmittels fallen dem Angeklagten zur Last (§ 473 Abs. 1 StPO).

Zusatz:

1.)

Die mit der Revisionsbegründung des Verteidigers Prof. Dr. Bracht erhobene Verfahrensrüge, es sei der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 8 StPO gegeben, ist unzulässig, da sie nicht in der gebotenen Form erhoben worden ist. Die Vorschrift des § 338 Nr. 8 StPO setzt voraus, dass die Beschränkung der Verteidigung durch einen in der Hauptverhandlung ergangenen Gerichtsbeschluss erfolgt ist. Dies muss mit der Revisionsbegründung vorgetragen werden (vgl. BGH NJW 1996, 2383; Klein-knecht/Meyer-Großner, StPO, 44. Aufl., § 338 Rdz. 60). Das ist nicht geschehen.

2.)

Soweit in der Revisionsbegründung des Verteidigers Rechtsanwalt Herrmann der Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO geltend gemacht wird, hat die Generalstaatsanwaltschaft zu Recht darauf verwiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes selbst im Falle einer notwendigen Verteidigung die Anwesenheit eines Verteidigers von mehreren bestellten bzw. beauftragten Verteidigern genügt. Ergänzend wird insoweit angemerkt, dass auch eine etwaige Arbeitsteilung unter mehreren Verteidigern keinen ausreichenden Grund für eine andere Beurteilung darstellt. (vgl. BGH bei Holtz, MDR 1981, 457; 1966, 201)

3.)

Die Ablehnung des Beweisantrags zu B (1) ist zumindest hinsichtlich der Begründung, der Angeklagte habe keine Beweismittel benannt, nicht zu beanstanden. Denn der Angeklagte hat durch seinen Antrag auf Inaugenscheinnahme und Verlesung der seinem Beweisantrag im Auszug mitgeteilten Meinungen und Tatsachen im Ergebnis lediglich einen Antrag auf Inaugenscheinnahme und Verlesung seines schriftlichen Beweisantrages, nicht aber auf Inaugenscheinnahme und Verlesung von Urkunden außerhalb seines Antrages gestellt. Einen Antrag auf Verlesung oder Inaugenscheinnahme der im Auszug mitgeteilten Meinungsäußerungen enthaltenden Urkunden ist außerdem auch dann nicht erfolgt, nachdem die Strafkammer durch ihren Beschluss deutlich gemacht hatte, dass der gestellte Antrag ihrer Auffassung nicht den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Beweisantrag in Bezug auf das Erfordernis der Benennung eines bestimmten Beweismittels entspreche. Eben-sowenig hat der Angeklagte nach Erlass des von ihm beanstan-

deten Beschlusses Beweis für die in seinem Beweisantrag zu B (1) aufgeführten Tatsachenbehauptungen angeboten. Infolgedessen kann sich der Angeklagte jetzt nicht mehr darauf berufen, die Strafkammer habe seinen Antrag unzutreffend ausgelegt, tatsächlich habe er die Inaugenscheinnahme und Verlesung -- allerdings in der Hauptverhandlung nicht präsenter -- Urkunden beantragt. Vielmehr hätte er dies sofort rügen müssen (vgl. Kleinknecht/Meyer-Großner, StPO, 44. Aufl., § 244 Rdz. 42 m.w.N.; OLG Hamm VRS 40, 205).

Der Antrag zu B (1) hatte daher nur die Bedeutung einer Beweisanregung. Die Nichtbeachtung einer Beweisanregung durch das Gericht kann zwar eine Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO darstellen. Im vorliegenden Fall ist aber weder von dem Angeklagten vorgetragen worden, warum die Strafkammer sich hätte gedrängt sehen müssen, dem Antrag des Angeklagten nachzukommen, noch ergeben sich Umstände, die eine Beweiserhebung für die Strafkammer nahelegten, aus dem gestellten Antrag selbst. Vielmehr ist nicht zu beanstanden, dass die Strafkammer, wie sich aus den Gründen des angefochtenen Urteils ergibt, den systematischen Massenmord an den Juden in Konzentrationslagern unter dem nationalsozialistischen Regime während des zweiten Weltkrieges als offenkundige Tatsache angesehen hat. Diese Auffassung, der sich auch der Senat anschließt, steht in Einklang mit der Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts (vgl. NJW 1993, 916; 1982, 1803;), des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH NJW 1980, 45; BGHSt 31, 226, NStZ 194, 140; NStZ 1995, 128) und der Oberlandesgerichte (vgl. OLG Köln NJW 1981, 1280; OLG Celle NJW 1982, 1545; OLG Düsseldorf StV 1992, 314). Neue, d. h. bisher noch nicht berücksichtigte Tatsachen oder Umstände können zwar dazu führen, dass die Offenkundigkeit einer Tatsache erschüttert und eine erneute Beweisaufnahme über diese Tatsache erforderlich wird (vgl. BGHSt 6, 293). Ein darauf abzielender Beweisantrag muss aber nicht nur entsprechende Tatsachen vortragen, sondern auch schlüssig dartun, warum sie geeignet sein sollen, die bisher angenommene Offenkundigkeit zu erschüttern (vgl. Düsseldorf a.a.O.; Gollwitzer in L-R, StPO, 25. Aufl., § 244 Rdz. 227 m. w. N.). Derartige Ausführungen sind hier nicht erfolgt und waren auch nicht entbehrlich, da sich ernsthafte Zweifel an der Offenkundigkeit der historischen Tatsache des Massenmordes an den Juden allein aufgrund der in dem Beweisantrag aufgestellten oder mitgeteilten Tatsachenbehauptungen und auszugsweise wiedergegebenen Meinungsäußerungen nicht ergaben. Eine Aufklärungspflichtverletzung ist daher nicht in der erforderlichen Form dargelegt worden.

4.)

Die Strafkammer hat zwar ihre rechtliche Würdigung, der Angeklagte habe sich der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gemäß § 189, 194 Abs. 2 Satz StGB schuldig gemacht, nicht näher begründet. Sie ist aber ersichtlich davon ausgegangen, dass durch die von ihr festgestellte Verharmlosung des Völkermordes an den Juden in den Druckschriften des Angeklagten sowie dadurch, dass in diesen eine systematische Vernichtung der Juden im „Dritten Reich“ in Frage gestellt worden ist, eine Verunglimpfung der dem Massenmord zum Opfer gefallenen Juden erfolgt ist. Diese Bewertung ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, so dass sich insoweit ein Rechtsfehler zu Lasten des Angeklagten nicht feststellen lässt.

5.)

Das besondere Schicksal der Juden, die aufgrund staatlich organisierter und gelenkter Gewaltmaßnahmen während der nationalsozialistischen Herrschaft in Konzentrationslagern ihr Leben verloren haben, ist Teil deren persönlicher Würde (vgl. BVerfGE NJW 1994, 1779; BGH NJW 1980, 45; NStZ 1994, 392). Indem der Angeklagte, wie das Landgericht festgestellt hat, das Ausmaß der systematischen Judenvernichtung im Dritten Reich verharmlost und deren Umfang herabgemindert hat, was u.a. durch Ausführungen wie „massiv gegen Deutschland vorgetragene Greuelbehauptungen, die nicht mit amtlich-wissenschaftlichen Analysen widerlegt worden seien, um damit Schaden vom deutschen Volk abzuwenden“, und „hohe Repräsentanten der Bundesrepublik reisten unentwegt mit geschichtsverdrehenden Anklagen gegen ihr eigenes Volk in der Welt herum“, geschehen ist, hat der Angeklagte den Anspruch der dem Massenmord zum Opfer gefallenen Juden auf Achtung ihres besonderen Leidenschicksals verletzt. Dadurch hat er das Andenken der als Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft ermordeten Juden verunglimpft.

6.)

Entgegen der Ansicht des Angeklagten in seinem Schriftsatz vom 22.4.1999 hatte die Strafkammer keinen Anlass, den Angeklagten einem Gewissenstäter gleichzustellen, der aufgrund einer achtbaren Gewissensentscheidung gehandelt hat. Die Einstellung des Angeklagten zu den Geschehnissen des Holocaust ist vielmehr als politische Verblendung und Unbelehrbarkeit anzusehen, die ihn nicht zu entlasten vermag (vgl. BGH NJW 1995, 340).

7.)

Schließlich ist auch die unterlassene Gesamtstrafenbildung nicht zu beanstanden. Soweit in den Gründen des angefochtenen Urteils als Datum der Vorverurteilung durch das Landgericht Bielefeld in dem Verfahren 2 KIs 46 Js ,374/95 — W/96 II der 17. Juli 1996 angegeben worden ist, handelt es sich um ein offensichtliches Versehen. Das zutreffende Datum des Urteilserlasses ist vielmehr der 17. Mai 1996. Dies ergibt sich aus weiteren Ausführungen in den Gründen des angefochtenen Urteils. Auf Seite 14 des Urteils heißt es nämlich, die Bildung einer Gesamtstrafe mit derjenigen Strafe, die der Angeklagte zur Zeit verbüße, sei nicht möglich. Denn der Angeklagte habe auch nach jener Verurteilung im Mai 1996 durch das Landgericht Bielefeld die Druckschriften Nr. 66 und Nr. 68 weiterhin für Interessenten und Kunden bereitgehalten. Die Tat, derentwegen nunmehr eine Verurteilung erfolgt sei, liege daher zeitlich teilweise nach der rechtskräftigen Verurteilung durch das Landgericht Bielefeld. Außerdem wird ausgeführt, dass gegen den Angeklagten zur Tatzeit ein Verfahren vor dem Landgericht Bielefeld gelaufen sei, dass im Mai 1996 mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe geendet habe. Schließlich wird auf Seite 3 des angefochtenen Urteils das Urteil des Landgerichts Bielefeld mit dem angeblichen Datum „17.07.1996“, durch das gegen den Verurteilten eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verhängt worden ist, als erste Vorverurteilung des Angeklagten angeführt und sodann auf Seite 4 die Angabe der zweiten Vorbelastung mit den Worten, in einem weiteren Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 17.05.1996 sei es um die Einziehung von Ausgaben der Druckschriften „Historische Tatsachen“ Nr. 59 und Nr. 60 gegangen, eingeleitet.

Dr. Ramin Giesert Horstmeyer

Vlotho, den 28.12.1999

Liebe Leute im „freien Teil Deutschlands“ oder außerhalb unseres Landes in der „freien Welt“!

Als Weihnachtsgabe erhielt ich diesmal die Ablehnung meines Revisionsantrages in dem noch offen gewesenen Verfahren „Verurteilung nicht für das, was ich geschrieben habe, das ist vom Gericht nicht zu prüfen“ (nachdem es Beweisanträge und Gutachter abgelehnt hatte), „sondern für das, was ich nicht geschrieben habe“, so Amtsrichter Knöner am 6.5.1997 in Herford. D.h. ein neuerlicher Strafvollzug von weiteren 14 Monaten ist „rechtskräftig“. Beschlossen am 28. Oktober 1999 vom Oberlandesgericht Hamm durch die Richter Dr. Ramin, Giesert und Horstmeyer (Az: 3 Ss 77/99 OLG Hamm + 6 Ns 3 Ls 46 Js 71/96 W 3/98 VI -LG Bielefeld). Um Sie nicht mit langwierigen juristischen Spitzfindigkeiten oder Haarspaltereien zu belasten, die Sie wahrscheinlich auch nicht verstehen werden, in Kurzform das Wichtigste:

1.) Daß ich vor Veröffentlichung der *HT*-Nr. 66, 67 + 68 = 4 Rechtsanwälte konsultiert hatte mit dem Ergebnis, daß diese mir die beabsichtigten Publikationen für juristisch nicht zu beanstanden schriftlich freigegeben hatten, was AG + LG einmal mit der Begründung „Gefälligkeitsgutachten haben keinen Wert“ und zum anderen mit „wahrscheinlich mündlichen Erörterungen und Warnungen durch die Rechtsanwälte“ außer Kraft gesetzt hatten, fand in der Revisionsbegründung mit keinem Wort Erwähnung.

2.) Ebenso wenig erwähnte das Revisionsgericht (OLG Hamm, 3. Strafsenat) unsere Rüge, daß überhaupt keine richterliche Beratung stattgefunden hatte.

3.) Der Verfahrensrüge, daß ein Verteidiger -- weil Zeuge -- aus dem Saal verwiesen worden war und deshalb der Verhandlung nicht folgen konnte, blieb unbeachtet, weil sie nicht in der „gebotenen Form“ erfolgt war; es hätte der Gerichtsbeschuß erwähnt sein müssen. Ein Verteidiger genügte. Der Verurteilte muß ins Gefängnis, weil sein Anwalt dies versäumt hatte.

4.) Die Ablehnung eines Beweisantrages mit der Begründung, der Angeklagte habe keine Beweismittel benannt (unser Anwalt hat selbstverständlich Beweismittel genannt), sei nicht zu beanstanden. Die in den Heften selbst benannten Beweismittel standen nicht zur Debatte.

5.) Der Verteidiger des Angeklagten habe in seinem Antrag auf Inaugenscheinnahme und Verlesung der in seinem Beweisantrag im Auszug mitgeteilten Meinungen und Tatsachen versäumt (also doch Beweismittel genannt!), „einen Antrag auf Inaugenscheinnahme und Verlesung von Urkunden außerhalb seines Antrages zu stellen“: „Sein Antrag hatte daher nur die Bedeutung einer Beweisanregung.“ Der Angeklagte muß ins Gefängnis, weil sein Anwalt dies versäumt hatte.

6.) Der Verteidiger des Angeklagten habe „versäumt vorzutragen, warum die Strafkammer sich hätte gedrängt sehen müssen, dem Antrag des Angeklagten nachzukommen“. Der Angeklagte muß in Gefängnis, weil sein Anwalt dies versäumt hatte.

7.) Die Strafkammer habe zwar nicht näher begründet, warum sich der Angeklagte der Verunglimpfung des Andenkens der verstorbenen Juden schuldig gemacht habe, doch ist



Während deutschbewußte Publizisten auf Grund „des konsequenten Vorgehens der staatlichen Behörden in ihren legalen Aktionsmöglichkeiten lahmgelegt werden (worden sind)“ (vgl. S. 3), deutsche Historiker deswegen sogar im Gefängnis einsitzen und ihre der Öffentlichkeit vorgelegten Beweismittel vernichtet werden -- zweifellos schon als Folge der CDU-Regierung Helmut Kohl --, wurde Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) am 8.9.2000 in Manhattan (USA) von Rabbi Arthur Schneier, flankiert vom eh. US-Außenminister Henry Kissinger (links), zum „Weltstaatsmann“ gekürt. Der so Geehrte hatte bereits vorher schon seine forschen Wahlsprüche, sich als zukünftiger Bundeskanzler gegen unberechtigte ausländische Forderungen zur Wehr setzen zu wollen, ausgetauscht zugunsten einer Selbstverpflichtung zur verschärfen Kampfführung, so auch „Härte der Justiz“, gegen den „Rechtsextremismus“ in Deutschland. Wenig später folgte der regierungsamtliche Antrag zum Verbot der 35 Jahre bestehenden NPD als „Akt der politischen Hygiene“ seitens „der Anständigen“.

sie davon ausgegangen, daß die Verharmlosung des Völkermordes an den Juden eine Verunglimpfung darstelle. Diese Bewertung ist nicht zu beanstanden. Die Verharmlosung ist schon dadurch gegeben, daß der Angeklagte von „massiv gegen Deutschland vorgetragenen Greuelbehauptungen“ und davon geschrieben hat, daß „hohe Repräsentanten der Bundesrepublik unentwegt mit geschichtsverdrehenden Anklagen gegen ihr eigenes Volk in der Welt herumreisen“. „Damit sei der Anspruch der dem Massenmord zum Opfer gefallenen Juden auf Achtung ihres besonderen Leidenschicksals verletzt“. Dadurch sei verunglimpft worden. Das Andenken verstorbener Deutscher zählt nicht. Ein jeder kann es besudeln: eine Nachprüfung diesbezüglicher Verunglimp-

fungen verdient Gefängnisstrafe.

8.) Im Gegensatz zum Schriftsatz des Angeklagten hatte die Strafkammer „keinen Anlaß, den Angeklagten einem Gewissenstäter gleichzustellen. Die Einstellung des Angeklagten zu den Geschehnissen des Holocaust ist vielmehr als politische Verblendung und Unbelehrbarkeit anzusehen, die ihn nicht zu entlasten vermag“.

Der Straftatbestand einer politischen Verblendung ist zwar im StGB nicht zu finden, wohl aber ist der Grundgesetzartikel 3 bekannt, der die Grundrechtsgarantie verfügt, daß niemand seiner politischen Meinung wegen benachteiligt werden darf.

Ihnen ein frohes rechtschaffenes neues Jahrtausend Udo Walendy

3.2.00

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

-- 2 BvR 152/00 -

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des Herrn Udo Bruno

W a l e n d y

Winterbergstraße 32,

Vlotho

-- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Hajo Herrmann, Leo-Str.
41, Düsseldorf --

gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 28.
Oktober 1999 - 3 Ss 77/99 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfas-
sungsgerichts durch die Richterin Präsidentin Limbach und die
Richter Hassemer, Broß

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl 1 S. 1473) am
3. Februar 2000 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde kann nicht zur Entscheidung
angenommen werden, weil die Annahmenvoraussetzungen ge-
mäß § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Die Verfassungsbe-
schwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Be-
deutung (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG). Ihre Annahme ist
auch nicht zur Durchsetzung der Rechte des Beschwerdeführers
angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG); denn sie hat
keine Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 90, 22<24 ff.>). Dem
Vorbringen des Beschwerdeführers, der entgegen §§ 23 Abs. 1
Satz 2, 92 BVerfGG seine Revisionsbegründung nicht mitgeteilt
hat, ist die Möglichkeit einer Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG
durch den angegriffenen Beschluss nicht zu entnehmen. Diese
verfahrensbeendende Entscheidung bedurfte keiner Begründung
(vgl. Kuckein in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 4. Aufl., § 349
Rn. 27 f. m.w.N.). Die Antragsbegründung der Staatsanwalt-
schaft gemäß § 349 Abs. 2 StPO floss darin ein. Dann kann
daraus, dass ein „Zusatz“ des Revisionsgerichts eine bestimmte
Verfahrensrüge nicht erwähnt, nicht entnommen werden, das

Gericht habe sich mit dieser Rüge nicht befasst.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Limbach Hassemer Broß

Udo Walendy

z.Zt. JVA Zinn-Str. 33

33649 Bielefeld-Brackwede II

Vollzugsnr. 319/100/7

Haus 4/1

8. April 2000

An den Leiter der JVA Brackwede II

Sehr geehrter Herr **Nelle-Cornelsen!**

Nach den mir zugänglich gewordenen Informationen sol-
len Sie als Leiter der Vollzugsanstalt alleinverantwortlich
sein für die in meinen am 4.4.00 gefertigten Vollzugsplan ein-
getragene „negative Sozialprognose“. Diese empfinde ich als
eine unberechtigte moralische Verurteilung meiner Person.
Aus diesem Anlaß hatte ich sofort ein Gespräch mit Ihnen
beantragt.

Da das Gesprächsthema sicher etwas umfangreicher ist
und Ihre mir verordnete „negative Sozialprognose“ eine spä-
tere Gerichtsentscheidung vorwegnimmt, bemühe ich mich
hiermit, meinen Antrag näher auszuführen.

Als Begründung für Ihre Beurteilung wurde mir lediglich
mitgeteilt, Sie hätten »nach Aktenlage« entschieden. Ob in den
Akten auch jene der Verteidigung enthalten sind oder nur
jene der Staatsanwaltschaft und Gerichte, war mir nicht mög-
lich zu eruieren. Wahrscheinlich wird letzteres der Fall sein.
Es ist möglich, daß ich ggfs. genötigt bin, Akteneinsicht zu
beantragen.

Mir ist bekannt, daß Landgerichtspräsident **Lützenkir-
chen** in sein Urteil gegen mich diese gleichlautende „negative
Sozialprognose“ eingeschrieben hat. Mein Anwalt hat jedoch
Herrn **Lützenkirchen** in der Revision auf Grund seines Ver-
haltens in der Hauptverhandlung für befangen erklärt. Lei-
der war seine Befangenheit nicht vor Beginn der Verhandlung
erkennbar. Herr **Lützenkirchen** hatte für seine „negative
Sozialprognose“ keinerlei Anhaltspunkt, zumal er wußte und

eingestehen mußte, daß ich mich vor Veröffentlichung meiner Schriften, die Gegenstand des gegenwärtigen Verfahrens sind, bei 4 Rechtsanwälten schriftlich vergewissert hatte, daß keine Strafgesetze verletzt würden. Allein hierdurch wäre ein Freispruch auf Grund nachgewiesenen Verbotsirrtums zu erwarten gewesen. Außerdem lagen ihm die guten Beurteilungen seitens der JVA-Münster vor, in denen eindeutig steht, daß meinem dortigen Verhalten nach zu urteilen, von mir keine weiteren Straftaten zu erwarten seien.

Da Herr **Lützenkirchen** mich vor der Hauptverhandlung noch nie gesehen und in der Hauptverhandlung nichts darüber vernommen hat, daß ich nach Ablauf des Strafverfahrens jemals wieder etwas in Sachen „Holocaust-Verharmlosung“ -- umschrieben als „Volksverhetzung“ -- zu unternehmen gedachte, empfinde ich die Stigmatisierung meiner Person mit einer „negativen Sozialprognose“ unfair und willkürlich.

Nun wird diese so zustandegekommene „negative Sozialprognose“ aus „den Akten“ entnommen und erneut für meine Zukunft festgeschrieben, ohne auch nur mit einem Wort meine Entwicklung nach 21-monatiger Haft und die guten Führungszeugnisse der geschlossenen JVA-Münster zu berücksichtigen, die mir trotz Kenntnis des damals noch „offen“ gewesenen -- gegenwärtigen -- Verfahrens erteilt wurden.

Kein Beamter der JVA-Brackwede II hat mit mir je ein politisch-historisches Gespräch geführt, aus dem vielleicht zu entnehmen gewesen wäre, daß ich erneut „den Holocaust zu verharmlosen“ oder irgendjemanden zu „verunglimpfen“ gedenke. Auch hatte kein einziger Vollzugsbediensteter Anlaß, mir schlechtes Verhalten zu attestieren. Sollte die Aktenlage etwas anderes beinhalten, so bitte ich um Einsichtnahme. Eine gegenwärtig neuerlich verfügte „negative Sozialprognose“ müßte sicherlich auch auf diese Sachverhalte Bezug nehmen, denn allein strafrelevante Hin- oder Nachweise dürften eine „negative Sozialprognose“ rechtfertigen, nicht aber meine politische oder sonstige Meinung an sich, die grundgesetzlich vor Benachteiligung geschützt ist.

Ihre Entscheidung war für mich inzwischen Anlaß, mich in der Strafvollzugsordnung etwas sachkundig zu machen. Aus der StVO habe ich folgende Schlußfolgerungen gezogen (Gesetzestexte sind anschließend notiert):

1.) Eine Sozialprognose hat „den Vollzug betreffende Gesichtspunkte zu berücksichtigen“. Der Gefangene hat eine Chance, am Vollzugsziel mitzuwirken. Die Vorwegnahme einer „negativen Sozialprognose“ zu Beginn der Haftzeit macht eine gewährleistete Mitwirkungsmöglichkeit zur Farce.

2.) Eine „negative Sozialprognose“ zu Beginn einer Haft macht auch die Motive von Lockerungen fragwürdig, Hilfen für eine Resozialisierung zu sein. Denn sie hindert den Gefangenen daran, dank andernfalls gewährter zusätzlicher Urlaubstage eher und begründeter den Resozialisierungseffekt zu erreichen.

3.) Die Sozialprognose für einen Gefangenen setzt „die Erforschung der Persönlichkeit und seiner Lebensverhältnisse“ voraus.

Aus der Aktenlage allein unter Ausklammerung der Ver-

teidigungsunterlagen ist eine solche „Erforschung der Persönlichkeit und Lebensverhältnisse“ des Gefangenen nicht möglich.

4.) Der Gefangene hat ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch seitens des Vollzugsdienstes. Eine zu Beginn einer Haft festgelegte „negative Sozialprognose“ scheint mir diese Gesetzesvorschrift zu überschreiten.

5.) Die Entscheidung im Vollzugsplan muß begründet sein. -- Mir ist mit Ausnahme auf den Hinweis „Aktenlage“ keine Begründung bekannt gemacht worden. Daher beantrage ich Einsicht in die Aktenlage, um ermitteln zu können, was hier ggfs. vorliegt.

6.) „Die direkte Vorbereitung für das Leben in der Gesellschaft“ muß möglichst frühzeitig beginnen. Da Lockerungen wie z.B. Urlaub solche „Vorbereitungen für das Leben in der Gesellschaft“ sind, ist nicht einzusehen, weshalb durch Festlegung einer „negativen Sozialprognose“ zu Beginn einer Haftzeit mit der vorweggenommenen Ausschließung einer 2/3-Entlassungschance die gesetzlich vorgeschriebene „möglichst frühzeitig zu beginnende und zu fördernde Resozialisierung“ und damit Inanspruchnahme der im § 15,4 StGB gewährten zusätzlichen Urlaubstage in meinem Fall verhindert wird.

Eine solche vorwegnehmende Entscheidung, die eine spätere Gerichtsentscheidung präjudiziert, zumindest nahelegt und wahrscheinlich werden läßt, ist zudem befremdlich angesichts der Tatsache, daß die Vollzugsbehörde, indem sie Freigang und Urlaub gewährt hat, „keinen Mißbrauch durch Begehung neuer Straftaten oder durch Flucht“ erwartet.

Schließlich bleibt zu bedenken, wie die „Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit“ davon betroffen sein können, ob ich am 23.4.2001 oder am 1.12.2000 mit möglichen Bewährungsauflagen entlassen werde. Abgesehen davon, daß ich auf Grund der inzwischen kennengelernten hiesigen Justizpraxis grundsätzlich nichts mehr veröffentlichen kann, weil man, wie in meinem Fall nachgewiesen (AG-Richter **Knöner** in seiner mündlichen Urteilsbegründung: Verurteilungsgrund „das Nichtgeschriebene“, siehe **Westfalenblatt** am 8./9. Mai 1997), bekanntlich auch für „das Nichtgeschriebene“ mit Gefängnis bestraft werden kann, ist nicht erkennbar, welchen Schaden oder Nutzen die „Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit“ nehmen, ob ich nach Absitzen von $20 + 9 = 29$ Monaten = 5 Monate früher oder später entlassen werde. Da nach meinen bisherigen Vollzugserfahrungen nicht zu erwarten ist, daß ich in den letzten 5 Monaten im Gegensatz zu der Zeit davor politischen und historischen Unterricht oder sachdienliche Bücherhinweise erhalten werde, die mir kraft neuer Erkenntnisse helfen, auf „den richtigen Weg“ zurückzufinden, dürften sie weder für meine positive Bewußtseinsentwicklung geeignet sein, noch stärken sie mein Vertrauen in eine sachgerechte Behandlung.

Nun zu den von mir herangezogenen Gesetzestexten der StVollzO:

§ 2

Die Isolierung von der Gesellschaft ist kein selbständiges Ziel des Strafvollzuges.

Offener Vollzug, Urlaub, Freigang usw. sind davon abhängig gemacht, daß keine Gefahr des Mißbrauchs durch Begehung neuer Straftaten oder durch Flucht besteht.

§ 4

Der Vollzug muß dem Gefangenen die für die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben notwendigen Hilfen gewähren und ihn auf ein sozial verantwortliches Leben vorbereiten. ...

(7) Die Mitwirkung an der Gestaltung der Behandlung... setzt eine ständige Bereitschaft auf seiten des Vollzugsstabes voraus, die eigenen Entscheidungen zu diskutieren und zu revidieren. ...

(12) Der Gefangene hat ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch. § 73 verpflichtet den Vollzugsstab, den Gefangenen bei der Wahrnehmung dieser Rechte zu unterstützen.

§ 6

Die Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse wird nicht als ein einmaliges »Frage- und Antwortspiel« zwischen Erforschern und Gefan-

genen, sondern als ein grundsätzlich offener, nicht abgeschlossener Prozeß verstanden. Dieser leitet die Behandlung ein, begleitet sie und soll so zu einer »rolling-reform« des Vollzugsplanes führen. Aus diesem Grund spricht das Gesetz davon, daß mit der Erforschung im Anschluß an das Aufnahmeverfahren begonnen wird. ...

Der erste Vollzugsplan hat »Entwurfscharakter«. § 53 Abs. 1 sieht für die Revisionsbedürftigkeit einen Zeitraum von 2 Wochen vor.

(3) Der Begriff der Erforschung besagt zum einen, daß es sich um eine durch human- und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse angeleitete, mit wissenschaftlichen Methoden abgesicherte Untersuchung handeln muß. Keinesfalls genügt ein auf Alltagstheorien und »laienhafte« Einschätzung gegründetes Vorgehen.

»Erforschen« heißt zum anderen, daß die Vollzugsbediensteten die Lebensbedingungen der Person in ihrem sozialen Umfeld eigenständig erheben müssen. Es genügt nicht ein Rückgriff auf in den Prozeßakten enthaltene Angaben wie etwa den Bericht der Gerichtshilfe oder die Strafzumessungsgründe des Urteils. Denn die dort gegebenen Informationen berücksichtigen nach ihrer spezifischen Aufgabenstellung im Strafprozeß in der Regel nicht genügend die den Vollzug betreffenden Gesichtspunkte.



Auszeichnung für Udo Walendy im Rahmen eines feierlichen Banketts in Washington am 16.6.2001.

**Der Text des überreichten Ehrenschildes lautet:
Führerschaft Auszeichnung,
überreicht an Udo Walendy
für 50-jähriges Bemühen, die Geschichtsschreibung in
Einklang mit den Tatsachen zu bringen.
The Barnes Review 2001**

Die Untersuchenden müssen ihren Untersuchungsbefund vielmehr auf eigenständige Diagnose der Persönlichkeit und Analysen der sozialen Beziehungsfelder stützen, die eine Aufhellung des Sachverhalts derart ermöglichen, daß sich daraus konkrete und individuelle Hilfsangebote gründen lassen.

§ 7

Der Gefangene soll an der Erreichung des Vollzugszieles mitwirken können. Er hat ein Recht auf Einsicht in die Gefangenenpersonalakte. Er kann gegen einen aufgestellten Plan eine gerichtliche Entscheidung beantragen und den Plan auf etwaige Ermessensfehler überprüfen lassen.

Zu den Angaben, die der Plan enthalten muß, gehört -- jedenfalls in den Grundzügen -- auch die Begründung der jeweiligen Maßnahme.

Der Gefangene hat ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch, was ohne die Offenlegung der zugrundeliegenden Erwägungen gar nicht oder

nur schwer durchsetzbar wäre.

§ 15 (1) Der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt braucht nicht, wie das vorgemerkte Strafende mit Sicherheit festzustehen. Vielmehr hat die Vollzugsbehörde in jedem einzelnen Fall in einer alle Umstände berücksichtigenden Prognose eigenverantwortlich zu prüfen, ob und wann eine frühere Entlassung zu erwarten ist. ...

Die direkte Vorbereitung für das Leben in der Gesellschaft muß aber möglichst frühzeitig beginnen. Der Vollzug soll sobald als möglich gelockert werden.

An die Ablehnung von Lockerungen sind strengere Maßstäbe als im Rahmen des § 11 anzulegen.

Im übrigen ist der Ermessenspielraum des Anstaltsleiters bei § 15 aufgrund des Sollcharakters dieser Vorschrift stärker eingeschränkt als bei § 11.

§ 23

Satz 2 verpflichtet die Vollzugsbehörde, die Beziehungen mit Personen außerhalb der Anstalt zu fördern. ... Daraus folgt namentlich die Pflicht, im Rahmen des Möglichen zum Abbau der Schwierigkeiten beizutragen, die sich aus dem Freiheitsentzug für den Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ergeben.

Soweit die von mir zitierten Gesetzestexte.

Mit freundlichem Gruß Udo Walendy

Gedächtnis-Protokoll

Die von mir erbetene Unterredung mit dem JVA-Leiter, Herrn Nelle-Cornelsen, über die von ihm in meinem Vollzugsplan notierte „negative Sozialprognose“, die mir eine 2/3 Entlassung für den 1. Dezember in seiner Vorentscheidung zunichte zu machen geeignet ist und außerdem etliche Urlaubstage verkürzt, fand am 10. April 2000 statt. Hiermit protokolliere ich aus dem Gedächtnis für die Akten wie folgt.

Um sicher zu sein, daß auch mein Schreiben an Herrn Nelle-Cornelsen vom 8.4.2000 den Akten zugeordnet wird, füge ich eine Kopie bei.

Außerdem füge ich für die Akten die Kopie eines Briefes (von Regierungsamtmann a.D. **Wolfgang Juchem** v 5.4.2000) bei, den Herr Nelle-Cornelsen als letzten vor der o.g. Unterredung mir nach seiner Zensur geöffnet hat übergeben lassen. Dieser Brief scheint mir insofern wichtig, als mir in der nachfolgenden Unterredung nahegelegt wurde, „alle an mich gerichtete Post zurückzuschicken“, um ein Zeichen dafür zu setzen, daß ich gewillt sei, mich fortan „von meinem rechtsradikalen Umfeld“ zu distanzieren. Dieser Brief kennzeichnet nämlich demonstrativ, wie mein „rechtsradikales Umfeld“ seit Jahrzehnten beschaffen ist. Daher halte ich es für wichtig, daß dieser Brief zu den Akten einvernommen wird.

Mein dreiseitiges Schreiben an Herrn Nelle-Cornelsen zwecks näherer Erläuterung und Klärung der von ihm verfügt „negativen Sozialprognose“, wurde ihm, obgleich zwei Tage zuvor eingereicht, zu Beginn der Unterredung von der anwesenden Beamtin übergeben. (Ein weiterer Beamter war beim Gespräch anwesend).

Herr Nelle-Cornelsen hat den Brief zwar durchgelesen, doch ging er in der Unterredung mit keinem Wort darauf ein. Der Inhalt schien nicht der Rede oder des Überdenkens wert.

Das Gespräch hat folgendes ergeben:

Der JVA-Leiter bestätigte, alleinverantwortlich für seine mir zuge dachte „negative Sozialprognose“ zu sein,

über mich weder eine negative Beurteilung seitens irgendeines Vollzugsbeamten noch einen Beweis für eine „strafbare Wiederbetätigung“ von mir zu haben.

Der JVA-Leiter bestätigte, ich könne mich verhalten wie immer ich wolle, es würde sich an seiner „negativen Sozialprognose“ nichts ändern.

Der JVA-Leiter verwies auf mein „jahrzehntelanges rechtsradikales Umfeld, das vom Verfassungsschutz ja entsprechend gezeißelt worden sei“, mit dem hierbei durchscheinenden Akzent meines „kriminellen Vorlebens“. Ich verwarhte mich gegen solche Schlagworte. Ich habe mich nie radikal verhalten. Man könne nicht die mir nunmehr als Straftat angelastete „Verharmlosung des Holocaust“ auf meine politische Gesinnung und damit auf mein ganzes bisheriges erwachsene Leben ausdehnen, mit einem solchen Schlagwort kriminalisieren, auf mein zukünftiges Leben ausdehnen und mich somit zu einem nicht besserungsfähigen lebenslänglich

Kriminellen stigmatisieren.

Der JVA-Leiter verwies -- sozusagen anklagend -- auf meinen weltweiten „rechtsradikalen Freundeskreis“. Meine Antwort: Dies resultiere aus meiner jahrzehntelangen schriftstellerischen und verlegerischen Tätigkeit und sei nicht auf „strafbare Wiederbetätigung einer „Holocaust-Verharmlosung“ zurückzuführen.

Der JVA-Leiter stellte mir die Frage, wieviel Juden denn nun meiner Meinung nach umgekommen seien. Hierauf verweigerte ich die Antwort mit dem Hinweis, daß ich mich ja wohl nicht zu einer „Wiederbetätigung“ provozieren lasse.

Auf meinen Verlag angesprochen, erklärte ich, daß weder ich noch meine Frau angesichts der hier herrschenden Justizpraxis jemals wieder etwas veröffentlichen können. Wir verkaufen nur vorhandene, nicht beanstandete Bestände.

Auf meine Frage, wie ich mich denn nun verhalten solle, antwortete der JVA-Leiter, indem ich z.B. „alle an mich gerichtete Post“ zurückschicke, um damit ein Zeichen zu setzen, daß ich mich von meinem „rechtsradikalen Umfeld“ distanzieren. Der anwesenden Beamtin gab ich sofort Anweisung, alle Post an mich zurückzuschicken. „Das müßte ich schon selbst machen“. Meine Antwort: „Wenn ich das selbst mache, könnten Sie das ja nicht überprüfen“. Ich habe mich dann genötigt gesehen, anschließend einen diesbezüglichen Antrag schriftlich einzureichen.

Herr Nelle-Cornelsen zitierte abschließend die „negativen Sozialprognosen“ der Richter **Knöner** (AG Herford) und **Lützenkirchen** (LG Bielefeld) und schloß sich auch deren Auffassung über die Beurteilung der von mir vor meinen Publikationen eingeholten Rechtsanwält-Gutachten als „Gefälligkeitsgutachten ohne Wert“ an, einer Behauptung, die das Gericht mit keinem Wort begründet hatte.

Damit war das Gespräch im wesentlichen beendet.

Zu den Akten gegebene Briefkopie als Muster für das "rechtsradikale Umfeld" von Udo Walendy

Herrn
Dipl.-Pol.
Udo Walendy
JVA Bielefeld
Zinnstr. 33
33649 BIELEFELD-BRACKWEDE II

5. April 2000

Sehr geehrter, lieber Herr Walendy!

Als ich vor einigen Wochen erfuhr, daß Sie erneut in Haft genommen wurden, verschlug es mir zunächst regelrecht die Sprache.

Mit mir hatten unzählige andere gehofft und auch geglaubt, daß die Justiz die Unhaltbarkeit des Urteils „für das, was Sie nicht geschrieben haben“, erkennt und eine erneute Inhaftierung dann ausgeschlossen bleibt.

Auch heute fehlen mir die richtigen Worte angesichts der absoluten Offenkundigkeit dieses **Fehlurteils!**

Deshalb sollen meine Zeilen in erster Linie ein herzlicher Gruß sein aus der Mitte Ihres großen Freundeskreises außerhalb der Gefängnismauern. Sie sollen wissen, daß tausende und abertausende Menschen an Sie denken und gleichzeitig tiefe Scham empfinden angesichts des massiven Mißbrauchs der Justiz in diesem angeblich doch freiheitlichsten Staat der deutschen Geschichte.

Ich kenne Sie, sehr geehrter Herr Walendy, nun schon fast 35 Jahre. Unzählige Male wurde ich Zeuge, wie Sie sich überzeugend für unsere FREIHEITLICH-DEMOKRATISCHE ORDNUNG aussprachen und einsetzten, vermutlich immer in dem festen Glauben, daß die im GRUNDGESETZ formulierten Freiheitsrechte nicht nur für einen bestimmten Personenkreis, sondern für alle Deutschen gelten. Nun mußten Sie -- welch eine Schande für diese real existierende Demokratie! -- am eigenen Leibe erfahren, daß sogar die wahrheitssuchende Forschungsarbeit des Wissenschaftlers unterdrückt und gar bestraft wird!

Sicher ist es in Ihrer derzeitigen Situation kein Trost, wenn ich daran erinnere, daß es solche moralischen Tiefgänge nicht nur in der deutschen Geschichte immer wieder gegeben hat. Aber noch immer kam nach der dunklen Nacht auch wieder ein heller Morgen!

Sie und andere demokratische Patrioten in unserem Lande sind jedenfalls ohne Frage die nächsten Anwärter für Umbenennungen von Straßennamen und Plätzen, sobald auch hier wieder rechtsstaatliche Verhältnisse herrschen!

Ich bin dem Schicksal dankbar, daß ich Ihnen begegnen durfte. Sie haben mir und dem ganzen deutschen Volk unendlich viel gegeben. Auch dafür danke ich Ihnen heute.

Ich wünsche Ihnen vor allem Gesundheit und die baldige Entlassung in die Freiheit.

In alter Verbundenheit mit herzlichen Grüßen

Wolfgang Juchem

**LANDGERICHT BIELEFELD
BESCHLUSS**

in der Strafvollstreckungssache
gegen

Udo Bruno Walendy, geb. am 21.01.1927 in Berlin,
z. Zt. JVA Bielefeld-Brackwede II, 33624 Bielefeld

30.11.00

Die 16. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bielefeld hat nach mündlicher Anhörung des Verurteilten am 30.11.00 beschlossen:

Die bedingte Entlassung des Verurteilten aus der Strafhaft wird abgelehnt.

Gründe:

Die Aussetzung der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung und die bedingte Entlassung gemäß § 57 Abs. 1 StGB mußten abgelehnt werden, da die Gesamtwürdigung aller zu berücksichtigenden Gesichtspunkte ergibt, daß eine Erprobung in Freiheit nicht verantwortet werden kann.

Nach § 57 Abs. 1 StGB setzt das Gericht die Vollstreckung

des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Voraussetzung für eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug ist demnach unter anderem eine günstige Sozialprognose, in die namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände der Tat, das Vollzugsverhalten, die Entlassungssituation und mögliche Hilfestellungen im Rahmen der Bewährungshilfe einzufließen haben. Welches Maß an Erfolgswahrscheinlichkeit in der Legalbewährung für die Aussetzung des Strafrestes zu verlangen ist und welches Erprobungsrisiko andererseits eingegangen werden kann, hängt wesentlich vom Gewicht der bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgüter und des Sicherheitsbedürfnisses der Allgemeinheit ab. Wenn danach nicht in jedem Fall ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit für eine erfolgreiche Bewährung gegeben sein muß, so kann auf der anderen Seite eine nur geringe Möglichkeit künftiger straffreier Lebensführung keinesfalls genügen. Eine Strafaussetzung zur Bewährung kann vielmehr stets nur dann erfolgen, wenn die begründete Aussicht auf eine Resozialisierung des Verurteilten besteht oder zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit oder „reelle Chance“ dafür gegeben ist, daß er auch ohne weitere Strafverbüßung keine Straftaten mehr begehen wird. Eine derartige Wahrscheinlichkeit oder zumindest reelle Chance, künftig straffrei zu leben, bietet der jetzt 73 Jahre alte Verurteilte nicht.

Dabei übersieht die Kammer nicht, daß der Verurteilte bis zum 30.5.1999 eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten aus dem Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 6.10.1997 bis zum 31.5.1999 voll verbüßt hat. Eine bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe hat die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Münster mit Beschluß vom 21.10.1998 unter Hinweis auf einen Beschluß des OLG Hamm vom 1.9.1998 mangels günstiger Sozialprognose abgelehnt. Nicht anders zeigt sich die Sach- und Rechtslage heute. Die Kammer kennt den Verurteilten und dessen Tätigkeiten als Inhaber des im Jahre 1965 in Vlotho gegründeten „Verlags für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung“ seit vielen Jahren. Er ist nach Auffassung der Kammer ein Überzeugungstäter par excellence. Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte für einen Gesinnungswandel feststellen lassen und waren auch nicht erwartet worden. Der Verurteilte hat zwar vor etwa einem Jahr aufgrund einer Gewerbeuntersagung seinen Verlag auf seine Ehefrau Margarete Charlotte Walendy übertragen. Es spricht jedoch alles dafür, daß diese langjährige Mitarbeiterin in dem Verlag nur als „Strohmann“ agiert und letztlich der Verurteilte weiterhin die Fäden in der Hand hält. Ein Verhaltenswandel ist daher nicht zu erwarten.

Insbesondere unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit kam nach alledem auch hinsichtlich dieses Verfahrens ein Erprobungsversuch außerhalb des Strafvollzuges mangels einer günstigen Prognose nicht in Betracht. Die Kammer folgt mit ihrer Entscheidung den überzeugenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft Bielefeld in deren Stellungnahme vom 26.10.2000.

Tschech

Richter am Landgericht

Wahrscheinlich begründete Richter Tschech sein Urteil in dieser für den Verurteilten ausweglosen Form, weil ihm bekannt war, daß jede künftige "*legale Aktivität*" des Verurteilten, und sei es die bloße Wahrnehmung seines Rechtes auf Meinungsfreiheit kraft "*des konsequenten Vorgehens der staatlichen Behörden*" erneut kriminalisiert werden würde, wie es der Verfassungsschutzpräsident ja schon verkündet hatte.

Dipl. Pol. Udo Walendy
JVA Brackwede 2
Zinnstr.33
33649 Bielefeld

An das
Landgericht Bielefeld
Strafvollstreckungskammer
33595 Bielefeld

Brackwede, den 8.12.2000

StVK W 3701/00 (16) LG Bielefeld
46 VRs 7/2000 StA Bielefeld

Beschluß vom 30.11.2000, zugestellt am 6.12.2000

Gegen den oben bezeichneten Beschluß des Landgerichts Bielefeld vom 30.11.2000 wird hiermit

sofortige Beschwerde

erhoben.

BEGRÜNDUNG:

Der Kernsatz der Entscheidung der 16. Strafvollstreckungskammer des LG Bielefeld lautet, der Beschwerdeführer biete keine reelle Chance, künftig straffrei zu leben.

Dieser Satz suggeriert, der jetzt Dreiundsiebzigjährige hätte demnach eine jahrzehntelange Karriere als Gewohnheitsverbrecher hinter sich.

Bis zu den beiden Verurteilungen seit 1996

(1. Verfahren gegen die *HT*-Nr. 1 + 64 = Urteil LG Bielefeld am 17.5.1996, rechtskräftig durch BGH-Urteil vom 17.12.1996,

2. Verfahren gegen die *HT*-Nr. 66, 67 + 68 = Erscheinen der Hefte 1995, Anklage am 22.7.1996, Eröffnungsbeschluß am 8.10.1996, Urteil AG Herford am 6.5.97)

wegen prinzipiell ein und desselben Vorgangs hatte der Beschwerdeführer jedoch im Gegenteil jahrzehntelang ein völlig gesetzestreuendes Leben geführt, und es deutet -- ebenso im Gegensatz zur Auffassung des LG Bielefeld -- nichts darauf hin, daß sich dies in der Zukunft ändern wird. Aus dem Erscheinungsjahr der Hefte Nr. 66, 67 + 68 im Jahre 1995 und den beiden Strafprozessen erst im Jahre 1996 ergibt sich eindeutig, daß hier keine Wiederholungstat vorliegt, sondern der Beschwerdeführer für periodisch erscheinende Ausgaben einer historischen Schriftenreihe in zwei getrennt voneinander aufgezugene Strafprozesse verstrickt wurde, was angesichts der grundgesetzlich verbürgten Grundrechte auf Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit nicht vorauszusehen war.

Die hier gegenständliche (2.) Verurteilung resultiert aus einer Veröffentlichung vor Verurteilung, erst recht vor rechtskräftigem Abschluß des ersten Verfahrens.

Das LG Bielefeld charakterisierte den Beschwerdeführer als „Überzeugungstäter par excellence“ und unterstellte da-

mit gleichzeitig, daß allein bereits seine auf jahrzehntelanger historischer Forschung beruhende Überzeugung mit vorprogrammierter Kriminalität gleichzusetzen sei. Hierbei wird völlig undifferenziert gelassen, eine Überzeugung („die Gedanken sind frei“) haben zu dürfen, wohingegen Straftaten etwas ganz anderes als nur Gedanken sind. Wenn mit anderen Worten der Beschwerdeführer auch eine für das LG unerwünschte Geschichtsauffassung haben mag, so ist es doch unbillig, ihm deshalb ohne jeden Beweis zu unterstellen, daß er selbst nach den von ihm gemachten Hafterfahrungen gar nicht umhin könne, als weitere Straftaten zu begehen.

Eine solche Charakterisierung muß er als Verletzung seiner Menschenwürde betrachten und von sich weisen.

Mit Eröffnung und Durchführung der oben genannten Strafverfahren hatte der Beschwerdeführer bereits begriffen, daß unabhängige Untersuchungen der von ihm behandelten historischen Themenbereiche von der Strafjustiz im Gegensatz zu früheren Jahren nicht mehr geduldet wurden, und daraufhin das Erscheinen weiterer Ausgaben der *Historischen Tatsachen* eingestellt.

Der Beschwerdeführer hat nach seiner ersten Haftentlassung ab 1.06.99 bis zum 23.02.00, dem Tag des neuerlichen Haftantritts aus dem 2. Urteil in gleichartig gelagerter Sache keinerlei Absichten für eine strafbare Handlung in irgendwelche "Aktionen" umgesetzt.

Erscheint es daher schlicht unbillig, daß der Beschwerdeführer, nachdem er schon die erste Strafe für ein -- wie es der Verfassungsschutz zu nennen pflegt -- "Propagandadelikt" voll hat verbüßen müssen (davon 1 Jahr im geschlossenen Vollzug), so ist es sicher nicht sozial verträglich zu nennen oder einer Resozialisierung förderlich, wenn ihm nunmehr in seinem fortgeschrittenen Lebensalter abermals der Strafkelch bis zur bitteren Neige überlassen bleiben soll. Und dies trotz zweier (vom LG Bielefeld unberücksichtigt gelassener) positiver Beurteilungen seitens der JVA Münster sowie einer seitens der JVA Brackwede 2, dort mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß keinerlei Aktivitäten des Beschwerdeführers einschlägiger Art festgestellt wurden. Ein Rest von Humanität sollte dem Strafvollzug doch wohl eigen bleiben.

Wenn schon das LG Bielefeld feststellte, daß vom Beschwerdeführer trotz 29 Monate verbüßter Haft -- und davon 12 Monate im geschlossenen Vollzug -- eine Änderung seiner Meinung "nicht zu erwarten war", so dürften weitere 5 Monate im offenen Vollzug ja auch kaum etwas anderes "erwarten lassen". Und für die "öffentlichen Sicherheitsinteressen" dürften 5 Monate Haft des Beschwerdeführers mehr oder weniger völlig unerheblich sein, zumal das LG Bielefeld von vornherein "erwartet", mit einer restlichen Strafverbüßung zugunsten der "öffentlichen Sicherheitsinteressen" überhaupt nichts erreichen zu können.

Der einst dem Beschwerdeführer gehörende Verlag wird nun von seiner Ehefrau weitergeführt mit den noch vorhandenen, von der Justiz mehrfach durchleuchteten und dann unbeanstandet gebliebenen Publikationen. Der Beschwerdefüh-

rer beabsichtigt nicht, nun auch noch seine Ehefrau und sich selbst erneut hinter Gitter zu bringen. Befremdlich klingt in diesem Zusammenhang die Ausdrucksweise des LG, "die Ehefrau agiere nur als Strohhalm und letztlich hält der Verurteilte weiterhin die Fäden in der Hand", als wolle es damit weitere strafbare Absichten und Tätigkeiten kennzeichnen. Daß hier ganz einfach handfeste wirtschaftliche Gründe für die Beibehaltung einer legalen Verlagsführung eine gewichtige Rolle spielen, ist zutreffend und eigentlich normal.

Selbst wenn der Beschwerdeführer diese Einsichtsfähigkeit nicht hätte, würde die dramatisch verschlechterte Sehkraft den Beschwerdeführer dazu zwingen, die von der Strafgerichtsbarkeit mißbilligte Tätigkeit aufzugeben. Ein Gefäß-

Germar Rudolf

1995 wurde die von **Ernst Gauss** (Pseudonym von **Germar Rudolf**) herausgegebene zeitgeschichtliche Anthologie "Grundlagen zur Zeitgeschichte" nebst ihren Druckplatten beschlagnahmt. Der Herausgeber beschrieb die gegen ihn in Szene gesetzten Hausdurchsuchungen:

"Am 30.9.1993 drang die Staatsanwaltschaft Stuttgart [...] mit etwa 10 Beamten des Landeskriminalamtes in meine Wohnung ein, um alles Material zu beschlagnahmen, das in irgendeinem Zusammenhang mit der Erstellung und Verbreitung meines Gutachtens über die Chemie der Gaskammern in Auschwitz stand. Damals raubte man mir neben meinem kompletten Quellenarchiv und aller Korrespondenz auch meine EDV-Anlage und sämtliches Datenmaterial.

Am 18.8.1994 drang die Staatsanwaltschaft erneut in meine Wohnung ein [...] Besonders schmerzlich war, daß man mir auch jenes Material wegnahm, das ich für meine Verteidigung in meinem anstehenden Prozeß brauchte. Dieser Prozeß, der nun seit dem 22.11.1994 läuft, dreht sich um den Vorwurf, ich hätte mein Gutachten [...] mit politischen Kommentaren versehen und verbreitet [...]

*Anläßlich der Beschlagnahme des Buches "Grundlagen zur Zeitgeschichte" 1995 wurde gleichzeitig mit der Aktion gegen den **Grabert** Verlag meine Wohnung erneut durchsucht.*

Am 27.3.1995 standen die Freunde und Helfer der Landeskriminalpolizei, Dezernat Staatsschutz, wiederum vor meiner Haustür, erbrachen sie und raubten in meiner Abwesenheit meine Wohnung aus. Als ich gegen 11.30 Uhr zurückkam, konnte ich nur noch zur Kenntnis nehmen, was man alles beschlagnahmt hatte. Hierunter befanden sich nicht nur private Korrespondenz, Tagebuchaufzeichnungen meiner Frau über die Entwicklung unserer Tochter, ihre Kontoauszüge, Bücher und Hefte, die nichts mit dem Buch zu tun haben, sondern wiederum meine EDV-Anlage nebst Sicherheitskopien, diesmal mit Unterlagen, die für meine Verteidigung im laufenden Verfahren unentbehrlich sind, Kundendaten, die für die Ausübung meines Berufes unerlässlich sind etc. ... Büßte ich nach der 1. Hausdurchsuchung die Möglichkeit ein, meine Ausbildung zum promovierten Chemiker abzuschließen -- die Universität

verschluß auf der Netzhaut des bisher besseren Auges wurde diagnostiziert. Eine Besserung wurde nicht in Aussicht gestellt; die Laserbehandlung kann nur eine weitere Verschlechterung verhindern helfen.

Zum Beweis hierzu wird die Beziehung der Krankenakten bei der JVA Brackwede 2 beantragt.

Der sofortigen Beschwerde hat das Oberlandesgericht Hamm am 18.1.2001 stattgegeben, so daß Udo Walendy 3 Monate früher als die Endstrafe zum 23.4.2001 bei 3 Jahre Bewährung herauskam. Der Tenor des Kriminaltätens blieb zwar durchgängig gewahrt, doch man hielt eine Chance für straffreies Verhalten doch für gegeben.

Stuttgart weigert sich seither, einen Termin für mein Rigorosum zu geben --, so verlor ich nach der 2. Hausdurchsuchung meine Wohnung, da die Gemeinde auf meinen Vermieter einen so starken Druck ausübte, daß er sich genötigt sah, mir zu kündigen. Man darf gespannt sein, welcher nächste Schritt zur Existenzvernichtung einer jungen Familie nun folgen wird. Schon ist ein Fernsehteam bei meinem Arbeitgeber aufgetaucht, um diesen durch eine öffentliche Kampagne zu zwingen, mich zu entlassen."

Tatsächlich hat die Max-Planck-Gesellschaft den Diplom-Chemiker fristlos entlassen, zumal Herr **Ignaz Bubis** dem noch Nachdruck verschafft hatte.

Germar Rudolf wurde am 23. Juni 1995 vom Stuttgarter Landgericht zu 14 Monaten Haft ohne Bewährung wegen "Volksverhetzung" verurteilt. Nach Ablehnung seiner Berufung im Frühjahr 1996 verließ **Germar Rudolf** die BRD und ließ sich im Ausland nieder. Von England aus hat er etliche Ausgaben seiner dort begründeten Zeitschrift **Vierteljahresshefte für freie Geschichtsforschung** herausgebracht, ehe international organisierte Tugendwächter ihn auch dort außer Landes zu treiben ansetzten, wohl wissend, daß die Bundesregierung ihn per Haftbefehl ausgeliefert wissen will.

Germar Rudolf hat im Dezember 2000 von England aus eine komprimierte Stellungnahme zu seinem Prozeß in der Bundesrepublik publiziert, die wir hier verkürzt zitieren:

"In dem Prozeß, in dem ich 1995 zu 14 Monate Haft verurteilt



Germar Rudolf vor der Blausäure-durchsetzten Außenmauer des Sachentwesungsgebäudes in Auschwitz-Birkenau

wurde, ging es um ein Vorwort und einen Anhang zu meinem Gutachten über die »Gaskammern« in Auschwitz. Das Gutachten selbst war nie Thema des Prozesses. ...

In dem Urteil gegen mich schrieb das Gericht auf S. 23 über mein Gutachten:

'Diese Schrift, die die Grundlage aller seiner publizistischen Aktivitäten ist, ist im wesentlichen im wissenschaftlichen Stil gehalten. Sie beschäftigt sich mit einem chemischen Detail (Blausäure-Problematik) und verzichtet auf allgemeine politische Schlußfolgerungen.'

Auch über meine anderen Hauptwerke weiß sich das Gericht auf derselben Seite lobend zu äußern.

'Sie sind durch wissenschaftlichen Habitus und die Berufung auf seine Autorität als ausgebildeter Chemiker geprägt. Tonfall und Form sind im wesentlichen so gehalten, als seien sie ausschließlich an der Sache orientiert. Zusätzlich sollen ausführliche Detailerörterungen, Tabellen und Schaubilder sowie umfangreiche Literaturhinweise den Eindruck einer unbefangenen und ergebnisoffenen Wissenschaftlichkeit erwecken. Dies gilt vor allem für die drei großen Veröffentlichungen des Angeklagten.'

Meinem unter dem Pseudonym Ernst Gauss verfaßten Hauptwerk »Grundlagen zur Zeitgeschichte« spricht es sogar einen »größt-möglichen Anschein von Sachlichkeit« zu (Urteil S. 26). ...

Die Straftat wurde also nicht durch meine Schriften erfüllt, sondern angeblich mit »polemischen Kommentierungen in einem Vor- und Nachwort«. (Urteil S. 8). ...

Diese betrafen einen Prozeßbericht, der nur berichtete, selbst aber nichts leugnete. Der Überbringer der Nachricht, der diese Nachricht selbst nicht verfaßt hat, wurde bestraft. Das Gericht ging nur von meiner Komplizenschaft bei der Verbreitung dieses Berichtes aus. ... Außerdem hat das Gericht die Tatsachen verfälscht. ... Nirgendwo im Prozeßbericht wird behauptet, der Holocaust sei eine Legende zur Ausraubung der Deutschen und Identitätsstiftung der Juden. ... Das Gericht bestätigte dies sogar auf S. 115 des Urteils:

'Obwohl in Vor- und Nachwort den Juden nicht ausdrücklich angelastet wird, sie hätten die Darstellungen über den Holocaust insbesondere um ihres politischen und materiellen Vorteiles willen erfunden.'

Man lese: obwohl das Verbrechen eigentlich gar nicht begangen wurde --

'hatte die Remer-Fassung (Generalmajor Otto-Ernst Remer hatte ein Vorwort hierzu geschrieben, -- d. Verf.) des Gutachtens zur Überzeugung der Kammer den Zweck, dies zu suggerieren und damit feindselige Emotionen gegen die Juden zu schüren. Dies folgt schon daraus, daß der Leser die Richtigkeit der Behauptungen des »Gutachtens« voraussetzt. ...'

Kein einziges Wort im Vorwort und Anhang wirft den Juden oder auch nur einem Juden irgendetwas vor. ...

Gerichtsurteil S. 237 ff:

'Zu Lasten des Angeklagten war insbesondere die hohe kriminelle Energie zu berücksichtigen, mit der die Tat be-

gangen wurde. Der Angeklagte handelte auf Grund einer ausgeklügelten und besonders raffinierten und verdeckt ausgeführten Strategie, die mit großem Vorbedacht gewählt worden war, zahlreiche Täuschungen und Manipulationen beinhaltete und deswegen besonders schwer zu durchschauen war. ... So führte er seinen massiven Angriff auf den sozialen Frieden unter der Maske bürgerlicher Wertvorstellungen und unter Berufung auf deren fundamentale Errungenschaften wie etwa die Freiheit der Meinungsäußerung und der Wissenschaft durch.'

Meine umfangreich vorgebrachten Entlastungsbeweise wurden allesamt als Täuschungsmanöver deklariert. ...

Als zusätzliches Indiz meiner Schuld mußte mein Kontakt zu Personen erhalten, die rechte politische Ansichten hegten. ... Aber auch Kontakte zu anderen Personen nutzten mir nichts, denn es sei mir darauf angekommen,

'auf subtile Weise Unruhe auch in jene Teile der Bevölkerung zu bringen'. (S. 238)

Eine Bewährungsstrafe schloß das Gericht aus,

'weil dem Angeklagten, der als fanatischer Überzeugungstäter einzustufen ist, keine positive Sozialprognose gestellt werden kann (§ 56 StGB). Der Angeklagte hat, was einmal mehr seine Einstellung dokumentiert, während und trotz des laufenden Verfahrens weitere revisionistische Schriften veröffentlicht bzw. vorbereitet, die nach der gleichen Strategie der scheinbaren Objektivität wiederum darauf abzielen, den Holocaust zu leugnen. So erschien im Herbst 1994 das Buch »Grundlagen zur Zeitgeschichte« und wurde das Buch gegen Pressac vorbereitet. Die Kammer hat deshalb keine Zweifel, daß der Angeklagte nicht gewillt ist, sich im Hinblick auf die genannten Strafvorschriften künftig rechtstreu zu verhalten.' (S. 239)

... Damit ist bewiesen, daß ich nichts anderes als ein Dissident bin, der wegen seiner wissenschaftlichen Überzeugungen politisch verfolgt wird."¹⁴⁾

Dr. Joachim Hoffmann

1995 legte **Dr. Joachim Hoffmann**, ehemaliger wissenschaftlicher Direktor am Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg (jetzt Potsdam), seine Dokumentation "Stalins Vernichtungskrieg 1941-1945" vor. Er nahm wenig Rücksicht auf geltende Tabus, Dogmen und Denkverbote, vielmehr bemühte er sich, das Verhalten aller Beteiligten am Ausbruch des »Großen Vaterländischen Krieges« zu analysieren. Hoffmanns Vorgesetzte, **Wilhelm Deist** und **Manfred Messerschmidt** forderten ihn hingegen auf, die sowjetischen Anlässe zum Kriegsausbruch, sowohl was die Weltrevolutionszielsetzung anbetrifft als auch **Stalins** Mobilisierungsplan und den bereits langfristig eingeleiteten Aufmarsch der sowjetischen Streitkräfte in den sogenannten Westgebieten, zu unterschlagen. Die Hinweise auf die sowjetische Verantwortung für die Ausschaltung Polens 1939 sollten ebenso entfallen wie die Methoden des sowjetischen Ver-

14) *Vierteljahreshfte für freie Geschichtsforschung*, Heft 3 & 4, Dezember 2000, S. 402 - 406, PO-Box 118, Hastings TN34 3ZQ, Großbritannien.

nichtungskrieges. **Dr. Hoffmann** blieb standhaft.

Zu Hilfe war ihm gewiß der russische Generalstabsoffizier **Viktor Suworow** (Pseudonym) gekommen, der zuvor zunächst von England aus in englischer Ausgabe mit seinem bahnbrechenden Werk "Der Eisbrecher -- Hitler in Stalins Kalkül", Stuttgart 1989, (vgl. *HT* Nr. 40) und seinen nachfolgenden Büchern "Der Tag M" (M = Mobilisatia) und "Stalins verhinderter Erstschlag" für die Geschichtswissenschaft allgemein, somit auch speziell für die deutsche, eine enorme Bresche geschlagen hat. In sie konnte dann auch 1995 **Fritz Becker** mit seinem ebenso dramatischen Buch "Stalins Blutspur durch Europa" nachstoßen.

Daß Deutschland mit der Eröffnung der Kriegshandlungen dem von der Sowjetunion vorbereiteten Angriffskrieg nur knapp zuvorgekommen war, ist von diesen standhaften Männern unwiderrufflich nachgewiesen worden.

Dr. Hoffmann belegte weiter die eskalierende Brutalisierung der sowjetischen Kriegführung, die infernalisch Ende 1944 beim sowjetischen Einmarsch in deutsches Staatsgebiet gesteigert wurde. **Dr. Hoffmann** war sich bewußt, daß er nicht nur "volkspädagogisch" gewünschte Tabus mißachtete, sondern sich sogar einer strafrechtlichen Gefährdung ausgesetzt sah, schrieb er doch in seinem Vorwort:

"Im Gegensatz zu Geist und Buchstaben der grundgesetzlich proklamierten Wissenschaftsfreiheit ist es heutzutage leider schon empfehlenswert, manche Passagen historiographischer Texte vor ihrer Veröffentlichung auf einen möglichen ›Straftatbestand‹ hin überprüfen zu lassen -- ein fast entwürdigender Zustand."

Er hatte zaghaft ausgedrückt, was andere bitter zu spüren bekommen haben.

Jan Udo Holey

In die Mühlen der (Nach-)Zensur geriet auch der unter dem Pseudonym **Jan van Helsing** schreibende esoterische Publizist **Jan Udo Holey**. Im März 1996 wurden seine beiden Bände "Geheimgesellschaften und ihre Macht im 20. Jahrhundert" 2 Jahre bzw. ein dreiviertel Jahr nach Erscheinen beschlagnahmt. Der Autor setzt sich unkonventionell mit Fragen der Grenzwissenschaften und mit Hintergründen des Weltgeschehens auseinander. Theorien zur Aura des Menschen, über UFOs, Hohlwelt und Aids, suspektere Aktivitäten verschiedener Geheimbünde (Illuminaten, Ku Klux Klan, Thule-Gesellschaft z.B.), strittige Phänomene wie Freie Energie und Reinkarnation, Machenschaften von Geheimdiensten sind Gegenstände der Abhandlung.

Verboten freilich ist das nicht, sollte man meinen. Ende 1995 bzw. zu Beginn des Jahres 1996 erhielt die Mannheimer Staatsanwaltschaft zwei Anzeigen, eine von der Jüdischen Gemeinde Mannheim, die andere vom Zentralrat der Juden in Bonn. Was folgte, war das Übliche. Wohnungen, Geschäftsräume, Buchhandlungen wurden durchsucht, Bücher beschlagnahmt, Falschmeldungen im Fernsehen und in der Presse verbreitet. In der TV-»Talkshow« verriß eine Runde von 5 Personen, die ohnehin alle der gleichen »korrekten Meinung«

waren, die Auffassung des Betroffenen, der vorsorglich gar nicht erst eingeladen war.

Das "Volksverhetzungs"-Verfahren zog sich zunächst hin, im Februar 1998 wurde es dann eingestellt. Die Bücher blieben jedoch verboten, da sich das Gericht »noch nicht« mit dem Inhalt derselben auseinandergesetzt hatte.

Prof. Dr. Robert Hepp

In der BRD genügen einige Sätze, um zur Indizierung oder sogar zum Verbot eines Gesamtwerkes zu führen. Am 15. Dezember 1997 ordnete das Amtsgericht Tübingen (Az. 4 Gs 1085/97) an, beim Hohenrain-Verlag, die letzten noch greifbaren Exemplare des 1994 erschienenen Gedenkbandes "**Hellmut Diwald** -- seine Werke »Vermächtnis für Deutschland« sowie »Mut zur Geschichte«" zu beschlagnahmen. Damit waren über 540 Seiten mit 40 Beiträgen von 33 angesehenen Vertretern der Geschichtswissenschaft, Politologie, Soziologie, Wirtschaft, Journalistik, der Kirchen, des Rechtswesens und des Deutschen Bundestages der Vernichtung zugeführt worden. Begründet wurde die Beschlagnahme damit, daß eine in lateinischer Sprache geschriebene Fußnote des Beitrages "Die Kampagne gegen **Hellmut Diwald** von 1978/79 – Richtigstellungen" von **Prof. Dr. Robert Hepp** (Universität Osnabrück) den Holocaust geleugnet und damit den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt habe. Den Satz, der sich zudem in zweierlei Varianten übersetzen ließe, vermeiden wir hier aus Gründen möglicher neuer Strafverfolgung.

Dr. Friedrich Toben

Im April 1999 wurde der Leiter des revisionistischen Adelaide Instituts in Australien, **Dr. Friedrich Toben**, während eines klärenden Gesprächs mit der Staatsanwaltschaft in Mannheim wegen »Volksverhetzung« verhaftet. **Dr. Tobens** Internetseiten in englischer Sprache könnten auch in der Bundesrepublik gelesen werden, daher seien seine pseudowissenschaftlichen Kommentare, Verharmlosungen und Zweifel am Holocaust sowie Hinweise auf weiterführende revisionistische Literatur mit Gefängnis zu ahnden. Im übrigen habe er Offene Briefe auch in deutscher Sprache in der Bundesrepublik mit analogem Inhalt versendet. Das Mannheimer Landgericht fand die Anklage zunächst zu dürftig, beließ **Dr. Toben** freilich -- wegen "Fluchtgefahr" -- in Untersuchungshaft und verurteilte ihn nach aufgebesselter Anklage und 7 Monaten Bearbeitungsdauer zu 10 Monaten Gefängnis, ließ ihn aber dann nach Zahlung von 6.000,- DM Kaution frei.

Ein Nachspiel blieb: Der BGH entschied Ende 2000, daß künftig auch im Ausland erstellte Internetseiten unter bundesdeutsches Strafrecht fallen und so behandelt würden, als seien sie auf dem Boden der BRD erstellt worden.

Frank Renniecke

Mitte 1999 richtete **Frank Renniecke** einen Aufruf an die Öffentlichkeit, in dem es u.a. hieß:

"Am 20. Juli 1999 erlebten meine Familie und ich eine umfangreiche Hausdurchsuchung. Was anfänglich wie ein

schlechter Scherz oder ein Irrtum erschien, entpuppte sich als gezielter Schlag und systematische Verfolgung durch das BRD-System. Insgesamt 13 Hausdurchsuchungen bei meiner Familie, Verwandten (Sippenhaft!) und mehreren Händlern und inzwischen einsehbar Ermittlungsakten von über 3.000 Seiten (!) lassen erkennen, hier soll eine planmäßig vorbereitete Unterdrückung gegen die nationale Opposition erfolgen."

Am 22. 11. 2000 wurde der nationale Liedermacher **Frank Rennieke** aus Ehningen vom Böblinger Amtsrichter **Dr. Werner Payer** wegen eines bereits 1986 erschienenen und dann von ihm auf CD weit verbreiteten »Heimatvertriebenen-Liedes« zu 10 Monaten Haft mit Bewährung auf drei Jahre verurteilt. Der Richter sah in dem Lied und dessen Kritik an der Überfremdung Deutschlands einen »Aufruf zur Gewalt gegen Ausländer«. Im Gegensatz zur Schonung der "Linken" wurden dem Sänger die grundgesetzlich garantierte Kunst- und Meinungsfreiheit aberkannt. Der junge Staatsanwalt hatte sogar eine Haftstrafe von 2½ Jahren ohne Bewährung beantragt, obwohl der Angeklagte bisher unvorbestraft war. Es sollte »ein Zeichen gesetzt« werden.

Die mitangeklagte Ehefrau erhielt 1.000.-DM Geldstrafe, weil sie eine CD-Bestellung telefonisch angenommen hatte. Der Staatsanwalt hatte für die Mutter von 5 Kindern 9 Monate Haft auf Bewährung gefordert. Dabei stellte sich heraus, daß mehrere tausend Telefongespräche nach und von Renniekes Wohnung abgehört und gespeichert worden waren. Die Verurteilung der Ehefrau sollte auch wohl mit zur Begründung dafür dienen, daß die schon vorher nach der Hausdurchsuchung vom 20. Juli 1999 von einem Familienkonto beschlagnahmten DM 70 450.-- weiter einbehalten wurden und der Familie verloren zu gehen drohen. Hinzu kommen die erheblichen Gerichtskosten. Offenbar soll die siebenköpfige Familie in den wirtschaftlichen Ruin getrieben werden.

Renniekes Rechtsanwälte hatten unter Berufung auf das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung Freispruch gefordert. Auch konnten sie auf ein Unbedenklichkeitsgutachten für die ursprüngliche Fassung des »Heimatvertriebenen-Liedes« sowie Zitate politischer Persönlichkeiten verweisen, die deutlich machten, daß sich **Frank Rennieke** mit seinen Texten im Rahmen üblicher Ausdrucksweise bewegte.

Dennoch wurde verurteilt. Nach Büchervernichtungen nun Verbote von Liedern und Tonträgern!

Prof. Dr. Werner Pfeifenberger

Nicht jeder hält die Verfolgung aus. Am 12. Mai 2000 nahm sich der an der Universität Münster lehrende Politologe **Prof. Dr. Werner Pfeifenberger** das Leben. Er war am 23.10.1941 in Salzburg geboren und besaß nach wie vor die österreichische Staatsbürgerschaft.

Wie konnte es soweit kommen? 1995 veröffentlichte Pfeifenberger einen Aufsatz "Internationalismus gegen Nationalismus – eine unendliche Todfeindschaft? Geschichtlicher Werdegang und heutige Gestalt" als Beitrag für das "Jahrbuch für politische Erneuerung" 1994, eine Publikation der Politischen Akademie der Freiheitlichen Partei Österreichs, an der sich nicht weniger als 76 Autoren, darunter eine Vielzahl namhafter Universitätsprofessoren, Publizisten und Juristen, beteiligt hatten. Darüber hinaus schrieb Pfeifenberger in national-



Frank Rennieke wegen eines unerwünschten Textes in einem Heimatvertriebenenlied verfolgt

freiheitlichen Periodika. Auch hatte er kurzfristig einen Ruf an die Universität Stellenbosch (Südafrika) angenommen.

Die Meinungsdiktatoren begannen mit ihrem »antifaschistischen« Trommelfeuer. Allen voran das Wiener Dokumentationszentrum des österreichischen Widerstandes in Einklang mit dem Wissenschaftsministerium Nordrhein-Westfalen unter **Anke Brunn** (SPD).

Pfeifenberger habe den Nationalsozialismus verharmlost und antisemitische Thesen verbreitet! Diffamierende Veröffentlichungen, gewaltsame Versuche, Pfeifenbergers Vorlesungen zu stören, Beschimpfungen, Unterstellungen usw. führten schließlich zur fristlosen Entlassung. Kostenaufwendige Prozesse folgten. Den Arbeitsprozeß gewann der Geschmähte. Er mußte im Vergleichswege wieder in Amt und Würden eingesetzt werden. Die ihm vorenthaltenen Bezüge wurden ihm nachgereicht. Zwar konnte der materielle Schaden begrenzt werden, doch eine reale Berufsausübung war so dennoch nicht mehr möglich.

Obleich nach 1995 bereits 8 Staatsanwälte und 1 Minister abgelehnt hatten, gegen Prof. Pfeifenberger wegen jenes Artikels im genannten Jahrbuch strafrechtlich vorzugehen, wurde er dennoch am 15. Februar 2000 von der Wiener Staatsanwaltschaft angeklagt, sich der "ns-Wiederbetätigung" schuldig gemacht zu haben. Hierbei bestand der Hauptvorwurf darin, zwar Zitate richtig wiedergegeben, aber nicht distanzierend kommentiert zu haben. Das Oberlandesgericht Wien (Dreirichter-Senat) hat die Klage angenommen.

Der Anklageverweis auf § 3 des NS-Wiederbetäti-



Prof. Dr. Werner Pfeifenberger

gungsgesetzes", das bereits deutschbewußte Meinungsäußerungen für strafwürdig erachtet, kann sich in der freien Republik Österreich weit nachhaltiger auswirken als § 130 StGB in der Bundesrepublik Deutschland.

Verbotsgesetz in Österreich

§ 3g

Wer sich auf andere als die in §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.

(Eingefügt durch BGBl 1947/25 uF, BGBl 1957/82, BGBl 1974/422 und BGBl 1992/148)

§ 3h

Nach § 3g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugäng-

lich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, grüßlich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.

(eingefügt mit BGBl 1992/148)

Der bedeutende österreichische Strafrechtslehrer **Prof. Dr. Theodor Rittler** hierzu in seinem Lehrbuch des Strafrechts bereits im Jahre 1968 (also ohne den Zusatz § 3h):

*"Ein Strafgesetz von größter Unbestimmtheit und uferloser Weite, man kann sagen: ohne Tatbild. Alle rechtsstaatlichen Garantien fehlen. Dazu die drakonische Härte der Strafdrohung."*¹⁵⁾

Angesichts derartiger Gesetze und der ihm seit Jahrzehnten bekannten Rechtspraxis sah **Prof. Dr. Werner Pfeifenberger** für sich keine würdige Lebenschance mehr.

Proteste gegen Reglementierung der Geschichtsschreibung

Die zunehmende Aufhebung der Presse- und Meinungsfreiheit in der BRD hat inzwischen zu aufsehenerregenden Protesten im In- und Ausland geführt. Seit Mitte der neunziger Jahre regt sich unter Wissenschaftlern, Publizisten, Verlegern und Buchhändlern zunehmend Protest gegen die herrschenden Verhältnisse.

Am 24.2.1994 beschwerte sich der **Deutsche Journalistenverband** über die Untergrabung der Pressefreiheit durch die Führungskaste der SPD und CDU:

"Justizbehörden und Politiker gefährden die Pressefreiheit in der Bundesrepublik: In jüngster Zeit haben sich die Übergriffe von Staatsanwaltschaften gegen Journalisten und Redaktionen in Presse und Rundfunk gehäuft; das Redaktionsgeheimnis wurde grob verletzt, das Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten ausgehebelt. Parallel dazu drohen Politiker mit Einschränkungen der Pressefreiheit. Gesetzesinitiativen zur Verschärfung der Landespressegetze -- wie z.B. im Saarland und Nordrhein-Westfalen -- tragen zu einem Klima bei, in dem solche Übergriffe eher möglich werden. Der Deutsche Journalisten-Verband sieht durch diese Aktionen und Initiativen von Justiz und Politik eine Grundlage der demokratischen Verfassung, das Informationsrecht der Medien und aller Bürger/innen, gefährdet."

Die Gewerkschaft der Journalisten empörte sich am 14. März 1994 in einer Pressemitteilung ähnlich.

Der »**Deutsche Autorenrat**«, zu dessen Mitgliedern auch Historiker **Joachim Fest** gehört, folgte 1995:

„... Der Deutsche Autorenrat tritt für eine offene Diskussion ohne Beschränkung der Themen und Meinungen ein. Er ruft dazu auf, Denkverbote und Gebotsschilder »politischer Korrektheit« nicht zu beachten; von welcher Seite sie auch aufgestellt werden: wenn alle Welt und alle Medien einhellig applaudieren oder einhellig verurteilen, dann

soll der Einzelne kritisch prüfen, ob sie recht oder unrecht haben. Meinungstrends soll er mißtrauen, und an Kampagnen soll er zweifeln. Wo er Fehler oder Falschheit entdeckt hat, soll er widersprechen.

Die Welt braucht frei und selbständig denkende Menschen, Rebellen, die gegen den Strom von Vorurteilen schwimmen, und die mutig für ihre Überzeugung eintreten, auch wenn sie damit gegen weithin anerkannte »politisch korrekte« Gebote verstoßen.“^{12) S. 106}

Marianne Fricke protestierte als Vorsitzende des Börsenvereins des deutschen Buchhandels Anfang 1996 gegen die erschreckend um sich greifende Zensur in Deutschland, wobei sie allerdings (etwa absichtlich, um nicht allzu sehr anzuecken?) die weisungsgebundenen Staatsanwälte mit den politischen Befehlsgebern verwechselte:

"Es ist unerträglich, daß es den individuellen Moralvorstellungen einzelner Staatsanwälte überlassen bleibt, Bücher nach Gutdünken zu beschlagnahmen."

Die **Frankfurter Allgemeine Zeitung** druckte am 17. Mai 1996 den "Appell der 100" ab, in dem es heißt:

"Die Meinungsfreiheit ist in Gefahr! Wir, die Unterzeichner, haben in letzter Zeit mit Besorgnis zur Kenntnis nehmen müssen, daß in Deutschland in zunehmendem Maße Sondergesetze und strafrechtliche Verfolgung gegen Verleger, Redakteure und Autoren -- auch gegen Wissenschaftler -- wegen deren begründeter Äußerungen zu bestimmten Fragen der Zeitgeschichte eingesetzt werden.

Insbesondere grenzt die seit einigen Jahren geübte juristische Praxis, mit dem Prinzip der »Offenkundigkeit« alle seitens der Verteidigung vorgetragene neuen Beweise für solche Äußerungen ohne Behandlung abzulehnen, an

15) **Die Aula**, A-8010 Graz, Merangasse 13, 11/2000 S. 25. Hier ein ausführlicher Bericht von **Dr. Herbert Schaller**.

Rechtsbeugung, verstößt gegen die Menschenrechte und ist eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates unwürdig. Dadurch werden die wissenschaftliche Forschung und die öffentliche Diskussion dieser gerade für Deutschland wichtigen Fragen unerträglich eingeengt, und der notwendige Prozeß der Wahrheitsfindung wird verzögert oder ganz verhindert.

Ohne zum Inhalt der strittigen Fragen Stellung nehmen zu wollen, weisen wir als verantwortungsbewußte Staatsbürger in großer Sorge um die grundgesetzlich garantierte Meinungsäußerung wie die der Forschung und Lehre auf diese gefährlichen Zustände hin und wenden uns an alle Verantwortlichen und an die Öffentlichkeit im In- und Ausland, dafür einzutreten, daß derartige Verletzungen sowohl der Menschenrechte als auch der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Zukunft unterbleiben."

Diesem Appell folgten ergänzende Aufrufe. So der "Appell der 500" am 19. Juli 1996 in der *Stuttgarter Zeitung* und in den *Stuttgarter Nachrichten*, am 13. und 18. September 1996 im *Westfalenblatt* der "Appell der 1000".

Dem Verfassungsschutz zufolge rangierten diese Appelle als "verfassungsfeindliche Stellungnahmen".

In Südafrika demonstrierte die parteiunabhängige Organisation **Friends of Freedom of Speech** am 28. Mai 1997 unter anderem vor der deutschen Botschaft in Pretoria, wo sie eine Petition in deutscher und englischer Sprache einreichte:

"Das geistig-politische Klima in Deutschland ist unerträglich geworden. Wir sind über die gravierenden Einschränkungen des einst grundgesetzlich verbürgten Rechts auf Meinungsfreiheit zutiefst erzürnt. Wir fordern die diplomatischen Vertretungen Deutschlands in Südafrika auf, sich für die Abschaffung der vor allem politisch motivierten Maulkorbgesetze einzusetzen. Insbesondere rufen wir dazu auf, alle politischen Gefangenen unverzüglich freizulassen."

Der *Welt* vom 7. April 1997 zufolge handelt es sich um 5.800 Personen, die allein ein Jahr zuvor ausschließlich wegen "Propagandadelikten" von den Bonner Eiferern abgestraft wurden. Diese Zahl hat sich mittlerweile für das Jahr 2000 fast verdoppelt.

Der **Banger-Verlag** in Mainz übte in dieser Zeit Eigenzensur, indem er aus seiner bundesweiten Verlagsübersicht "rechte" Verlage ausgemerzt hat, so daß der Buchhändler ihre Adressen nicht mehr ermitteln kann.

In einem Rundbrief vom 6. April 1999 beklagte **Dr. Rolf Kosiek**, Vorsitzender der **Gesellschaft für freie Publizistik**, die seit Dezember 1994 in Kraft getretene Verschärfung des Sondergesetzes zur Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit, die sich -- weil sie gleichermaßen die Wissenschaftsfreiheit untergräbt -- in zunehmenden Strafverfahren gegen Zeitgeschichtler und Verleger mit »unverhältnismäßig hohen Haft- oder Geldstrafen« auswirke. Diese Art der Strafverfolgung sei ein neuerlicher grundgesetzwidriger

"Versuch zur Abschaffung der Presse- und Meinungsfreiheit mit dem Ziel, die rechte Publizistik zum

Schweigen zu bringen und sie wirtschaftlich zu vernichten".

Am 1. Februar 2001 unterzeichneten Dutzende Wissenschaftler, Verleger, Parlamentsabgeordnete, Schriftsteller und Redakteure den von Generalbundesanwalt a.D. **Alexander von Stahl** initiierten "Appell für die Pressefreiheit". Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* sowie die *Süddeutsche Zeitung* druckten ihn ab. Hierin protestierten die Unterzeichner dagegen, daß die Postbank sowie auch andere Banken -- zuweilen "aus hygienischen Gründen" -- unliebsamen, nationalorientierten Verlagen und Vereinigungen die Geschäftskonten kündigten und sie somit in ihrer Existenz gefährdeten.

Die **Deutschen Konservativen e.V.** haben sich im März 2001 unter Federführung von Bürgermeister und Innensenator a.D. **Heinrich Lummer** ebenfalls zu einer Protestaktion aufgeschwungen. Allerdings vermieden sie, das Gesamt-Szenario der Lage aufzuzeigen, das auch von CDU und FDP, sogar den Konservativen (hier jedenfalls mit schweigender Duldung wie im jetzigen Fall erneut) seit Jahrzehnten in Einklang mit den „Linken“ gegen die nationalen Belange Deutschlands aufgezogen worden ist. Es nützte ihnen nichts. Ihre Bankkonten wurden gekündigt und 250 andere Banken verweigerten ihnen eine Kontoeröffnung, wie sie in einem nachfolgenden Rundschreiben bekanntgaben.

„Eine Aufklärung über die wirklichen Hintergründe der geradezu hysterischen »Kampagne gegen Rechts« war längst überfällig. Wollen wir das Kind doch beim Namen nennen: Die Linken wollen alle Politiker und alle Ideen diffamieren, die sich »rechts« von der SPD bewegen. Das ist das eigentliche Ziel. Die logische Folge: Es soll auch niemand mehr den Mut haben, die politischen Themen anzusprechen, die unsere Nation wirklich bewegen: Ungebremster Asylanten-Zustrom, die Abschaffung der D-Mark und der EURO, utopische Zahlungen in den sogenannten Holocaust-Fonds (Zwangsarbeiter), total überhöhte Zahlungen der Deutschen in die Kasse der Europäischen Gemeinschaft. Und natürlich soll von linker Gewalt abgelenkt werden.

*Geradezu abenteuerlich ist es, daß die Kampagne gegen »rechte Gewalt« von Leuten geführt wird, die entweder selber politische Gewalttäter waren (wie **Joschka Fischer**) oder aber von Leuten, die zu den glühendsten Verteidigern linker Gewalt gehörten oder linke Gewalttäter als ‚Vorbilder‘ bezeichneten. In den siebziger Jahren liefen sie den Bildern politischer Massenmörder nach --- **Mao, Ho Tschu Minh** und anderen -- und heute spielen sie beim Thema Gewalt den politischen Moral-Apostel. Scheinheilig ist das. Was sonst?“*

Neben diesen öffentlichen Appellen sollte nicht die zu dieser Thematik inzwischen erschienene Literatur übersehen werden. Aufmerksam gemacht sei hier vornehmlich auf das 656 Seiten starke Buch von **Rolf-Josef Eibicht**, erschienen 1997 im Hutten Verlag, 25884 Viöl/Nordfriesland mit dem Titel "Unterdrückung und Verfolgung Deutscher Patrioten - Gesinnungsdiktatur in Deutschland?" Selbst hier sind noch nicht einmal alle Fälle erwähnt,

Freiheit für die anderen

Im Gegensatz zum Fall des rechten Liedermachers **Frank Rennicke** (vgl. S. 34) attestierte das Bundesverfassungsgericht (Az.: 1 BvR 581/00) im Jahr 2000 dem Lied "Deutschland muß sterben, damit wir leben können" der "Punk-Band Slime" das Recht auf Kunstfreiheit. Mit dem Liedtext werde zwar "ein Lebensgefühl von Fremdheit und Hoffnungslosigkeit in aggressiver Zuspitzung vermittelt". Doch bei Abwägung zwischen Kunstfreiheit und dem "Bestand der rechtsstaatlichen Demokratie in Deutschland" sei zugunsten der grundgesetzlich geschützten Kunstfreiheit zu entscheiden, zumal "das Abspielen eines dreiminütigen Liedes noch keine allzu große Gefahr für die Staatsordnung darstelle". "Kritik und auch Ablehnung müsse der Staat aushalten."¹⁶⁾

Die BRD-Toleranz genießen nur Leute, die das deutsche Volk daran hindern, zur politischen Selbstbesinnung zurückzufinden. Vor allem Desinformanten sind die Schützlinge der Justiz. Das *SZ-Magazin* -- Beilage zur *Süddeutschen Zeitung* -- hatte jahrelang Gespräche und Reportagen veröffentlicht, die schlankweg erfunden waren. Der Anwalt ließ erklären, ja, man wüßte, daß es sich um keine üblichen Prominenten-Interviews handele. Na und? Freiheit der Presse! Auch *Stern* und *Spiegel*, *Tempo* und *Amica*, *Woche* und *FAZ* griffen gern auf den Autoren **Tom Kummer** mit wüsten Stories zurück, etwa über den Ku-Klux-Klan, historische Märchen und natürlich "Rechtsradikales". **Christian Kämmerling**, Chefredakteur des *SZ-Magazins*, sagte unverblümt:

"Was ist wahr, was ist nicht wahr, das war nicht die Frage. ... Daß jetzt diese Thematik reinkommt: »stimmt das? stimmt das nicht?« wird einen Großteil unserer Arbeit nicht mehr möglich machen."

Endlich erfahren wir aus berufenem Mund, daß »ein Großteil« (!) der Arbeit jener Journaille aus Lug und Trug besteht. Dazu zählen erfundene Interviews, gefälschte Photos, Geschichten, die hinten und vorne nicht stimmen.

Norman G. Finkelstein ist das auch in Amerika aufgefallen: Über die angeblichen KZ-Memoiren von **Jerzy Kosinski** und »**Benjamin Wilkomirski**« schrieb er:¹⁷⁾

»The Painted Bird« des polnischen Emigranten **Jerzy Kosinski**, New York 1965. ... wurde als autobiografischer Bericht ... ausgegeben. ... Tatsächlich beschwor Kosinski fast alle von ihm erzählten Episoden aus dem Nichts herauf. ... Das Buch schildert die polnischen Bauern, mit denen er zusammenlebte, als ausgeprägt antisemitisch. »Schlagt die Juden«, johlen sie, »Schlagt die Bastarde«. In Wirklichkeit wurde die Familie Kosinski von polnischen Bauern aufgenommen, obwohl diese genau wußten, daß es sich um Juden handelte. ...

In der Zeitschrift *The New York Times Book Review*

lobte Friedensnobelpreisträger und Vorsitzender der US-Commission on the Holocaust, **Elie Wiesel**, »The Painted Bird« als eine der besten Anklagen der Nazizeit, "geschrieben mit tiefer Aufrichtigkeit und Empfindsamkeit".

"Später schwärmte **Cynthia Ozick**, sie habe **Kosinkis** Authentizität als jüdischer Überlebender und Zeuge des Holocaust ... sofort erkannt. Lange nachdem **Kosinski** als vollendeter literarischer Hochstapler entlarvt worden war, überhäufte **Wiesel** dessen »bemerkenswertes Gesamtwerk« noch immer mit Lobreden.

»The Painted Bird« wurde zu einem grundlegenden Text des Holocaust. Es war ein Bestseller und gewann Preise, wurde in zahlreiche Sprachen übersetzt und war Unterrichtstext in Highschools und Colleges."^{17) S. 64}

Norman Finkelstein verweist zudem auf den Schweizer Schriftsteller **Bruno Doessecker** alias **Benjamin Wilkomirski**. Auch er erfand frei von der Leber weg sein Holocaust-Überlebenden-Schicksal und stellte es in seinem Buch »Bruchstücke« dar.

"»Bruchstücke«, durch und durch ein Schwindel, ... beginnt zunächst im Konzentrationslager, wo jeder Aufseher ein wahnsinniges, sadistisches Monster ist, das mit Wonne die Schädel jüdischer Neugeborener zerschmettert. ...

Der kleine Benjamin, der von einer schweizerischen Familie adoptiert worden ist, muß noch weitere Qualen durchleiden. Er ist in einer Welt gefangen, in der man den Holocaust leugnet. ... All die Kinder der Nichtjuden schla-



Der amerikanische Politikwissenschaftler **Norman G. Finkelstein** (47), Sohn von Überlebenden des Warschauer Ghettos, von Auschwitz und Buchenwald, gehört zu jenen Autoren, die sehr unbefangen von ihrer Meinungsfreiheit auch in der Bundesrepublik Gebrauch machen konnten. Obgleich er auf S. 176 seines Buches eingesteht, kein Experte für das zu sein, was wirklich geschehen ist und er "die Standardzahlen jüdischer Historiker wiedergegeben" habe, ist doch manche Aussage von ihm als erstaunlich zu werten. Für den *Spiegel* (35/2000 S. 200) ist sein Buch "Die Holocaust-Industrie" freilich "im Grunde nichts als das obscure Produkt eines von Gefühlen geleiteten Extremisten."

16) *Recht und Justiz*, Nr. 12/2000, S. 4, PF 400215, D-44736 Bochum
17) Norman G. Finkelstein, "Die Holocaust-Industrie -- Wie das Leidender Juden ausgebeutet wird", München, Zürich, Piper Verlag 5. Aufl. 2001, S. 63 - 69.

gen auf ihn ein, singen antisemitische Liedchen und verbünden sich gegen den armen Benjamin. ... So in bittere Verzweiflung getrieben, erlebt Benjamin eine Holocaust-Erscheinung. ...

»Bruchstücke« wurde weithin als ein Klassiker der Holocaust-Literatur gefeiert. Das Buch wurde in ein Dutzend Sprachen übersetzt und gewann den Jewish National Book Award, den Preis des Jewish Quartely und den Prix de Mémoire de la Shoah. Als Star von Dokumentationen, Hauptredner bei Holocaust-Konferenzen und -Seminaren und Spendenbeschaffer für das United States Holocaust Memorial Museum wurde **Wilkomirski** schnell zu einem Aushängeschild des Holocaust.

Daniel Goldhagen, der »Bruchstücke« als »kleines Meisterwerk« lobte, wurde zum wichtigsten akademischen Vorkämpfer **Wilkomirski**.

Kenntnisreiche Historiker wie **Raul Hilberg** dagegen bezeichneten »Bruchstücke« schon früh als Schwindel. Nachdem die Täuschung entlarvt war, stellte **Hilberg** auch die richtigen Fragen: Wie konnte dieses Buch bei mehreren Verlagen als Erinnerungswerk durchgehen? Wie konnte es diesem Herrn **Wilkomirski** Einladungen an das United States Holocaust Memorial Museum sowie an renommierte Universitäten einbringen?...

Wilkomirski, halb Spinner, halb Scharlatan, lebte, wie sich herausstellte, den ganzen Krieg über in der Schweiz. Er ist noch nicht einmal Jude. Doch man höre sich die Nachrufe der Holocaust-Industrie an:

Arthur Samuelson (Verleger):

»Bruchstücke ist ein recht gutes Buch. ... Ein Schwindel ist es nur, wenn man es als Sachbuch bezeichnet. Ich würde es eben in der Kategorie Belletristik herausgeben. Vielleicht ist es nicht wahr -- desto besser ist sein Autor.«

Da gibt es noch **Israel Gutman**, Gedenkstättenleiter von Jad Vashem in Jerusalem. Ihm zufolge hat

"**Wilkomirski** eine Geschichte geschrieben, die er tief empfinden hat. ... Er ist kein Schwindler. ... Der Schmerz ist authentisch."

Andere meinen, man müsse "empirische Tatsachen" von "spirituellen Tatsachen" unterscheiden. Der deutsche Verlag zog schließlich das Buch »Bruchstücke« zurück mit dem Bemerkten,

"der Autor sei kein ehemaliges jüdisches Waisenkind, sondern der in der Schweiz geborene **Bruno Doessecker**. ... Der amerikanische Verlag nahm das Buch erst einen Monat später aus dem Programm." ^{16) S. 69}

Niemand gibt den Käufern der -- preisgekrönten! -- Bücher das Geld zurück. Auch die vom **SZ-Magazin** Geleiteten haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Staatsanwälte haben anderes zu tun, als sich darum zu kümmern, schließlich gibt es Pressefreiheit.

Dieses Verhalten in den Redaktions- und Werbebüros, in den "meinungsbildenden" Organisationen, Verlagen und Staatsanwaltschaften ist noch zu steigern! Selbst Verbrechen, wie schwere Körperverletzung und versuchter Mord,

finden zuweilen im Fall deutscher oder gar "rechter" Opfer keine, zuweilen nur oberflächlich-örtliche, oder gar eine wohlwollende »Berichterstattung«:

-- Der nationalgesinnte Rechtsanwalt **Jürgen Rieger** wurde am 30. August 1995 nach Abschluß einer Verhandlung vor dem Hamburger Landgericht von 6 vermummten antifa-Gutmenschen auf offener Straße niedergeknüppelt und schwer verletzt. Weder die Medien noch die Justiz verurteilten dieses Verbrechen. Die **Tageszeitung** "begrüßte" am 31.8.1995 sogar die feige Tat als "längst überfällige Aktion". Der Deutsche Presserat sah noch nicht einmal die Notwendigkeit gegeben, das Blatt zu rügen.

-- Nach dem Wahlerfolg der DVU (Deutsche Volksunion) in Sachsen-Anhalt im April 1998 hieß es gleichlautend in den Medien: das Ansehen der BRD sei nunmehr ernsthaft gefährdet. **Bild** schlagzeilte am 28. April 1998:

"Geldgierig & faul! So betrog die DVU ihre Wähler. Der Wahlerfolg ist ein Schock für alle Demokraten, eine Schande für Deutschland",

was freilich nicht begründet wurde. Erwünschte Volksverhetzung im Namen der Pressefreiheit?

-- Die **Berliner Morgenpost** berichtete am 25. Januar 1999 in einem längeren bebilderten Artikel, der exilpolnische Historiker **Bogdan Musial** habe die Anti-Wehrmachtsaussteller **Reemstma** und **Heer** beschuldigt, 20 angeblich deutsche Soldatenfotos mit falschen Kennzeichnungen versehen zu haben. Mindestens 9 Fotos zeigten beweisbar statt Wehrmachtsverbrechen Erschießungsopfer des sowjetischen Geheimdienstes NKWD. Dennoch weigerten sich die Ausstellungsleiter, wie bereits bei anderen zuvor bekannt gewordenen Fälschungen auch, diese neuen Erkenntnisse zu berücksichtigen und die bezeichneten Bilder aus ihrer Schau zu nehmen. Erst Monate später zogen sie die Ausstellung zurück.

Nicht vergessen sollte man allerdings, daß diese Ausstellung von höchsten Repräsentanten der Bundesrepublik mehrere Jahre hindurch gefördert und hochgelobt worden war, während die Staatsanwaltschaften gleichzeitig Strafanzeigen gegen die Initiatoren wegen Volksverhetzung unter Berufung auf die Pressefreiheit abgeschmettert hatten. (vgl. **HT** Nr. 73 S. 31 ff.)

-- Als Ende Januar 2000 eine Gruppe NPD-Angehöriger in Berlin anlässlich einer genehmigten Demonstration durch das Brandenburger Tor zog, kam dies für viele "Anständige" einem Affront gleich. Einer, der sich mit seiner Empörung besonders hervortat, war der ehemalige Leiter der Jüdischen Volkshochschule Berlin, **Gad Beck**. Die **TAZ (tageszeitung)** bot ihm am 2.2.2000 die Plattform für seine Mordgelüste an friedlich demonstrierenden nationalgesinnten Deutschen:

"Ich als Israeli wüßte Mittel, um solche Nazi-Demonstrationen zu verhindern. Wenn ich noch jünger wäre, würde ich eine Pistole nehmen -- ich habe noch einen Waffenschein -- und auf solche Demonstranten schießen. Eine schöne Dekoration: deutsches Blut, von einem Juden vor dem Brandenburger Tor vergossen. Das wäre apart."

Kann man sich auch nur im entferntesten vorstellen, wie

das Medienecho und vor allem die juristischen Folgen wären, würde ein Deutscher Derartiges, womöglich gar mit Zielrichtung auf eine eingebürgerte oder fremde Minderheit, von sich geben? Da wären 5 Jahre Gefängnis für Autoren und Verleger mindestens fällig. Anders hier:

Gad Beck wurde angezeigt wegen Volksverhetzung und Aufstachelung zum Rassenhaß. Doch Staatsanwalt **Daue** stellte das Verfahren mit der Begründung ein, die Formulierung selbst "in ihrer überspitzten und pointierten Form" sei vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung gedeckt. So blieb auch die **TAZ** ungeschoren, sogar animiert, bei Beachtung der Zugehörigkeit von Schreibtischtätern zu offensichtlich mit Sonderrechten in der Bundesrepublik ausgestatteten Minderheiten bedenkenlos in vorbezeichneter Weise fortzufahren.

-- In dem Comic "Adolf, die Nazisau" von **Walter Moers** wird **Hitler** als crack-süchtiger Freak, der mit **Hermann Göring** schläft und zu Godzilla mutiert, dargestellt. Geschmacklos, zynisch, verunglimpfend? Nein. Hier ist weder der Staatsanwalt noch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften zuständig.

Die **Berliner Zeitung** befragte hierzu **Michel Friedman** als Sprecher des Zentralrats der Juden in Deutschland, ob hier das Ansehen Verstorbenen diffamiert werde. **Friedman** verneinte, er habe keine Situation gefunden, in der Hitlers historische Taten positiv behandelt werden.

"Natürlich besteht durch die Verfremdung Hitlers zu einem Freak die Gefahr, daß seiner menschenverachtenden und aggressiven Persönlichkeit nicht die richtige Gewichtung gegeben wird. ...

Die Freiheit der Kunst darf zwar nicht die Personenrechte des einzelnen verletzen, aber Adolf überschreitet diese Grenze nicht. Dagegen muß man nicht Sturm laufen. Da ist nichts, was an Sympathie für Hitler und sein Gedankengut übrigbliebe."

-- Im Frühjahr 2000 bekundete der in Dresden geborene Koblenzer Geschichtslehrer (!) **Helmut Schnatz** in einem Vortrag im Festsaal des Dresdener Stadtmuseums, die völkerrechtswidrige Bombardierung Dresdens durch die Alliierten im Februar 1945 hätte so gar nicht stattgefunden, die Schilderungen von anglo-amerikanischen Tieffliegerangriffen auf das mit Flüchtlingen vollgestopfte Elbufer stimmten gar nicht, sondern ähnelten UFO-Phantasien, Truggespinnst.

Die bundesdeutschen Medien wiesen nicht etwa den makabren Verunglimpfer zurecht, sondern denunzierten die berechtigte Kritik des Dresdner Publikums flugs als Fortleben eines "DDR-spezifischen Anti-Amerikanismus"! Auch die **Frankfurter Allgemeine Zeitung** beteiligte sich an dieser Geschichtsverdrehung. Vom Staatsanwalt war nichts zu hören und zu sehen.

-- Auch fühlte sich kein Staatsanwalt angeregt einzuschreiten, als in einer Ausstellung im Rathaus Berlin-Charlottenburg sowie im Internet (<http://www.nadir.org/nadir/archiv/Antifaschismus/Themen/Revanchismus/mwh/doku.html>) die deutschen Vertreibungsoffer aus den Ostprovinzen des Reiches und

Sudetenlandes als "deutsche Täter" und die Vertreibung sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Massenmorde an 3,28 Millionen Menschen als "richtig und notwendig" bezeichnet wurden. Das autonome Netzwerk "nadir" verhöhnte die Millionen Vertriebenen zusätzlich, indem sie der deutschen Wehrmacht anlastete, sie habe "die Zivilbevölkerung vor sich hergetrieben".



Der Grundrechts-Grundsatz § 3 GG:

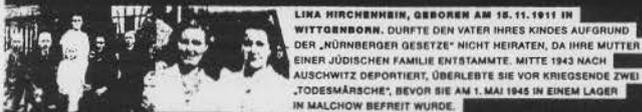
"Jeder ist vor dem Gesetz gleich. ...

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden"

erweist sich angesichts einer Staatspraxis, wie sie sich als Ergebnis der hier aufgezeigten Beispielfälle ergibt, als eine auch für die "unabhängigen Richter" erkennbare Farce. Änderung tut not!

Wir schließen uns aus Gründen der historischen Dokumentation der kostenlosen Übernahme nachfolgender Annonce an, wie sie die **Frankfurter Allgemeine** am 21. Februar 2001 ebenfalls gebracht hatte. Mit dem Kleingeschriebenen am unteren Rand hat sich Dr. Michel Friedman vom Zentralrat der Juden, dem Bundespräsident Johannes Rau inzwischen das Bundesverdienstkreuz verliehen hat, bereits im voraus hierfür unter dem Titel: "Überlebende des Holocaust erzählen ihre Geschichte" bedankt.

Da hab ich ein Auto gesehen,
da, wo das Feuer war.
Es war so 'n Lastauto, so 'n
Kipper. Es waren lauter
Kinder drauf, solche, so
vielleicht drei, vier, fünf
Jahre alt. Da haben sie das
Auto hochgedreht und die
Kinder sind runtergerutscht.



Dann haben sie die Kinder
an den Beinen genommen
und lebend ins Feuer
geschmissen. www.erinnern-online.de

Überlebende des Holocaust erzählen ihre Geschichte. Eine Aktion der Survivors of the Shoah Visual History
gemeinnützige GmbH unter der Schirmherrschaft von Dr. Michel Friedman. Wir danken allen unterstützenden
Verlagen, die kostenlos Anzeigenraum zur Verfügung gestellt haben.

Zwei beachtliche Neuerscheinungen

Während unabhängige deutsche Historiker zu längst als offenkundig nachgewiesenen Themen schweigen, haben zwei amerikanische Professoren -- Norman Finkelstein und Peter Nowick -- mit ihren auch in deutscher Sprache von renommierten Verlagen in der Bundesrepublik herausgegebenen Büchern und deren medienweiter Diskussion in Fernseh-Talk-Shows sowie Presseartikeln öffentliches Aufsehen erregt. Sie profitieren von der hier aufgezeigten "Freiheit für die anderen". Doch da sie sich mit Geschichte befassen, sind ihre Aussagen aus der Historiografie nicht mehr auszugrenzen und stellen angesichts der grundgesetzlich garantierten Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz (Art. 3), der garantierten Informations- und Wissenschaftsfreiheit mehr als die genannten anderen Beispiele Gesetzgeber und Behörden vor die Konsequenz zur Einhaltung der ihnen verbindlich gemachten Grundrechte und international selbstverständlichen Gepflogenheiten geistiger Auseinandersetzung. -- Hier haben wir leider nur Platz, uns mit dem ersteren zu befassen.

Peter Nowick, "Nach dem Holocaust -- Der Umgang mit dem Massenmord", DVA München 2001, 430 Seiten,
Original 1999 Boston - New York "The Holocaust in the American Life"

Peter Nowick unterstellt den ausschließlich Juden zum Opfer gefallenen Holocaust als historisches Faktum, verweist indessen auf den Streit innerhalb des amerikanischen Judentums, auch andere Opfer in diesen Begriff einzubeziehen. Die von **Simon Wiesenthal** (gemäß Nowick "erfundene"), zusätzlich einzugliedernde Zahl von weiteren 5 Millionen Nichtjuden, die US-Präsident **Jimmy Carter** in seiner Exekutivorder zur Errichtung des Holocaust Memorial Museums in Washington aufgenommen hatte -- "elf Millionen unschuldige Opfer" --, blieb unberücksichtigt. (S. 277, 284)

Die Amerikaner begannen die Ereignisse erst etliche Jahrzehnte später -- zu Beginn der 1960er Jahre -- "am meisten zu diskutieren", während historisch bedeutsame Vorgänge üblicherweise unmittelbar in den internationalen Nachrichtenstrom einfließen (S. 11, 12). Nowick verwunderte sich darüber und verwies auf Einzelheiten (S. 141).

Die ersten Bücher über die "Endlösung" von **Gerald Reitlinger**, **Léon Poliakov** oder **Raul Hilberg**¹⁸⁾ erregten kaum Aufsehen, erschienen mit kleinen Auflagen in kleinen Verlagen und wurden in der Massenpresse nicht rezensiert. (S. 141)

"Die jüdischen religiösen Denker Amerikas hatten in jener Zeit nichts über den Holocaust zu sagen. ..."

Das weltliche Gedenken war auf die Überlebenden beschränkt. Während der gesamten 1950er Jahre rief der Jüdische Weltkongress mit unterschiedlichem Erfolg die jüdischen Gruppen der ganzen Welt auf, jährlich eine Gedenkfeier für den Aufstand des Warschauer Gettos zu veranstalten. ...

Keine Monumente oder Denkmäler wurden errichtet..." (S. 142)

18) Der Autor **Raul Hilberg** ist erst von **Norman G. Finkelstein** in seinem Buch "Die Holocaust-Industrie" in diesen Zusammenhang hineingestellt worden mit den Worten:

*"Raul Hilbergs Meisterwerk »Die Vernichtung der europäischen Juden« schaffte es nur knapp, das Licht der Welt zu erblicken. Sein Doktorvater an der Columbia University, der deutsch-jüdische Sozialtheoretiker **Franz Neumann**, riet ihm dringend ab, über das Thema zu schreiben ('das wird Ihre Beerdigung'), und kein Herausgeber eines Universitäts- oder eines Publikumsverlages wollte mit dem vollendeten Manuskript zu tun haben. Als »Die Vernichtung der europäischen Juden« schließlich veröffentlicht wurde, erhielt es nur wenige, zumeist kritische Besprechungen." (S. 18)*

Als **William L. Shirer** 1960 sein Buch "Aufstieg und Fall des Dritten Reiches" herausbrachte und es sogleich auf die Bestseller-Liste rückte, kritisierte niemand, daß er von seinen 1.200 Seiten nur 2 - 3% dem Mord an den europäischen Juden widmete. (S. 172) Erst im Verlauf des **Adolf Eichmann**-Prozesses in Jerusalem 1961 und dem von **Jad Vashem** publizierten Begriff "Holocaust" statt "Shoah" wurde das anders. (S. 178 - 179)

Zudem war **Peter Nowick** aufgefallen und unerklärlich, daß die Überlebenden Ende der vierziger Jahre

"nicht selten über ihre Erfahrungen sprechen wollten und daran gehindert wurden". (S. 13)

"Die Gesandten der Jewish Agency berichteten nach Hause, daß es ihnen gelungen sei, das Erscheinen »unerwünschter« Zeugen bei den Anhörungen zu verhindern. Ein Gesandter schrieb an seine Freundin in Palästina:

"Wir müssen unseren Stil und unsere Handschrift dauernd verändern, damit sie glauben, die Fragebögen seien von den Flüchtlingen ausgefüllt worden."

Tatsächlich wanderten 2/3 der Überlebenden, die Europa verließen, nach Palästina/Israel aus, 1/3 begaben sich in die Vereinigten Staaten. ..." (S. 108)

"wo letztlich über 100.000 Zuflucht fanden." (S. 111)

"Das Schweigen der Überlebenden war in hohem Maße eine Reaktion auf die »Marktbedingungen«: Kaum jemand war interessiert. ..."

Früher sagte man ihnen, sie sollten nicht über den Holocaust sprechen, auch wenn sie es wollten -- es sei schlecht für sie. Später sagte man ihnen, sie sollten über den Holocaust sprechen, auch wenn sie es nicht wollten -- es sei gut für sie. In beiden Fällen wußten die anderen am besten, was gut für die Überlebenden war." (S. 114 - 115)

Ein anderer Sachverhalt, der **Nowick** aufgefallen war, betraf den hohen Prozentsatz von Juden in der kommunistischen Partei der USA, der für das Wiederaufleben der Holocaustthematik nach 1945 im "Kampf gegen die Wiederbewaffnung Deutschlands" verantwortlich schien. (S. 126 - 128)

Norman Finkelstein führte diese Diskussion in der Bundesrepublik mit erheblichem Medienecho fort.